



JAHRESBERICHT 2022 | 2023



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.

Inhalt

4

BLICKPUNKT ZUCKERWIRT- SCHAFT

12

ZUCKERMARKT

- 13 EU-Zuckermarktpolitik
- 16 Handelspolitik

28

DIE ZUCKERRÜBE

- 29 Rübenanbau und Pflanzenschutz
- 32 Bioethanol als Beimischung zu Kraftstoffen

35

ZUCKERINDUSTRIE

- 36 Umwelt und Sicherheitstechnik
- 40 Energie- und Klimapolitik, Energiesteuern
- 63 Tarif- und Sozialpolitik

65

LEBENSMITTEL- RECHT UND ERNÄHRUNG

- 66 Lebensmittelrecht und Ernährungspolitik
- 70 Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe
- 72 Ernährungswissenschaft

75

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT

79

DATEN UND FAKTEN

- 80 Daten und Fakten im Überblick
- 84 Zuckermarkt in Deutschland
- 89 Zuckermarkt in der Europäischen Union
- 91 Weltzuckermarkt

96

ORGANISATO- RISCHE GESAMT- ÜBERSICHT



DR. STEFAN
STRENG

VORSITZENDER DER
WIRTSCHAFTLICHEN
VEREINIGUNG ZUCKER

» Pauschale Reduktionsziele und Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln gefährden den Zuckerrübenanbau in Deutschland. Ganz ohne chemischen Pflanzenschutz lässt sich weder konventioneller noch ökologischer Rübenanbau wirtschaftlich betreiben.«

Die deutsche Zuckerwirtschaft unterstützt höhere Klima- und Umweltschutzstandards sowie den Schutz der Biodiversität durch die Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes. Das Ziel einer nachhaltigeren Lebensmittelproduktion muss allerdings die Realitäten auf den rübenanbauenden Betrieben im Blick behalten. Vor allem in Fragen fairer Wettbewerbsbedingungen und vorhandener Alternativen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln fehlt die politische Unterstützung. Nur mit einem wirksamen Pflanzenschutz ist auch zukünftig die Versorgung mit heimischem Zucker sichergestellt.

DEUTSCHE ZUCKERWIRTSCHAFT WEITERHIN IM WETTBEWERBSNACHTEIL

Die deutsche Zuckerwirtschaft macht seit Jahren auf die Wettbewerbsverzerrungen durch gekoppelte Zahlungen für Zuckerrüben aufmerksam. Auf europäischer Ebene ließ sich weder die Abschaffung der gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben noch auf nationaler Ebene eine Kompensation des Wettbewerbsnachteils des deutschen Sektors durchsetzen. Daher legte die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) eine Beihilfebeschwerde gegen gekoppelte Zahlungen für Zuckerrüben bei der Europäischen Kommission ein. Im Kern legt die Beihilfebeschwerde dar, dass die gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben in den betreffenden elf Mitgliedstaaten nicht in Einklang mit der Direktzahlungsverordnung stehen, u. a. weil die gekoppelten Zahlungen flächendeckend gezahlt und nicht auf sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindende Regionen beschränkt sind. Weiterhin zielte die Beihilfebeschwerde darauf ab, die Kommission zu einer gründlichen Prüfung der zu genehmigenden GAP-Strategiepläne zu bewegen, mithilfe derer die Mitgliedstaaten darlegen, welche Sektoren unter welchen Bedingungen gekoppelte Zahlungen erhalten.



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF UNTERBINDET NOTFALLZULASSUNGEN FÜR NEONICOTINOIDE ZUR SAATGUTBEIZUNG

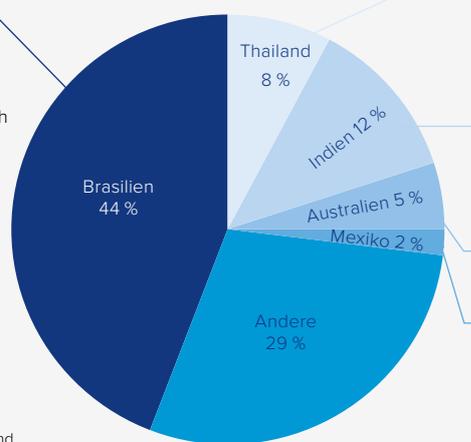
Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, per Notfallzulassung die Anwendung von Neonicotinoiden zur Saatgutbeizung zuzulassen. Einerseits wird damit die unterschiedliche Vorgehensweise der Mitgliedstaaten bei der Gewährung von Notfallzulassungen für Neonicotinoide unterbunden, wodurch Wettbewerbsverzerrungen reduziert werden. Andererseits gibt es aktuell zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren keine wirksamen Alternativen zum Einsatz von Neonicotinoiden. Mit dem EuGH-Urteil steht diese Option zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

Handelsverzerrende Subventionen der fünf größten Weltzuckerexporteure

Anteil am Weltzuckerhandel 2020 – 2021

Brasilien

Direkte und indirekte Subventionen von jährlich 2,5 Milliarden US\$
Quersubventionierung durch Ethanolsektor
Abwertung des Reals gegenüber dem US\$



Thailand

Hohe Mindestgarantiepreise für heimischen Zucker
Vergünstigte Kredite, staatliche Fördermittel für Rohranbauer und Zuckerindustrie
Quersubventionierung der Zuckerexporte

Indien

Spruch des WTO-Panels vom 14. Dezember 2021
WTO-widrige Subventionen an die Zuckerrohranbauer
WTO-widrige Subventionen für den Export von Zucker

Australien

Indirekte Subventionen an die Rohranbauer

Mexiko

Massive staatliche Intervention und Subventionen
Gedumpte und subventionierte Zuckerexporte

Quelle: WVZ-Darstellung basierend auf ISO, ASA und WTO

DER EU-ZUCKERMARKT – EINER DER OFFENSTEN MÄRKTE DER WELT

Die EU hat ihren Markt für die Zuckereinfuhren aus Drittstaaten in den letzten Jahren erheblich geöffnet. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigen Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

HANDELSVERZERRENDE SUBVENTIONEN RASCH BESEITIGEN

Die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker. Ein eklatantes Beispiel ist Indien. Ein WTO-Panel ist 2021 zu dem Schluss gekommen, dass die Subventionen an die Zuckerrohranbauer und für den Export von Zucker gegen das WTO-Agrarabkommen verstoßen. Da die WTO-Berufungsinstanz nicht arbeitsfähig ist, bleibt das WTO-Verfahren vorerst blockiert. Indien kann daher weiterhin mit unzulässiger Stützung Zuckerüberschüsse produzieren, die wiederum mit WTO-widrigen Subventionen auf dem Weltmarkt abgesetzt werden. Diese Subventionen tragen dazu bei, den Weltzuckermarkt stark zu verzerren. Die deutsche Zuckewirtschaft, die ohne Subventionen auskommen muss, fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, den handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken.

» Parallel zu unserer ehrgeizigen bilateralen Handelsagenda müssen wir unsere Durchsetzungsfähigkeit weiter ausbauen. Wir werden also unsere autonomen Instrumente nutzen, um weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. «



VALDIS DOMBROVSKIS,
EU-KOMMISSAR FÜR HANDEL,
23. JANUAR 2023

KEINE WEITERE ÖFFNUNG DES EU-MARKTES, SOLANGE ES KEINEN FAIREN WETTBEWERB GIBT

Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden EU-Außenschutz ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen insbesondere mit Australien, Indien, dem Mercosur und Thailand dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen.

EU-WERTSCHÖPFUNG DURCH STRENGE URSPRUNGSREGELN SCHAFFEN

Strenge Ursprungsregeln sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Nutzen der Freihandelsabkommen der EU-Zuckerwirtschaft zugutekommt und um den Zugang zum EU-Markt für Drittlandzucker nicht zu erweitern.

EU-HANDELSPOLITIK MIT DEN ZIELEN DES EU GREEN DEALS IN EINKLANG BRINGEN

Alle Einfuhren in die EU müssen den immer höheren europäischen Produktionsstandards entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gesundheits- und Pflanzenschutznormen sowie für Arbeits- und Umweltstandards. Hierfür sollen wirksame Regeln geschaffen werden, mit denen der Zugang zum EU-Markt und die EU-Zollpräferenzen rasch ausgesetzt werden, wenn eingeführter Zucker die EU-Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfüllt.



Im Koalitionsvertrag ist verankert, dass die Bundesregierung mit den Akteuren bis 2023 eine Ernährungsstrategie beschließen will, um eine gesunde Umgebung für Ernährung und Bewegung zu schaffen. Kinder sind besonders im Fokus.

Am 21. Dezember 2022 hat das Bundeskabinett nunmehr sein Eckpunktepapier zur Ernährungsstrategie beschlossen und damit den Rahmen und die Struktur für die weitere Arbeit gesetzt. Darin ist u. a. die Zielsetzung formuliert, mit der Ernährungsstrategie „von Anfang an gesunde und nachhaltige Ernährungsweisen für Verbraucherinnen und Verbraucher so einfach wie möglich zu gestalten“. Insbesondere soll dem gesellschaftlichen Übergewichtsproblem und dadurch mitbedingten Zivilisationserkrankungen begegnet werden, zu denen eine unausgewogene Ernährung und Bewegungsmangel beitragen.

In der Tat ist Übergewicht nicht nur ein gesamtgesellschaftliches Problem, sondern der Kampf dagegen auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

ES KOMMT AUF DIE KALORIEN AN

Klar ist: Die Entstehung von Adipositas und Übergewicht ist komplex und die Ursachen sind multifaktoriell. Für Übergewicht sind nicht einzelne Lebensmittel verantwortlich. Entscheidend für die Entstehung von Übergewicht und Adipositas ist eine unausgeglichene Kalorienbilanz. Wer mehr Kalorien aufnimmt, als er – zum Beispiel durch Bewegung – verbraucht, nimmt zu. Ganz egal, woher diese Kalorien kommen. Das ist der aktuelle Stand der Wissenschaft. Deswegen müssen auch Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, etwas gegen Übergewicht zu unternehmen, auf die Kalorienbilanz gerichtet sein und nicht auf einzelne Lebensmittel oder Inhaltsstoffe.

WIR BEWEGEN UNS ZU WENIG

Mit Blick auf die Kalorienbilanz müssen auch Maßnahmen zur Förderung von Bewegung – sei es im Alltag, in der Schule oder am Arbeitsplatz – in der Ernährungsstrategie veran-

» Wer sich ausgewogen ernährt, regelmäßig bewegt, für guten Schlaf sorgt und bewusst mit Stress umgeht, fördert maßgeblich seine Gesundheit.«



kert werden. Ein ganzheitlicher Ansatz im Sinne einer „Ernährungs- und Bewegungsstrategie“ wäre sinnvoll. Eine aktuelle Studie von OECD und WHO zeigt, dass sich jeder dritte EU-Bürger nicht ausreichend bewegt. Einer Eurobarometer-Umfrage von 2022 nach treiben 45 Prozent der EU-Bürger sogar gar keinen Sport. Mehr als drei Viertel der Mädchen und zwei Drittel der Jungen in Deutschland verfehlen laut der vom Robert Koch-Institut (RKI) durchgeführten Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS Welle 2) die WHO-Empfehlung für ein Mindestmaß an Bewegung.

EINE AUSGEGLICHENE KALORIENBILANZ MUSS DAS ZIEL SEIN

Konsumlenkende Maßnahmen sind kein geeigneter Beitrag zur Übergewichtsprävention. Es fehlt die wissenschaftliche Evidenz.

Jede Maßnahme, die im Kontext der Übergewichtsprävention ergriffen wird, muss so gestaltet sein, dass sie Verbraucherinnen und Verbrauchern eine ausgeglichene Kalorienbilanz erleichtert. Eine Zuckersteuer, Maßnahmen zur Werberegulierung oder eine Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie, die sich auf einzelne Nährstoffe und nicht auf die Energiedichte fokussiert, können vielleicht den Markt regulieren, aber sie werden keinen Beitrag zur Senkung der Übergewichtsprävalenz leisten. Dafür gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse.

EIN KALORIENLOGO WÄRE EIN BEITRAG ZUR VERBRAUCHERBILDUNG

Um bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die Kalorienbilanz ist, könnte ein Kalorienlogo auf der Vorderseite von Lebensmittelverpackungen helfen. Dadurch wäre der Kaloriengehalt von verschiedenen Lebensmitteln pro 100 Gramm oder 100 Milliliter leichter vergleichbar. Ein Kalorienlogo vorne auf den Verpackungen wäre ein Beitrag zur Ernährungsbildung und zur Stärkung der Ernährungskompetenz. Beides ist im Kampf gegen Übergewicht essenziell.



Wie geht die Zuckerindustrie damit um, dass sich die globale Gesellschaft nach allgemeiner Wahrnehmung seit 2020 im „Krisenmodus“ befindet? Corona, Krieg in Europa mit massiven Verwerfungen auf den Energiemärkten und die deutlich zunehmende globale Veränderung des Klimas durch menschenverursachte Emissionen. Die Auswirkungen fordern die Gesellschaften massiv heraus. Dabei zeigt die deutsche Zuckerindustrie ein ums andere Mal ihre Flexibilität, Innovationskraft und ihr verantwortungsvolles Engagement:

Bereits im Jahr 2019/20 hat FutureCamp im Auftrag des Vereins der Zuckerindustrie eine Roadmap-Studie erstellt, die mögliche Handlungsoptionen für eine Transformation hin zu Nettonull-Emissionen untersucht. Danach würde sich insbesondere die Nutzung von rund 2,9 Millionen Tonnen aus der Rübenverarbeitung verbleibenden Zellwandbestandteilen für die Fermentation zu Biogas anbieten.

» **Beispiel Coronakrise:** *Als die Pandemie 2020 noch eher langsam in das Bewusstsein der Menschen rückte, arbeiteten bereits im Januar (also ca. zwei Monate vor den staatlichen Maßnahmen) die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie an den Anpassungen der bestehenden Krisenpläne. Nachfolgend wurden alle Abläufe hausinternen Krisen-Task-Forces unterstellt und zum Schutz der Belegschaft spezifische Unternehmensstandards zur Beachtung von Hygieneanforderungen in Kraft gesetzt. Dadurch wurde ein wichtiger Beitrag zur unterbrechungsfreien Versorgung mit Lebensmitteln und weiteren Produkten wie Desinfektionsmitteln geleistet.*

» **Beispiel Ukraine Krise:** *Mit dem kriegerischen Angriff Russlands auf die Ukraine veränderte sich ab Februar 2022 der gesamte europäische Energiemarkt. Ein Gasman-*

» Wir verstehen uns als innovative Branche, die Verantwortung für zukünftige Generationen übernimmt. Unsere Produkte entstehen aus heimischen Zuckerrüben in einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft. Eine besondere Bedeutung kommt künftig der treibhausgasneutralen Energieversorgung unserer Standorte mit Biogas aus Reststoffen der Rübenverarbeitung zu.«



DR. LARS
GORISSEN

VORSITZENDER DES VEREINS
DER ZUCKERINDUSTRIE

gel drohte und die Preise explodierten. Dies alles zu einer Zeit, als die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie ihre Standorte weitgehend auf eine Erdgasversorgung als anerkannte Brückentechnologie umgestellt hatten, um im Zuge der erforderlichen Transformationsschritte hin zu einer treibhausgasneutralen Produktion den Wechsel auf erneuerbare Brennstoffe (insbesondere Biogas aus eigenen Produktionsreststoffen) vorzubereiten.

Bereits wenige Wochen später erfolgte an allen betroffenen Standorten die Einführung von Maßnahmen und – soweit möglich – die Errichtung einer Notversorgung mit anderen Energieträgern, um die Verarbeitung der Zuckerrübenernte 2022 im Herbst und Winter abzusichern. Gleichzeitig gelang es den Unternehmen und dem Verein der Zuckerindustrie, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt, eine wettbewerbskonforme Kooperation zu vereinbaren, die im Falle eines Gasnotstandes an einzelnen Standorten ermöglicht hätte, Verarbeitungskapazitäten auch am nächstgelegenen Standort eines anderen Unternehmens mit zu nutzen. Ausreichende Gasversorgung und Verarbeitungskapazitäten machten dies nicht erforderlich.

- » **Beispiel Klimakrise:** *Seit dem Jahr 2020 verfügt der Verein der Zuckerindustrie über eine Roadmap-Studie, die mögliche Transformationspfade untersucht. Ziel war es, für den politischen Diskurs mögliche Wege darzustellen, wie der Sektor in Übereinstimmung mit den nationalen Klimazielen eine treibhausgasneutrale Produktion erreichen kann. Hierdurch war der Sektor frühzeitig in der Lage, die notwendigen Anforderungen zur Umsetzung der Branchenbelange bei der Rechtsetzung zum Green Deal der EU aktiv zu kommunizieren. Denn Ziel ist, den Mitgliedsunternehmen möglichst früh auf der Grundlage klarer rechtlicher Vorgaben, Planungssicherheit für die anstehenden hohen Transformationsinvestitionen zu geben.*

ZUCKERMARKT



EU-ZUCKERMARKTPOLITIK

BEIHILFEBESCHWERDE GEGEN GEKOPPELTE ZAHLUNGEN FÜR ZUCKERRÜBEN

Im Jahr 2022 haben elf Mitgliedstaaten gekoppelte Zahlungen für Zuckerrüben in Höhe von insgesamt 181 Millionen Euro gewährt. Bei einer förderfähigen Fläche von 507.669 Hektar ergibt sich daraus eine durchschnittliche Zahlung von 357 Euro pro Hektar. Deutschland gehörte nicht dazu. Angesichts dieser Benachteiligung der deutschen Zuckerwirtschaft im Wettbewerb mit anderen europäischen Zuckererzeugern hat die WVZ eine Beihilfeschwerde bei der Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) eingelegt. Die Beschwerde basiert darauf, dass die Praxis der Gewährung der gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben nicht den gesetzlichen Zuteilungsvoraussetzungen gemäß Direktzahlungsverordnung entspricht. In ihrer ersten Reaktion legte die GD COMP dar, dass zunächst zu prüfen sei, ob die Mitgliedstaaten die gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben in Einklang mit der Direktzahlungsverordnung gewährt haben oder nicht. Die Einleitung eines Beihilfeverfahrens käme erst in Betracht, wenn ein Verstoß gegen die Direktzahlungsverordnung festgestellt werde. Die Prüfung, ob die gekoppelten Zahlungen den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung entsprechen, hat die GD COMP der Generaldirektion Landwirtschaft (GD AGRI) übertragen. Aufgrund der fachlichen Nähe der GD AGRI zu Fragen der Direktzahlungen war

dies ein nachvollziehbarer Schritt. Allerdings hat die GD AGRI beschlossen, die strittige Frage der rechtmäßigen Gewährung der gekoppelten Zahlungen im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens zu beantworten. Damit wurde das Anliegen der deutschen Zuckerwirtschaft zwar nach wie vor verfolgt, aber es gibt keine Rechtsmittel, um die Entscheidung der Europäischen Kommission anzufechten.

Das Vertragsverletzungsverfahren ist mittlerweile eingestellt. Die Kommission begründet diesen Schritt damit, dass alle gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben den gesetzlichen Zuteilungsvoraussetzungen der Direktzahlungsverordnung entsprechen haben. Dies sei durch die Prüfung aller Zuteilungskriterien und im Falle von festgestellten Missständen durch entsprechende Anpassungsaufforderungen an die betreffenden Mitgliedstaaten sichergestellt worden. Allerdings bleibt die Kommission jegliche Form von Nachweisen über die genauen Prüfinhalte sowie -ergebnisse oder gar von einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommenen Anpassungen zur Gewährleistung der Konformität der gekoppelten Zahlungen mit der entsprechenden Verordnung schuldig. Die WVZ wird diese Nachweise im Zuge der Beantragung einer Akteneinsicht einfordern.

DIE „ERWEITERTE KONDITIONALITÄT“ ALS VORAUSSETZUNG FÜR DEN ERHALT VON DIREKTZAHLUNGEN

Seit Beginn des Jahres 2023 wird der Erhalt der flächegebundenen Direktzahlungen an die „erweiterte Konditionalität“ gebunden. Die Konditionalität führt die Cross Compliance-Vorschriften bestehend aus den „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und den „Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) sowie die Greening-Maßnahmen (Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung und Bereitstellung ökolo-

gischer Vorrangflächen) zusammen. Die Details werden durch das GAP-Konditionalitäten-Gesetz sowie die im Dezember 2021 vom Bundesrat beschlossene GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelt. Einige aus Sicht der Kommission erforderlichen Änderungen führten im November 2022 zu ersten Anpassungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Diese betreffen auch die Ausgestaltung der für rübenanbauende Betriebe wichtigen GLÖZ-Standards.

GLÖZ 6 – MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BODENBEDECKUNG IN DEN SENSIBELSTEN ZEITEN

Nach diesem GLÖZ-Standard ist in der Zeit vom 15. November (nicht 1. Dezember) des Antragsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres auf mindestens 80 Prozent des Ackerlandes (nicht auf dem gesamten Ackerland) eines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Diese hat durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide, sonstige Begrünung, Mulchauflagen

einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten, eine mulchende, nicht-wendende Bodenbearbeitung oder durch eine Abdeckung mittels Folien, Vlies etc. zu erfolgen. Im Falle einer Stoppelbrache oder Mulchauflage als Mindestbodenbedeckung ist eine Bodenbearbeitung untersagt. Für Ackerflächen mit im folgenden Jahr angebaute frühen Sommerkulturen sowie für Ackerflächen auf schweren Böden gelten abweichende Zeiträume.

GLÖZ 7 – FRUCHTWECHSEL AUF ACKERLAND

Dieser GLÖZ-Standard verpflichtet Empfänger von Direktzahlungen, im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent (nicht auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle) des Ackerlandes seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. Darüber hinaus ist auf mindestens weiteren 33 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes ein Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr, den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vorzunehmen. Im Falle des Anbaus einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur muss dies

vor dem 15. Oktober erfolgen, die Zwischenfrucht/Begrünung ist bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen und spätestens im dritten Jahr ist ein Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen. Auf dem verbleibenden Ackerland des Betriebes ist spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Versorgungslage infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wurden die Verpflichtungen des GLÖZ 7 durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung für das Antragsjahr 2023 ausgesetzt.



GLÖZ 8 – MINDESTANTEIL VON NICHTPRODUKTIVEN FLÄCHEN UND LANDSCHAFTSELEMENTEN AN ACKERLAND

Aufgrund dieses GLÖZ-Standards sind mindestens vier Prozent des Ackerlandes des Betriebes als nichtproduktive Fläche oder Landschaftselemente vorzuhalten. Zudem besteht die Verpflichtung, die nichtproduktiven Flächen während des gesamten Antragsjahres – beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr – der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Dabei darf die Begrünung durch Aussaat nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kultur erfolgen. Ferner sind eine Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf nichtproduktiven Flächen untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit diese der Begrünung durch Aussaat dient. Ab dem 1. September

eines Jahres darf eine Aussaat, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden. Davon abweichend darf die Aussaat von Wintergerste oder Winterraps bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

Die Regelungen des GLÖZ 8 wurden für das Antragsjahr 2023 durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung ebenfalls modifiziert. So können auf den erforderlichen Mindestanteil an Ackerland für das Antragsjahr 2023 zusätzlich Flächen angerechnet werden, die für die Erzeugung von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Leguminosen (ohne Sojabohnen) genutzt werden.

HANDELSPOLITIK

Zahlreiche Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene nahmen in den letzten zwölf Monaten auf die EU-Handelspolitik Einfluss. So haben die EU-Kommission und Vertreter Chiles die Verhandlungen zur Modernisierung des bestehenden Freihandelsabkommens erfolgreich abgeschlossen. Die Freihandelsgespräche mit Australien und Indonesien wurden fortgeführt und mit Thailand aufgenommen. Nach den Wahlen in Brasilien vom 2. Oktober 2022 wollen nun der neu amtierende

Staatspräsident und die EU-Kommission das Mercosur-Abkommen im Jahr 2023 unter Dach und Fach bringen. Ferner hat die EU-Kommission einen Vorschlag zum Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit in der EU und die EU-Mitgliedstaaten sowie das EU-Parlament den Kommissionsvorschlag für eine entwaldungsfreie Lieferkette angenommen. Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen der europäischen Handelspolitik auf die deutsche Zuckerwirtschaft zusammengefasst.

WELTHANDELSORGANISATION (WTO)

STAND DER AGRARVERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte sind seit 2016 festgefahren. Mit dem Stillstand der WTO-Verhandlungen bleiben die normalen Einfuhrzölle für Drittländer (die kein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben) auf

ihrem derzeitigen Niveau erhalten, das heißt 419 Euro je Tonne Weißzucker und 339 Euro je Tonne Rohrohrzucker zur Raffination. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigeren Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

WTO-AGRARAUSSCHUSS

Außerdem verfolgt die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) die Arbeit des WTO-Agrarausschusses. Er dient dazu, die Einhaltung der WTO-Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedsländer im Agrarbereich zu prüfen. Es ist leider zu beobachten, dass die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure zunehmend die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker subventionieren. Darüber hinaus betrachten diese Länder ihre gesamten Zuckerausfuhren bei der WTO als nicht subventioniert und erlauben sich deshalb, Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen auf den Weltmarkt zu exportieren. Diese Entwicklung gibt vermehrt Anlass zur Sorge. Die WVZ hat deshalb über das

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die EU-Kommission aufgefordert, die Subventionierung der Zuckererzeugung bzw. der Exporte in Indien, Pakistan und Thailand im WTO-Agrarausschuss zu erörtern.

Mit der neuen EU-Handelsstrategie scheint die EU-Kommission nunmehr bereit zu sein, gegen unfaire Handelspraktiken beim Zucker vorzugehen. Die WVZ fordert allerdings ein aktiveres und offensiveres Vorgehen der EU-Kommission gegen die von großen Zuckererzeugern bzw. Exporteuren eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen.

KLAGE VOR DER WTO GEGEN DIE INDISCHE SUBVENTIONSPOLITIK FÜR ZUCKER

Die Subventionierung der indischen Zuckerproduktion und -exporte ermutigt die indische Zuckerwirtschaft dazu, Überschüsse zu produzieren, die wiederum zu einem beispiellosen Verfall der Weltmarktpreise für Roh- und Weißzucker führen. Sie steht deshalb seit Jahren in der Kritik und wurde mehrmals auf Antrag mehrerer WTO-Mitglieder in den Sitzungen des WTO-Agrarausschusses erörtert. Indien behauptet weiterhin, dass die gewährten Subventionen in Einklang mit seinen WTO-Verpflichtungen stehen. Australien, Brasilien und Guatemala haben deshalb im Juli 2019 bei der WTO die Einsetzung eines Untersuchungsgremiums – eines sogenannten Panels – beantragt. Am 15. August 2019 hat das WTO-Streitschlichtungsgremium drei Panels zur Untersuchung der indischen Zuckerpolitik eingesetzt.

Der WTO-Generaldirektor hatte am 28. Oktober 2019 die folgenden drei Personen als Panelmitglieder ausgewählt:

- » *Thomas COTTIER als Vorsitzender (Schweiz)*
- » *Gerda VAN DIJK (Südafrika)*
- » *Roberto ZAPATA BARRADAS (Mexiko)*

Der Auftrag dieser Panels bestand im Grunde genommen darin, im Rahmen einer Sachverhaltsprüfung zu untersuchen, ob Indien tatsächlich seine Verpflichtungen aus den WTO-Abkommen verletzt hatte. Hierbei wurden zwei wesentliche Fragen geprüft: Hat Indien mehr Subventionen an die Rohranbauer und Zuckererzeuger gewährt als erlaubt? Sind die indischen Exportsubventionen WTO-widrig?

Dreizehn WTO-Mitglieder, darunter die EU-Kommission, China, Costa Rica, El Salvador, Honduras, Indonesien, Japan, Kanada, Kolumbien, Panama, Russland, Thailand und die Vereinigten Staaten haben sich an diesen Panel-Verfahren als Drittparteien beteiligt. Damit hatten sie die Möglichkeit, vom Panel angehört zu werden und schriftliche Vorlagen zu unterbreiten.

Die WTO hat am 14. Dezember 2021 den Panelbericht veröffentlicht. Demnach hat das WTO-Schiedsgericht der ersten Instanz den Klägern in beiden Punkten stattgegeben. Die Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. *Indien hat erheblich mehr Subventionen als erlaubt an die Rohranbauer gewährt. Das Panel hat festgestellt, dass diese Subventionen in den letzten fünf Jahren (2014/15–2018/19) etwa 90% des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung ausmachten. Nach dem WTO-Agrarabkommen dürfen die indischen Subventionen 10% des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung nicht überschreiten! Das Panel kommt daher zum Schluss, dass Indien seine WTO-Verpflichtungen nicht eingehalten hat.*
2. *Das Panel hat festgestellt, dass die indischen Subventionen für den Export von Zucker sowohl gegen das WTO-Agrarabkommen als auch das WTO-Subventionsabkommen verstoßen. Daher empfiehlt das Panel eine unverzügliche Zurücknahme der Exportsubventionen innerhalb von 120 Tagen nach der Annahme des Panelberichtes.*

Die Entscheidung der ersten Instanz ist erst verbindlich, wenn das WTO-Streitschlichtungsgremium den Panelbericht formell angenommen hat. Die Annahme soll innerhalb von 60 Tagen erfolgen, es sei denn, Indien legt Berufung ein. Die indische Regierung hat erwartungsgemäß bei der WTO Berufung gegen die Panel-Schlussfolgerungen eingelegt. Daraus folgt zweierlei:

1. *Das WTO-Streitschlichtungsgremium konnte deshalb den Panelbericht nicht annehmen, somit ist die Entscheidung der ersten WTO-Instanz für Indien nicht verbindlich.*
2. *Die US-Regierung lehnt augenblicklich die Ernennung der Mitglieder des WTO-Berufungsgremiums ab, und diese Instanz ist bis auf Weiteres nicht funktionsfähig. Dies bedeutet, dass das Verfahren vorerst blockiert bleibt.*

Die WVZ begrüßt die eindeutigen Schlussfolgerungen des WTO-Schiedsgerichtes der ersten Instanz. Der vorliegende Spruch des WTO-Panels bestätigt die schon seit langem erhobene Behauptung der deutschen Zuckerwirtschaft. Die WVZ fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den von Indien eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken. Dies bedeutet unter anderem eine sofortige Aussetzung der gegenwärtigen Handelszu-

geständnisse (EU-Einfuhrkontingente für Indien und erga omnes). Sonst kann Indien, der weltweit zweitgrößte Zuckerproduzent und -exporteur, weiterhin mit unzulässiger Stützung Zuckerüberschüsse produzieren, die wiederum mit WTO-widrigen Subventionen auf den Weltmarkt exportiert werden. Dies trägt dazu bei, den Weltmarkt zu verzerren. Gleichzeitig müssen die Zuckerrübenanbauer und die Zuckerhersteller in Deutschland ohne Subventionen auskommen.

BILATERALE UND REGIONALE HANDELSABKOMMEN

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

Alle größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt ihre Erzeugung bzw. ihre Ausfuhren. Diese Beihilfen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder und Regionen steht. Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz und ein konsequentes Vorgehen gegen diese Wettbewerbsbenachteiligungen in Verhandlungen ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt. Zudem sind strenge Ursprungsregeln unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Nutzen der Freihandelsabkommen der EU-Zuckerwirtschaft zugutekommt, und um Zuckereinfuhren in die EU auf Umwegen zu unterbinden. Ferner müssen alle Einfuhren in die EU den hohen EU-Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gesundheits- und Pflanzenschutznormen sowie für Sozial- und Arbeitsstandards.

Nachfolgend wird ein Überblick über die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten abgeschlossenen Han-

delsabkommen sowie über die gegenwärtig ausgehandelten Freihandelsabkommen gegeben.

FREIHANDELSABKOMMEN ABGESCHLOSSEN, NOCH NICHT IN KRAFT GETRETEN

MERCOSUR-STAATEN

Die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) hatten im Juli 1998 Verhandlungen zum Abschluss eines Assoziationsabkommens aufgenommen. Die Verhandlungen wurden mehrmals abgebrochen, da Meinungsverschiedenheiten in mehreren Verhandlungsbereichen vorhanden waren. Während die Mer-

cosur-Staaten in erster Linie auf eine bedeutende Öffnung der EU-Märkte für landwirtschaftliche Produkte bestanden, verlangte die EU-Kommission vom Mercosur Zugeständnisse beim Marktzugang für Industriegüter wie Autos und Pharmaprodukte, für Dienstleistungen wie Finanzdienste und Telekommunikation sowie für Investitionen.

Zwanzig Jahre nach dem Verhandlungsstart erzielten die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten am 28. Juni 2019 den Durchbruch. Laut der Grundsatzvereinbarung wird der Mercosur seine Zölle auf 91 Prozent aller Einfuhren aus der EU innerhalb von 10 bis 15 Jahren abschaffen, während die EU 92 Prozent ihrer Einfuhren aus dem Mercosur innerhalb von 10 Jahren liberalisieren wird. Für die Industriezweige der EU wird das Abkommen insbesondere dazu beitragen, die derzeitigen hohen Mercosur-Zölle für Autos, Autoteile, Maschinen, Chemikalien, Kleidung und Pharmazeutika abzuschaffen. Im Gegenzug wird die EU ihre Märkte für Agrargüter aus den Mercosur-Staaten weiter öffnen. 85 Prozent der EU-Einfuhren werden liberalisiert. Für die sensibelsten Agrargüter, insbesondere Rindfleisch, Geflügel, Ethanol und Zucker, wird die EU zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhrkontingente einräumen.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die EU-Kommission hat kein neues Einfuhrkontingent für Zucker aus Brasilien vereinbart, sondern den Zollsatz für einen Teil des bestehenden CXL-Einfuhrkontingents von 98 Euro/t auf null gesenkt. Brasilien kann derzeit 380.555 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination in die EU jährlich ausführen, darunter 308.518 Tonnen zum Zollsatz von 98 Euro/t, 18.009 Tonnen zum Zollsatz von 54 Euro/t und 54.028 Tonnen zum Zollsatz von 11 Euro/t. Brasilien wird nunmehr 180.000 Tonnen der 308.518 Tonnen zollfrei exportieren können. Darüber hinaus hat die EU-Kommission Paraguay ein neues Einfuhrkontingent von 10.000 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination pro Jahr zum Nullzollsatz gewährt. Insgesamt soll das geplante Freihandelsabkommen den Mercosur-Staaten einen sofortigen zollfreien Zugang zum EU-Markt von 190.000 Tonnen Zucker jährlich gewähren. Darüber hinaus soll die EU zwei Einfuhrkontingente von insgesamt 650.000 Tonnen Ethanol pro Jahr zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz einräumen.

Auf der Grundlage der Grundsatzvereinbarung vom Juni 2019 wurde der Vertragsentwurf erstellt. Die Unterhändler der EU-Kommission und der Mercosur-Staaten unterziehen nun das Abkommen einer Rechtsförmlichkeitsprüfung. Anschließend wird das Abkommen in die 24 Amtssprachen der EU übersetzt und dann den EU-Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt. Danach folgen die Unterzeichnung und die Ratifikation durch das Europäische Parlament und die Parlamente der

EU-Mitgliedstaaten. Da die Abstimmung durch die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten erfahrungsgemäß zwei bis vier Jahre in Anspruch nehmen kann, sieht das EU-Recht die Möglichkeit vor, bestimmte Teile des Abkommens, insbesondere den Handelsteil, nach Genehmigung durch die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament vorläufig anzuwenden. Die EU-Kommission beabsichtigt deshalb, eine vorläufige Anwendung des Handelsteils (Zollabbau und Einräumung der Einfuhrkontingente) vorzuschlagen. Die Abstimmung ist allerdings kein Selbstläufer.

Viele EU-Abgeordnete und bestimmte EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich) haben bekräftigt, dass sie das Abkommen in seiner jetzigen Form nicht unterschreiben werden. Gründe dafür sind nicht nur die massiven Einfuhren von Agrarprodukten aus den Mercosur-Staaten in die EU, sondern auch die Nachhaltigkeitskapitel des ausgehandelten Abkommens. Sie fordern eine zusätzliche Vereinbarung, damit Brasilien zum Schutz des Regenwaldes und zum Einhalten bestimmter europäischer Umwelt- und Menschenrechtsstandards sowie des Pariser Klimaabkommens verpflichtet werden könnte. Die EU-Kommission arbeitet zurzeit an dieser Zusatzklärung, die die Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte des Abkommens ausräumen soll. Nach den Wahlen in Brasilien vom 2. Oktober 2022 wollen der neu amtierende Staatspräsident und die EU-Kommission das Mercosur-Abkommen im Jahr 2023 unter Dach und Fach bringen.

Die WVZ hatte ausführlich darauf hingewiesen, welche direkten und indirekten Auswirkungen

ein solches Abkommen mit den Mercosur-Staaten haben würde. Nichtsdestotrotz wurden erneut beträchtliche Einfuhrzugeständnisse für Zucker und Ethanol gemacht. Diese entsprechen der Gesamtproduktion von etwa drei der 18 deutschen Zuckerfabriken. Die Rübenanbauer und Zuckerunternehmen sind deshalb äußerst besorgt und befürchten gravierende negative Auswirkungen.

Deutscher Rübenzucker wird nach den höchsten Umwelt-, Klima- und Sozialstandards weltweit hergestellt. Mit der EU-Strategie „Farm to Fork“ sollen diese Standards sogar noch weiter angehoben werden. Trotz massiv gestiegener Energie- und Düngemittelpreise konnten die deutschen Zuckerfabriken die heimischen Verbraucher und Verarbeiter mit regionalem und nachhaltigem Rübenzucker zuverlässig und ausreichend versorgen. Das ist keine Selbstverständlichkeit.

Brasilien, Mitglied des Mercosur, ist mit weitem Abstand weltgrößter Produzent und Exporteur

von Zucker. Im Jahr 2021 machten die brasilianischen Zuckerexporte etwa 43 Prozent der weltweiten Gesamtzuckerausfuhren aus. Zugleich dürfen in Brasilien noch etwa 30 Wirkstoffe im Pflanzenschutz eingesetzt werden, die in der EU aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, das Grundwasser sowie die Gesundheit der Menschen und Tiere verboten sind. Darüber hinaus greift die brasilianische Regierung nach wie vor durch eine Vielzahl von staatlichen direkten und indirekten Subventionen (u. a. Förderprogramm für Biokraftstoffe „RenovaBio“) in den Zuckermarkt ein.

Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert daher umsetzbare und überprüfbare rechtliche Verpflichtungen zum Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsschutz sowie einen wirksamen Sanktionsmechanismus und anschließend die Ratifizierung des Abkommens durch die nationalen Parlamente. Solange darf es keine Marktzugeständnisse geben.

MEXIKO

Die EU-Kommission und Mexiko haben am 21. April 2018 eine Grundsatzvereinbarung über ein Freihandelsabkommen erzielt. Der Vertragsentwurf wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Ein Zeitplan für die Ratifizierung steht noch nicht fest. Nach der vorliegenden Grundsatzvereinbarung sollen 99 Prozent der gesamten Industrie- und Agrargüter innerhalb von maximal sieben Jahren zollfrei zwischen der EU und Mexiko gehandelt werden.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

» *Zugang zum EU-Markt*

Weißzucker gehört zu den wenigen Waren, die nicht liberalisiert wurden, was positiv für die Zuckerwirtschaft zu bewerten ist. Die EU wird allerdings ein jährliches Einfuhrkontingent von

10.000 Tonnen Rohrohrzucker – zur Raffination bestimmt – ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Abkommens zum Zollsatz von 49 Euro je Tonne einräumen. Dieses Kontingent wird im zweiten Jahr auf 20.000 Tonnen ansteigen und dann ab dem dritten Jahr auf 30.000 Tonnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll ein jährliches zollfreies Einfuhrkontingent von 500 Tonnen Rohzuckerspezialitäten eingeräumt werden.

» *Zugang zum Markt Mexikos*

Mexiko wird seine Märkte für einige stark zuckerhaltige Erzeugnisse (Schokolade und Zuckersirup) öffnen, nicht aber für Zucker.

» *Ursprungsregeln*

Die festgelegten Ursprungsregeln entsprechen weitgehend den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft.

CHILE

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile sind in dem bilateralen Assoziierungsabkommen von 2002 geregelt. Im November 2017 hat die EU-Kommission Verhandlungen zur Überarbeitung des bestehenden Abkommens mit Chile aufgenommen. Diese wurden im Dezember 2022 erfolgreich abgeschlossen. Demnach soll über 95 % des Warenhandels zwischen der EU und Chile innerhalb von maximal sieben Jahren zollfrei erfolgen. Lediglich drei Produkte wurden aus dem Liberalisierungsverfahren ausgeklammert, und zwar Zucker, Reis und Bananen.

Die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten Bestandteile des Abkommens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

» *Marktzugangszugeständnisse der EU*

Die EU-Kommission hat keine Marktzugangszugeständnisse für Zucker (roh und weiß) gemacht. Für stark zuckerhaltige verarbeitete Erzeugnisse und Ethanol wird die EU zwei neue zollfreie Einfuhrkontingente eröffnen: insgesamt 1.000 Tonnen/Jahr für Isoglucose, Zuckersirupe und bestimmte

zuckerhaltige Kakaopulver und 2.000 Tonnen/Jahr für Ethanol. Die Zollsätze für Melasse sollen innerhalb von sechs Jahren abgeschafft werden.

» *Marktzugangszugeständnisse Chiles*

Chile hat seinerseits ebenfalls Zucker (roh und weiß) aus dem Liberalisierungsverfahren ausgeklammert. Für Isoglucose, Zuckersirupe und Melasse sollen die Zollsätze innerhalb von sieben Jahren abgeschafft werden. Für stark zuckerhaltige verarbeitete Erzeugnisse ist der Zugang zum chilenischen Markt schon jetzt zollfrei.

Der Vertragsentwurf unterliegt zurzeit der formaljuristischen Prüfung der EU-Kommission und von Chile. Daran schließt sich die Veröffentlichung und Übersetzung in die EU-Amtssprachen an. Das Abkommen wird dann den EU-Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Zum heutigen Zeitpunkt geht die EU-Kommission davon aus, dass der Handelsteil des Abkommens (Zollsenkung und Einräumung der Einfuhrkontingente) frühestens 2024 in Kraft treten könnte.

FREIHANDELSABKOMMEN IN VERHANDLUNG

AUSTRALIEN

Die EU-Handelsminister haben am 22. Mai 2018 die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Australien aufzunehmen. Die Verhandlungen haben im Juli 2018 begonnen. Die Europäische Kommission und die australische Regierung möchten die Verhandlungen bis Ende des Jahres abschließen.

Australien ist weltweit der viertgrößte Zuckerexporteur nach Brasilien, Indien und Thailand. Mit einer Exportmenge von etwa 3,6 Millionen Tonnen Zucker erreichte Australien im Jahr 2021 einen Anteil von sechs Prozent an den weltweiten Zuckerausfuhren. In der letzten Dekade wurden etwa 80 Prozent der australischen Zuckererzeugung exportiert. So ist Australien noch stärker exportorientiert als Brasilien und Thailand. Für

die kommenden zehn Jahre rechnen die OECD und die FAO mit einer jährlichen Steigerung der australischen Zuckererzeugung und -exporte um 1,1 Prozent.

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit erfüllen die Rübenanbauer und die Zuckerhersteller in der EU bereits die höchsten Umwelt- und Sozialstandards weltweit, was zu höheren Kosten und Wettbewerbsnachteilen gegenüber den Erzeugern in Drittländern führt. Die EU-Strategie "Farm to Fork" verfolgt das Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bis 2030 um 50 bzw. 20 Prozent zu reduzieren. Der australische Zuckerrohrsektor übertrifft jedoch die EU in Bezug auf die zugelassenen Wirkstoffe zum Schutz des Zuckerrohrs und lässt etwa 30 Wirkstoffe zu, die in der EU nicht zugelassen sind.

Die deutsche und die europäische Zuckerwirtschaft lehnen deshalb jegliche weitere Marktzugeständnisse für australischen Zucker ab. Es wäre ungerecht, den europäischen Rüben- und Zuckerproduzenten stren-

gere Umweltvorschriften aufzuerlegen und gleichzeitig den Markt für Zucker weiter zu öffnen, der unter geringeren Umweltauflagen hergestellt wird und um die halbe Welt transportiert werden muss.

INDIEN

Die EU-Kommission hat im Juni 2007 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indien aufgenommen. Die Verhandlungen waren 2013 unterbrochen worden, da beide Seiten sehr unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang der Liberalisierung hatten. Indien forderte eine asymmetrische Handelsliberalisierung, das heißt die EU sollte ihre Zollsätze stärker abbauen als Indien. Am 8. Mai 2021 kamen die Staats- und Regierungschefs der EU und Indiens überein, die Verhandlungen über ein "ausgewogenes, ehrgeiziges, umfassendes und für

beide Seiten vorteilhaftes" Handelsabkommen wieder aufzunehmen.

Angesichts der Schlussfolgerungen des WTO-Panels fordert die WVZ in dem zukünftigen bilateralen Freihandelsabkommen keinerlei Marktzugeständnisse im Zuckerbereich zu gewähren. Ferner soll die EU-Kommission dafür sorgen, dass kein indischer Zucker mehr auf den EU-Markt gelangt, solange die rechtswidrigen Maßnahmen nicht aufgehoben sind.

INDONESIEN

Die EU-Kommission hat im September 2016 Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indonesien aufgenommen. Indonesien ist traditionell einer der weltweit größten Importeure von Zucker. Die Zuckerproduktion lag in den letzten drei Jahren im Durchschnitt bei 2,2 Millionen Tonnen (2019-2021, Rohwert, Quelle ISO). Zur Deckung seines Verbrauches von etwa sieben Millionen Tonnen importierte Indonesien 2019 bis 2021 etwa 5,1 Millio-

nen Tonnen, fast ausschließlich Rohzucker aus Thailand, Australien und Brasilien. Angesichts der Handelsbeziehungen Indonesiens mit den größten Weltzuckerexporteuren und der geografischen Nähe Indonesiens zu Thailand müssen strenge und wirksame Ursprungsregeln eingeführt werden, um den Umgehungsandel, insbesondere mit Thailand, zu unterbinden.

MITTELMEERLÄNDER

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den südlichen Mittelmeerstaaten (Marokko, Ägypten, Jordanien und Tunesien) sind gegenwärtig in Assoziierungsabkommen geregelt. Diese Abkommen betreffen hauptsächlich den Handel mit Industriegütern und wurden ergänzt durch zusätzliche Zugeständnisse zur gegenseitigen Öffnung der Märkte für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete Erzeugnisse. In all diesen Abkommen hat die EU-Kommission bisher Zucker als sensibles Produkt eingestuft und daher keine Marktöffnung durchgeführt. Die EU möchte nunmehr weitreichendere und umfassendere Freihandelsabkommen mit diesen vier südlichen Mittelmeerländern abschließen. Diese sollen unter anderem den Zugang zum EU-Markt, einschließlich für Agrar-

güter, verbessern und zuverlässige Regelungen für Investitionen einführen.

Die EU-Handelsminister haben deshalb am 14. Dezember 2011 der EU-Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt. Damit prüft die EU-Kommission zuerst, ob die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme solcher Verhandlungen in den jeweiligen Ländern erfüllt sind, und wird dann den EU-Mitgliedstaaten Berichte vorlegen. Auf dieser Grundlage werden die EU-Mitgliedstaaten entscheiden, ob die EU-Kommission konkrete Verhandlungen zur Schaffung weitreichender und umfassender Freihandelsabkommen aufnehmen kann.

Die EU-Kommission hat bisher Verhandlungen zur Schaffung eines umfassenden Freihandelsabkommens mit Marokko im März 2013 und mit Tunesien

im Oktober 2015 offiziell aufgenommen. Es wurden bisher keine Angebote zum Zollabbau für Agrargüter ausgetauscht.

THAILAND

Die im Mai 2013 aufgenommenen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Thailand waren angesichts der politischen Lage in Thailand seit April 2014 ausgesetzt.

Am 15. März 2023 haben die EU-Kommission und Thailand beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

VERHANDLUNGEN ZURZEIT STILLGELEGT

GOLFSTAATEN

Die Verhandlungen mit den Golfstaaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate) zur Schaffung eines Freihandelsabkommens sind seit Jahren unterbrochen. Strittig sind vor allem die Exportzölle, die etliche Golfstaaten für ihre Rohstoffe erheben.

Diese sechs Golfstaaten verfügen über keine eigene Zuckererzeugung. Die jährliche Inlands-

nachfrage wird ausschließlich durch Importe von Rohrohrzucker (vor allem aus Brasilien) und Weißzucker (aus der EU) gedeckt. Angesichts der großen Raffinationskapazitäten der Golfstaaten und ihrer geografischen Nähe zu bestimmten LDC-Zuckerexporteuren sind die Ursprungsregeln in diesem Freihandelsabkommen von großer Bedeutung für die deutsche Zuckerwirtschaft.

MALAYSIA

Die EU-Kommission hat im Oktober 2010 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Malaysia aufgenommen und ein Angebot zur Liberalisierung des Agrarhandels gemacht. Darin schlägt sie eine Abschaffung der Zollsätze für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete

Erzeugnisse, ausgenommen sensible Produkte, innerhalb von drei bis sieben Jahren vor. Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse stehen auf der Liste der sensiblen Produkte, für die noch kein konkretes Liberalisierungsangebot gemacht wurde.

PHILIPPINEN

Im November 2015 haben die EU-Mitgliedstaaten grünes Licht für die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkom-

mens mit den Philippinen gegeben. Die Verhandlungen wurden im Mai 2016 aufgenommen.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Im Juli 2013 hat die EU-Kommission die Verhandlungen zur Schaffung eines transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommens (das sogenannte TTIP) mit den USA aufgenommen. Ziel des Abkommens ist es, unter anderem Zölle im transatlantischen Handel mit Industriegütern und land-

wirtschaftlichen Erzeugnissen möglichst vollständig abzubauen, wobei sensible Produkte gesondert behandelt werden. Seit Amtsantritt des Präsidenten Donald Trump Anfang 2017 ruhen die Verhandlungen und werden nicht fortgeführt.

Im Juli 2018 hat die Europäische Kommission mit der US-Regierung eine Handelsagenda vereinbart, um Themen im beiderseitigen Interesse zu adressieren. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst mehrere

Bereiche. Dazu gehört die gegenseitige Liberalisierung des Handels mit Industriegütern – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen. Die Agrargüter sollen aus diesen Verhandlungen ausgeklammert werden.

UKRAINE – AUSSETZUNG DER ZOLLSÄTZE UND EINFUHRKONTINGENTE IN DER EU

Im Mai 2022 haben das EU-Parlament und die 27 EU-Mitgliedstaaten den EU-Kommissionsvorschlag zur vorübergehenden Aussetzung der Zollsätze und Einfuhrkontingente für sämtliche Waren (einschließlich Zucker und Süßwaren) aus der Ukraine gebilligt. Die entsprechende Verordnung ist am 4. Juni 2022 in Kraft getreten und gilt für ein Jahr, d. h. bis zum 5. Juni 2023.

Diese vorübergehende Handelsliberalisierung unterliegt verschiedenen Bedingungen, insbesondere der Einhaltung der Ursprungsregeln, und enthält eine Schutzklausel, wonach die Zölle wieder eingeführt werden können, wenn ein Erzeugnis mit Ursprung in der Ukraine „unter Bedingungen eingeführt wird, die die Hersteller in der EU in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen“.

Die EU-Kommission wird die Auswirkungen der vorliegenden Verordnung sorgfältig überwachen, unter

anderem in Bezug auf die Preise auf dem Unionsmarkt, unter Berücksichtigung der Informationen über Ausfuhren, Einfuhren und die Herstellung der Waren, die den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels unterworfen sind.

Im Februar 2023 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Verlängerung der Aussetzung der Zollsätze und Einfuhrkontingente für sämtliche Einfuhren aus der Ukraine in die EU um ein weiteres Jahr (d. h. bis zum 5. Juni 2024) veröffentlicht. Neu im vorliegenden Vorschlag ist die Einführung einer wirksameren Schutzklausel. Demnach können die Zollsätze kurzfristig wieder eingeführt werden, wenn die Einfuhren nachteilige Auswirkungen auf den EU-Markt haben. Bevor diese Maßnahmen in Kraft treten können, müssen sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch das EU-Parlament dem Kommissionsvorschlag zustimmen.

URSPRUNGSREGELN IN DEN PRÄFERENTIELLEN HANDELSABKOMMEN

Die Ursprungsregeln sind für die Zuckerwirtschaft von großer Bedeutung, da sie bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erlangt und welcher Zucker oder welche stark zuckerhaltigen Erzeugnisse somit zollfrei oder zum günstigeren Zollsatz in die EU eingeführt werden können. Umgehungshandel kann nur mit klaren und fairen Ursprungsregeln verhindert werden.

Jedes ausgehandelte Freihandelsabkommen enthält ein Protokoll über die Ursprungsregeln. Die WVZ verfolgt die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und den verschiedenen Handelspartnern mit größter Aufmerksamkeit und nimmt gegenüber den beteiligten Ministerien Stellung.

Handelsabkommen der EU: Zugeständnisse für Zucker

		jährliche Kontingente 2023 –t–	Zollsatz	jährliche Steigerung –t–
A) Handelsabkommen bereits in Kraft getreten:				
AKP/LDC		unbegrenzt	0	
Westbalkan	insgesamt:	202 210		
Albanien		1 000	0	–
Bosnien & Herzegowina		13 210	0	–
Serbien		181 000	0	–
Eh. Jug. Rep. Mazedonien		7 000	0	–
WTO-Zugeständnisse CXL	insgesamt:	725 679		
Australien		9 925	98 Euro/t	–
Brasilien		308 518	98 Euro/t	–
Brasilien		18 009	54 Euro/t	–
Brasilien		54 028	11 Euro/t	–
Kuba		68 969	98 Euro/t	–
Jedes Drittland		260 389	98 Euro/t	–
Indien		5 841	0	–
Ecuador	in Kraft seit 01/01/2017	28 600	0	600
Kolumbien	in Kraft seit 01/08/2013	80 600	0	1 860
Peru	in Kraft seit 01/03/2013	28 600	0	660
Zentralamerika	in Kraft seit 01/08/2013	195 000	0	4 500
Panama	in Kraft seit 01/08/2013	15 600	0	360
Ukraine*	in Kraft seit 23/04/2014	20 070	0	–
Moldawien	in Kraft seit 23/04/2014	unbegrenzt	0	–
Georgien	in Kraft seit 01/09/2014	unbegrenzt	0	–
Republik Südafrika	in Kraft seit 01/11/2016	150 000	0	–
Singapur	in Kraft seit 21/11/2019	Abbau der Zollsätze für Weiß- und Rohzucker innerhalb von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens		
Vietnam	in Kraft seit 01/08/2020	20 400	0	–
Kontingentmengen insgesamt		1 446 359		7 980

B) Verhandlungen abgeschlossen, Freihandelsabkommen noch nicht in Kraft getreten:

Chile	keine Zugeständnisse			–
Mexiko		30 000	49 Euro/t	–
Mexiko		500	0 Euro/t	–
Mercosur-Staaten				
Brasilien (kein neues Kontingent, sondern Senkung des Einfuhrzolles von 98€/t auf null für einen Teil der bestehenden CXL-Quote)		180 000	0	–
Paraguay		10 000	0	–

C) Freihandelsabkommen in Verhandlung:

Australien, Indien, Indonesien, Mittelmeerländer, Thailand

D) Verhandlungen zurzeit stillgelegt:

Golfstaaten, Malaysia, Philippinen und USA.

* Seit dem 4. Juni 2022 vollständige Aussetzung der Zollsätze und Einfuhrkontingente für sämtliche Einfuhren (einschließlich Zucker) aus der Ukraine in die EU.

VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZUM VERBOT VON PRODUKTEN AUS ZWANGSARBEIT IN DER EU

Die EU-Kommission hat im September 2022 einen Vorschlag vorgelegt, um Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Markt zu verbieten.

Die Kernpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. *Der Vorschlag deckt sämtliche Waren ab, für die in irgendeiner Phase ihrer Gewinnung, Ernte, Produktion oder Herstellung einschließlich der Verarbeitung ganz oder teilweise Zwangsarbeit eingesetzt wurde. Das Verbot gilt für alle Produkte jeglicher Art einschließlich ihrer Bestandteile, die in der EU für den Inlandsverbrauch oder die Ausfuhr hergestellt oder aus Drittstaaten eingeführt werden. Zuckerrohr bzw. Zucker und Süßwaren sind daher vom Vorschlag erfasst.*
2. *Jeder EU-Mitgliedstaat wird zuständige Behörden benennen müssen, die für die Durchführung und Durchsetzung der Verordnung verantwortlich sind. Sie sollen den Markt überwachen, um Verstöße gegen das Verbot im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes festzustellen.*
3. *In der Praxis soll das Untersuchungsverfahren in zwei Schritten durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden prüfen zuerst, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass Produkte wahrscheinlich in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Stellen sie fest, dass ein begründeter Verdacht auf Zwangsarbeit besteht, leiten sie dann eine Untersuchung der betreffenden Waren und Wirtschaftsbeteiligten ein. Diese Phase dauert mindestens 45 Tage.*
4. *Wenn die Behörden festgestellt haben, dass ein Produkt in Zwangsarbeit hergestellt wurde, so erlassen sie unverzüglich folgende Beschlüsse:*
 - » *ein Verbot, die betreffenden Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen und sie auszuführen;*
 - » *eine Anordnung an die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure, die betreffenden Produkte, die bereits in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden, vom Unionsmarkt zu nehmen;*
 - » *eine Anordnung an die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, die betref-*

fenden Waren nach nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht zu veräußern.

Das betreffende Unternehmen trägt die Kosten für die Verwertung des verbotenen Produktes. Befolgt ein Unternehmen die Entscheidung nicht, muss es ferner mit Strafen nach nationalem Recht rechnen.

5. *Der Kommissionsentwurf sieht keine Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen vor.*
6. *Die EU-Kommission wird eine Datenbank über die Risiken von Zwangsarbeit in bestimmten geografischen Gebieten oder in Bezug auf bestimmte Produkte veröffentlichen. Im Zuckerbereich wurden bereits Menschenrechtsverletzungen in Brasilien, Indien, Mexiko, Guatemala, Dominikanische Republik, Kambodscha, Swasiland und Vietnam beobachtet.*

Der vorliegende Kommissionsvorschlag soll Produkte aus Zwangsarbeit vom EU-Markt verbannen. Dies ist zu begrüßen. Die EU-Hersteller, die fair und nachhaltig produzieren, könnten damit vielleicht Marktanteile auf dem EU-Markt gewinnen. Die Durchführung und Durchsetzung bleibt Pflicht der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten und wird nicht auf die Wirtschaftsakteure einseitig übertragen, was positiv zu bewerten ist. Die von der EU-Kommission künftig erstellte Liste der Länder und Regionen sowie Produkte mit Risiken von Zwangsarbeit bietet eine gewisse Rechtssicherheit für die Unternehmen und ist daher zu begrüßen. Allerdings kann allein eine europäische Verordnung nicht wirksam das globale Problem der Zwangsarbeit bekämpfen und faire Wettbewerbsbedingungen weltweit schaffen.

Der Kommissionsvorschlag muss noch vom Europäischen Parlament und den EU-Mitgliedstaaten erörtert und gebilligt werden, bevor er in Kraft treten kann. Diese Verordnung soll 24 Monate nach seiner Billigung in Kraft treten. Man kann daher mit einem Inkrafttreten der vorliegenden Vorschrift frühestens im Jahr 2026 rechnen.

VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION FÜR EINE ENTWALDUNGSFREIE LIEFERKETTE VERABSCHIEDET

Die EU-Kommission hatte im November 2021 einen Vorschlag vorgelegt, um die Entwaldung und die Waldschädigung weltweit zu reduzieren. Demnach dürfen lediglich „entwaldungsfreie“ Produkte auf den EU-Markt gelangen. Der Vorschlag ist Teil der Umsetzung des EU-Green Deals. Im Dezember 2022 sind die Trilogverhandlungen über den Kommissionsvorschlag erfolgreich abgeschlossen worden. Die erzielte Einigung ist bis zur förmlichen Annahme durch die EU-Mitgliedstaaten und das EU-Parlament vorläufig. Ein Inkrafttreten der Verordnung wird voraussichtlich 2024 erfolgen.

In der vorläufigen Einigung werden verbindliche Sorgfaltspflichten für alle Marktteilnehmer und Händler festgelegt, die bestimmte Erzeugnisse in der EU vermarkten, bereitstellen oder aus der EU exportieren. Die Kernpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1. Die Vorschriften gelten für sieben Rohstoffe – Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao, Kautschuk und Kaffee – und bestimmte verarbeitete Produkte wie Schokolade, Möbel, Druckpapier und ausgewählte Derivate auf Palmölbasis. Zucker bzw. Rohrzucker ist in der Produktliste nicht enthalten. In zwei Jahren wird diese Produktliste überprüft und gegebenenfalls angepasst.*
- 2. Die europäischen Wirtschaftsbeteiligten und „großen“ Händler müssen eine Sorgfaltserklärung abgeben, bevor sie die Produkte auf den EU-Markt bringen oder aus der EU exportieren. Diese muss in der Zollanmeldung enthalten sein. Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht müssen sie drei Schritte absolvieren:*
 - » Übermittlung detaillierter Informationen zur Rückverfolgbarkeit einschließlich Geolokalisierung der Flächen,*
 - » Durchführung einer Risikoanalyse und*
 - » Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Risikominderung.**Die kleinen und mittleren Händler unterliegen weniger strengen Verpflichtungen. Sie müssen keine Sorgfaltserklärung abgeben, sondern Informationen zur Rückverfolgbarkeit*

anfordern, sammeln, fünf Jahre aufbewahren und zur Verfügung stellen.

- 3. Die EU-Kommission wird die Länder je nach Risikograd in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in drei Kategorien – geringes, Standard- und hohes Risiko – einstufen. In dem vorliegenden Entwurf wurden keine Länder namentlich aufgeführt. Die Kommission hat insbesondere Brasilien, Argentinien, Elfenbeinküste, Indonesien und Malaysia im Visier. Die Pflichten variieren je nach Risikokategorie des Ursprungslandes, wobei weniger Sorgfaltspflichten für Produkte aus Gebieten mit geringem Risiko und stärkere Kontrollen für Gebiete mit hohem Risiko vorgesehen sind.*
- 4. Die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten werden dafür sorgen, dass die EU-Unternehmen die Verordnung entsprechend umsetzen. Demnach werden sie die Einfuhren kontrollieren und können sofortige Maßnahmen ergreifen, wenn ein Produkt nicht dieser Verordnung entspricht. Sie können das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem EU-Markt aussetzen.*
- 5. Bei Verstößen der Wirtschaftsbeteiligten und Händler werden die EU-Mitgliedstaaten Sanktionen verhängen. Diese umfassen u. a. Geldbußen, Beschlagnahme der betroffenen Waren und Einnahmen.*
- 6. Stichtag für die neue Vorschrift ist der 31. Dezember 2020. Dies bedeutet, dass nur Erzeugnisse, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht von Entwaldung oder Waldschädigung betroffen waren, für den EU-Markt zugelassen oder aus der EU ausgeführt werden dürfen.*

Die Initiative der EU-Kommission soll verhindern, dass die in die EU eingeführten Produkte aus entwaldeten Gebieten oder geschädigten Waldflächen stammen. Dies ist zu begrüßen. Die EU-Hersteller, die nachhaltig produzieren, könnten damit Marktanteile auf dem EU-Markt gewinnen. Die WVZ hatte deshalb zusammen mit CIBE und CEFS die Aufnahme von Rohrzucker in die Produktliste gefordert. Dies wurde abgelehnt.

DIE ZUCKERRÜBE



RÜBENANBAU UND PFLANZENSCHUTZ

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER DIE NACHHALTIGE VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Am 22. Juni 2022 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln veröffentlicht. Der Verordnungsvorschlag dient der Revision der bisherigen Richtlinie, welche in Deutschland vollumfänglich umgesetzt wurde. Die deutschen Rübenanbauer werden somit durch den Verordnungsvorschlag trotz bereits erbrachter Leistungen nochmals und über Gebühr belastet.

Der Vorschlag sieht vor, die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel sowie die Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel bis zum Jahr 2030 um 50 Prozent zu reduzie-

ren. Ferner soll die Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel in empfindlichen Gebieten, d. h. in allen Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, untersagt werden. Auf diese Weise sollen die Ziele der Farm-to-Fork-Strategie erreicht werden. Pauschale Anwendungsverbote machen den Rübenanbau praktisch unmöglich. Die deutsche Zuckerwirtschaft lehnt den Verordnungsvorschlag strikt ab und fordert eine grundlegende Neujustierung. Anstatt quantitative Reduktionsziele und pauschale Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel ohne vorhandene Alternativen festzulegen, müssen Innovationen gefördert und deren Anwendung ermöglicht werden.

VERBOT DER ANWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN

Die Zuckerrübe eignet sich aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. Erweiterung getreidebetonter Fruchtfolgen, geringe Nitratrückstände, Lebensraum für Bodenbrüter, offenes Landschaftsbild, Kombination mit dem Anbau von Zwischenfrüchten und Blühstreifen, Bodenbedeckung bis in den Herbst) in besonderer Weise für den Anbau in den nach dem Kommissionsvorschlag als empfindliche Gebiete definierten Schutzgebieten. Eine Aufgabe des Rübenanbaus in diesen Regionen wäre kontraproduktiv. Ferner stehen einige Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz, insbesondere das Hacken in Vogelschutzgebieten, dem beabsichtigten Schutzziel entgegen. Ein Anbau von Zucker-

rüben ohne chemischen Pflanzenschutz ist wirtschaftlich nicht darstellbar – weder aus Sicht des Zuckerrübenanbauers noch für die Auslastung einer Zuckerfabrik.

Aufgrund der Besonderheiten des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerrübenverarbeitung, allem voran der regionale Rohstoffbezug von Zuckerrüben um den Fabrikstandort, bedroht ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel in empfindlichen Gebieten die Rohstoffbasis der Zuckerfabrik und damit den gesamten Zuckerrübenanbau. Denn infolge der Anwendungsverbote werden landwirtschaftliche Betriebe aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit

den Rübenanbau einstellen. Das führt zwangsläufig zu Fabrikschließungen, dem Verlust von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum. Folglich wird auch der Zuckerrübenanbau generell, d. h. auch außerhalb der Schutzgebietskulissen, bedroht. Etwaige Ausnahmen vom

Anwendungsverbot, bspw. für im ökologischen Landbau zugelassene Pflanzenschutzmittel, sind für die Zuckerwirtschaft mangels vorhandener Alternativen in diesem Pflanzenschutzmittelsegment keine geeignete Lösung.

INNOVATIONEN SIND BESSER ALS VERBOTE

Der Verordnungsvorschlag fokussiert sich ausschließlich auf Restriktionen zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und nennt als alternative Schädlingsbekämpfungsverfahren lediglich bereits etablierte Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes. Eigene Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz im Zuckerrübenanbau hat die deutsche Zuckerwirtschaft als erste Branche bereits vor Jahren erarbeitet. Im Rahmen des Vertragsanbaus wird sichergestellt, dass diese Leitlinien von den Zuckerrübenanbauern angewendet werden.

Als Reihenkultur eignet sich die Zuckerrübe hervorragend für die Anwendung alternativer Maßnahmen, bspw. die Anwendung von Hacke-Band-Spritzungen sowie digitalen Lösungen wie Hackrobotern und Spot-Spray-Systemen. In der verstärkten Anwendung dieser Techniken liegt mittelfristig ein hohes Potenzial zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Daher sollten erfolgversprechende technische Lösungen durch eine Innovations- und Investitionsförderung so unterstützt werden, dass sie möglichst schnell Praxisreife und damit eine größere Verbreitung erlangen.

Selbst bei Erreichen der Praxisreife digitaler Lösungen benötigt die Zuckerwirtschaft weiterhin, wenn

auch in deutlich reduzierter Menge, Pflanzenschutzmittel, um wirtschaftlich und in Konkurrenz zu anderen Ackerkulturen erfolgreich zu sein. Aufgrund dessen gehört auch die Genehmigungs- und Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel auf den Prüfstand. Die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko und von innovativen Ansätzen wie RNA-Sprays muss beschleunigt und EU-weit harmonisiert werden.

Letztlich spielen die neuen Züchtungstechniken bei der Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln eine wichtige Rolle. Die moderne Züchtung bietet die Chance, durch die gezielte Veränderung von Pflanzeigenschaften gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren resistente bzw. tolerante Sorten zu entwickeln. Dabei lassen sich die Züchtungsziele mit den neuen genomischen Züchtungstechniken sehr viel schneller erreichen als mit konventionellen Techniken. Die Kommission ist gefordert, den Rechtsrahmen an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen und somit eine Anwendung der neuen Züchtungstechniken in der EU zu ermöglichen.

ERWEITERTE FOLGENABSCHÄTZUNG

Die dem Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beigefügte Folgenabschätzung wurde vor dem Krieg in der Ukraine abgeschlossen. Diese Tatsache verstärkt nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Sorge, dass die möglichen langfristigen Auswirkungen des Verordnungsvorschlags auf die Ernäh-

rungssicherheit nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 hat der Rat daher die Kommission aufgefordert, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 28. Juni 2023 eine erweiterte Folgenabschätzung vorzulegen. Diese Studie soll die bestehende Folgenabschätzung u. a. im Hinblick auf die Auswirkungen

des Vorschlags auf die landwirtschaftlichen Erträge, die Verfügbarkeit von Lebens- und Futtermitteln, die Abhängigkeit von Lebens- und Futtermitteln, die Ausfuhr von Lebens- und Futtermitteln und die Lebens- und Futtermittelpreise ergänzen. Zudem soll die erweiterte Folgenabschätzung die Verfüg-

barkeit von Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln und das potenzielle erhöhte Risiko der Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen analysieren. Abschließend soll die Kommission Folgebemaßnahmen, die angesichts der Ergebnisse der Studie gerechtfertigt erscheinen, vorschlagen.

WIRKSAMER SCHUTZ VOR VIRÖSER VERGILBUNG BLEIBT DER ZUCKERWIRTSCHAFT VERWEHRT

Die WVZ hat zur Anbausaison 2023 einen Antrag auf eine Notfallzulassung für einen neonicotinoiden Wirkstoff zur Beizanwendung gegen Blattläuse als Virusvektoren gestellt. Wohlwissend, dass sowohl die Zulassungsbehörden als auch die Politik einem Notfallzulassungsantrag für Neonicotinoide mehr als kritisch gegenüberstehen, diente dieses Vorgehen der Aufrechterhaltung des Drucks gegenüber Behörden und Politik. Solange es keine wirksamen Alternativen gibt, müssen die deutschen Rübenanbauer durch Notfallzulassungen in die Lage versetzt werden, ihre Rübenbestände wirksam vor der virösen Vergilbung zu schützen.

Diese Möglichkeit wurde der deutschen Zuckerrwirtschaft erneut verwehrt. Bereits Mitte November 2022 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in einer Stellungnahme eingestanden, dass eine Prognose der Populationsentwicklung der virusübertragenden Blattläuse für das Jahr 2023 grundsätzlich schwierig und nicht sicher zu treffen ist. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass hieraus die Schlussfolgerung gezogen wurde, eine Notfallzulassung zur Saatgutbeizung wäre als nicht notwendig zum Schutz der Kulturpflanze und aufgrund des damit verbundenen hohen bürokratischen Aufwands als unverhältnismäßige Maßnahme einzuschätzen.

Am 19. Januar 2023 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) sein Urteil in einem Vorabentscheidungsersuchen bezüglich der Auslegung von Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln – die rechtliche Grundlage bisheriger Notfallzulassungen für Neonicotinoide – veröffentlicht. Demnach ist Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dahin auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung von Saatgut sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit diesen Produkten behandeltem Saatgut zuzulassen, wenn das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit diesen Produkten behandeltem Saatgut ausdrücklich mit einer Durchführungsverordnung untersagt wurden. Letzteres trifft u. a. auf die neonicotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam zu. Zukünftig wird aufgrund der nun vorliegenden Auslegung des EuGH von Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 keine Notfallzulassung für Neonicotinoide zur Beizanwendung erfolgen können.

In dieser Situation ist es umso dringender erforderlich, den Rübenanbauern alternative Wirkstoffe zur Spritzanwendung per Notfallzulassung zur Verfügung zu stellen. Derartige Insektizide zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren sind von der Auslegung des EuGH nicht betroffen. Fehlende Bekämpfungsmöglichkeiten von Schädlingen und Krankheiten gefährden die Wirtschaftlichkeit des Rübenanbaus und damit die gesamte Branche. Insofern werden zur Erweiterung des Wirkungsspektrums auch dringend Notfallzulassungen im Bereich der Fungizide zur Bekämpfung von Blattkrankheiten benötigt.

BIOETHANOL: ERZEUGUNG ERNEUT GESTIEGEN

Bioethanol wird in Deutschland hauptsächlich aus zucker- oder stärkehaltigen Pflanzen gewonnen. Die Herstellung heimischen Bioethanols aus (land- und forstwirtschaftlichen) Abfall- und Reststoffen spielt derzeit noch eine untergeordnete Rolle, soll aber in den kommenden Jahren an Bedeutung zunehmen. Die Auswahl der zu Bioethanol verarbeiteten Agrarrohstoffe richtet sich nach der regionalen Verfügbarkeit und den von der Marktlage abhängigen Preisen. In Deutschland kommen – neben einem geringen Anteil von Abfall- und Reststoffen – überwiegend Futtergetreide und Zuckerrüben zum Einsatz.

Im zurückliegenden Jahr stieg die deutsche Bioethanolherstellung um 2,0 Prozent auf rund 715.500 Tonnen (2021: 701.000 Tonnen). Etwa 642.500 Tonnen (89,8 Prozent) der Bioethanolproduktion stammten aus Futtergetreide, knapp 73.000 Tonnen (10,2 Prozent) aus Zuckerrübenstoffen.

Die im Jahr 2022 hergestellte Menge Bioethanol aus Zuckerrübenstoffen sank deutlich um 39,8 Prozent. Die verarbeitete Menge entspricht 2,8 Prozent der deutschen Rübenernte.

Bioethanolproduktion nach Rohstoffen (in Tonnen)

	2022	2021	+/-
Getreide gesamt	642 492	579 934	+10,8 %
davon			
Mais	141 022	98 245	+43,5 %
Weizen	298 366	220 411	+35,4 %
Sonstige	203 104	261 278	-22,3 %
Melasse/Zuckerrübenstoffe	72 987	121 183	-39,8 %
Rest- und Abfallstoffe	k. A.	k. A.	
Gesamt*	715 479	701 117	+2,0 %

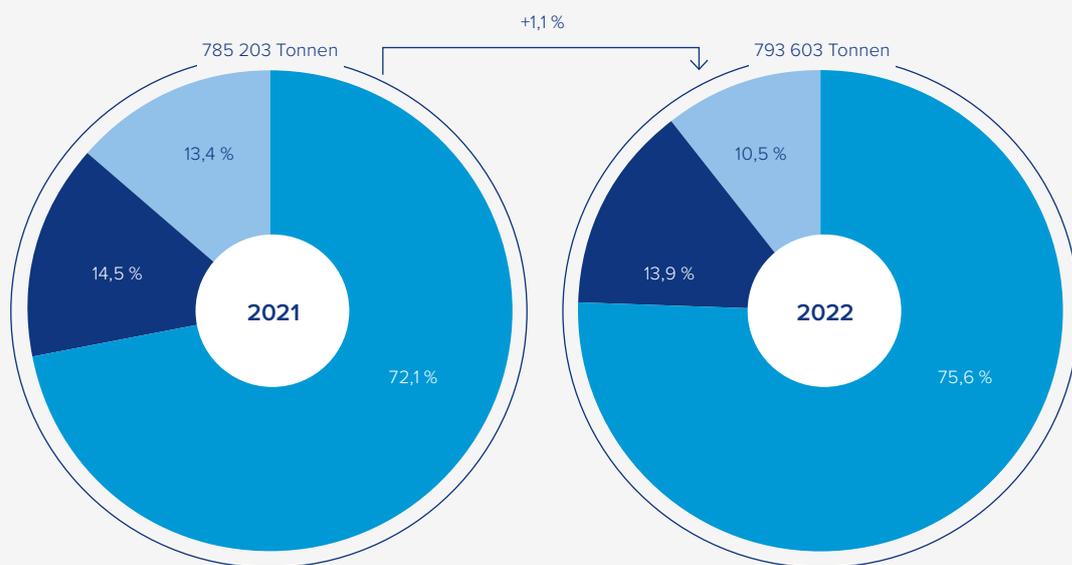
* Summe ohne Rest- und Abfallstoffe, keine Angabe aus kartellrechtlichen Gründen

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung © BDBe 03/2023

Die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jährlich ermittelten Mengen zur Verwendung von Bioethanol erhöhte sich im vergangenen Jahr um 1,1 Prozent. Der Anstieg ist Folge einer höheren Verwendung von Bioethanol für Kraftstoffzwecke. Die von den Herstellern, Händlern und Einführern abgegebene Menge Bioethanol von 785.000 Tonnen im Jahr 2021 erhöhte sich auf über

793.500 im Jahr 2022. Im Kraftstoffsektor wurden rund 600.000 Tonnen (+6,0 Prozent) Bioethanol verwendet. Die abgegebene Menge von Bioethanol für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie (-3,7 Prozent) sowie an die chemische und pharmazeutische Industrie (-20,3 Prozent) nahm im Jahr 2022 deutlich ab.

Bioethanol Bestimmung (in Tonnen)



	2022	2021	+/-
Kraftstoffe	599 942	565 985	+6,0 %
Nahrungsmittel und Getränke	109 955	114 180	-3,7 %
Industrie	83 706	105 038	-20,3 %
Gesamt*	793 603	785 203	+1,1 %

*einschließlich Meldungen von Händlern, Einführern

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
© BDBe 03/2023

BIOETHANOL IM KRAFTSTOFFMARKT

Sehr positiv war im Jahr 2022 das große Verbraucherinteresse am Kraftstoff Super E10. Der Marktanteil dieser bis zu 10 Prozent Bioethanol enthaltenden Benzinsorte stieg im vergangenen Jahr deutlich von 17,1 Prozent auf 23,7 Prozent. Die absolute Absatzmenge betrug hier 4,0 Millionen Tonnen – eine Steigerung von +42,9 Prozent. Der Verbrauch von Bioethanol im Kraftstoffmarkt, das den Benzinsorten Super E10, Super Plus und Super (E5)

beigemischt oder zur Herstellung des Benzinadditivs ETBE eingesetzt wird, stieg um 2,9 Prozent auf rund 1,19 Mio. Tonnen (2021: 1,15 Mio. Tonnen). Damit hat sich der Ottokraftstoffmarkt im ersten Jahr nach der Covid-19-Pandemie weiter belebt. Rechnerisch hält sich der Bioethanolanteil in Benzin seit 2021 mit 6,6 % weiter auf dem höchsten Stand seit mehreren Jahren. 2022 blieb der Anteil gleich.

Bioethanol-Verwendung im Kraftstoffmarkt (in Tonnen)

		2022	2021	+/-
Bioethanolverbrauch gesamt		1 185 924	1 152 612	+2,9 %
davon	Bioethanol zur Beimischung	1 054 629	995 170	+6,0 %
	Bioethanol für ETBE*	131 295	157 442	-16,6 %
Ottokraftstoffe (inkl. Bioethanol)		16 996 009	16 428 279	+3,5 %
Anteil Bioethanol in Ottokraftstoffen [Vol.-%]		6,6 %	6,6 %	

*ETBE: Ethyl-tertiär-butylether, Additiv hergestellt aus Bioethanol

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle © BDBe 03/2023

STAATLICH ZERTIFIZIERTE NACHHALTIGKEIT

Heimische Biokraftstoffe unterliegen seit vielen Jahren strengen und staatlich kontrollierten Nachhaltigkeitsvorschriften. Die deutschen Hersteller von Bioethanol nutzen dabei durch die EU-Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme wie REDcert oder ISCC, die alle Stufen des Produktionsprozesses von der Landwirtschaft bis zum Bioethanolhersteller erfassen.

Die BLE veröffentlicht jährlich einen Evaluationsbericht zu Biokraftstoffen. Im Jahr 2021 betrug

demzufolge die Emissionsminderung durch das in Deutschland verwendete Bioethanol im Vergleich zu fossilem Benzin 84,5 Prozent. Weiterhin wurde in dem BLE-Bericht festgestellt, dass die Gesamteinsparung der Treibhausgasemissionen aller nachhaltigen Biokraftstoffe (Bioethanol, Biodiesel, Biomethan, Pflanzenöl) 11,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente betrug (Vorjahr: 13,1 Mio. Tonnen). Rechnerisch entspricht die im Benzin enthaltene Menge Bioethanol bereits einer Million emissionsfreier Pkw.

GESETZLICHE UND POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

In Deutschland wird die bis zum Jahr 2030 stufenweise ansteigende Treibhausgasminderungs-Quote, die Anfang 2023 von 7,0 auf 8,0 Prozent angehoben wurde und die im kommenden Jahr auf 9,25 Prozent steigen soll, neben dem Anrechnungsausschluss palmölbasierter Biokraftstoffe, für einen stabilen Bioethanolverbrauch im Kraftstoffmarkt sorgen.

Voraussetzung ist, dass die Politik regulierende Markteingriffe wie eine weitere Begrenzung der Anrechnung biomassebasierter Kraftstoffe unterlässt. Die Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes auf die Energiepreise und die weitere Entwicklung auf den Agrarmärkten, insbesondere auf Zucker- und Getreidepreise, bleibt abzuwarten.

ZUCKERINDUSTRIE



UMWELT UND SICHERHEITSTECHNIK

Die Themen Umwelt und Sicherheitstechnik beschreiben zwei Kernbereiche nachhaltiger Produktion und Wirtschaftsweise in der Zuckerindustrie. Sie dokumentieren täglich gelebte Beispiele für den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Natur. Das Anforderungsniveau des deutschen Umwelt- und Arbeitsschutzrechts ist weltweit einzigartig und vielfach anspruchsvoller als die EU-rechtlichen Vorgaben. Die Anstrengungen der Zuckerindustrie in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit sind im Branchenvergleich herausragend.

UMWELTPOLITISCHE SCHWERPUNKTE

NOVELLIERUNG DER RICHTLINIE ÜBER INDUSTRIEEMISSIONEN

Am 5. April 2022 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) vorgelegt. Diese Richtlinie beinhaltet die zentralen Regelungen zur Genehmigung, zum Betrieb, zur Überwachung und zur Stilllegung von Industrieanlagen in der Europäischen Union. Sie vereint sieben Vorläufer-Richtlinien mit Bezug zu Industrieemissionen und entwickelte diese weiter, insbesondere durch:

- » *verschärfte Grenzwerte für Kraftwerke und andere „Großfeuerungsanlagen“,*
- » *die Verbindlichkeit der „BVT-Schlussfolgerungen“ der europäischen Merkblätter zu besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) bei der Industrieanlagengenehmigung,*
- » *die Einführung eines „Ausgangszustandsberichtes“ über Boden und Grundwasser sowie*

- » *die Verpflichtung der EU-Mitglieder zur*
 - *systematischen und regelmäßigen Überwachung der erfassten Anlagen sowie*
 - *Veröffentlichung der betroffenen Anlagen, ihrer Genehmigungen und der Überwachungsberichte.*

Die aktuelle Novellierung richtet sich u. a. auf die folgenden Punkte, die für den Betrieb von Zuckerfabriken relevant sind:

- » *Die Umweltbehörden sollen künftig verbindlich ausschließlich den unteren Wert der Emissionsbandbreiten anwenden, die in den BVT-Merkblättern niedergelegt sind.*
- » *Die Möglichkeit für Öffentlichkeitsbeteiligungen soll signifikant ausgeweitet werden.*

» *Auch für Sektoren, die in den EU-Emissionshandel eingebunden sind, sollen zusätzlich gesonderte Vorgaben zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz gesehen werden.*

Die Abstimmung in Rat und EU-Parlament zum Kommissionsvorschlag von 2022 dauert noch an.

EU-VERPACKUNGSRECHT

Am 30. November 2022 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle vorgelegt. Hierzu zählen insbesondere auch Lebensmittelverpackungen, einschließlich Kleinverpackungen.

Ziel der Kommission ist die Schaffung einer flächendeckenden Kreislaufwirtschaft und die Anwendung der fünfstufigen Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie auf Verpackungsabfälle.

Im Zuge der Abfallvermeidung, -wiederverwendung und -minimierung bis hin zu Produktverboten

dürfen Verpackungen, die darauf abzielen, das Volumen zu vergrößern sowie Einzelportionsverpackungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ein wesentlicher Faktor bei der Wiederverwendung sind Hygieneaspekte.

Ein Kompletterbot von Einzelportionsverpackungen ist schon deshalb kritisch zu sehen, weil diese Gebindeform beim Außer-Haus-Verzehr einen wesentlichen Hygienefaktor für die Abgabe von Lebensmitteln an Kunden im öffentlichen Raum darstellt.

EU-BODENSCHUTZSTRATEGIE

Die Mitgliedstaaten hatten bislang die Auffassung vertreten, dass das Bodenschutzrecht national zu regeln ist, weil die betreffenden Flächen ausschließlich den nationalen Staatsflächen zuzuordnen sind und nur dort Regelungsrelevanz zu sehen ist. Damit unterstand das Bodenschutzrecht dem Subsidiaritätsprinzip und war der Regelungsgewalt der EU entzogen.

Neuerdings mehren sich die Stimmen, die eine darüber hinausgehende Relevanz reklamieren und auch auf europäischer Ebene eine rechtliche Regelung fordern, die sich explizit auf den Bodenschutz bezieht. Im Koalitionsvertrag 2021-2025 hat sich die gegenwärtige Bundesregierung für einen europäischen Bodenschutz ausgesprochen.

Die Europäische Kommission hat am 17. November 2021 die EU-Bodenstrategie für 2030 vorgelegt. Deren Vision ist, dass sich bis 2050 alle Bodenökosysteme in der EU in einem gesunden Zustand befinden und somit widerstandsfähiger sind. Als guten Zustand bezeichnet die Kommission

gesunde Böden, die sich in einem guten chemischen, biologischen und physikalischen Zustand befinden und dauerhaft möglichst viele Ökosystemdienstleistungen beziehungsweise Bodenfunktionen erfüllen.

Die Bodenstrategie für 2030 bezeichnet den Boden als Schlüssellösung für

- » *den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel,*
- » *die Kreislaufwirtschaft (Wiederverwendung von Bodenmaterial, Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung, Nährstoff- und Kohlenstoffkreislauf),*
- » *die Bodenbiodiversität und damit für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und*
- » *gesunde Wasserressourcen.*

Darüber hinaus sollen digitale Methoden zur Erfassung und Überwachung des Bodenzustands besser genutzt und Wissenslücken geschlossen werden. Die Transformation zu gesunden Böden wird durch die Mobilisierung von Finanzierungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung unterstützt.

Der Kern der Strategie ist die Ankündigung einer europäischen Bodenschutzregelung, das sogenannte Bodengesundheitsgesetz (Soil Health Law), für das Jahr 2023. Zentraler Baustein der EU-Bodenstrategie für 2030 ist ein noch zu erarbeitender Legislativvorschlag, der nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission bereits im zweiten Quartal 2023 vorgelegt werden soll.

Die Europäische Kommission hat am 1. August 2022 eine Konsultation zum Bodengesundheitsgesetz gestartet. So soll sichergestellt werden, dass das allgemeine öffentliche Interesse in der gesamten EU

in der Folgenabschätzung und im Vorschlag für ein Bodengesundheitsgesetz gebührend berücksichtigt wird, in dem Rückmeldungen, Ideen, Informationen und Stellungnahmen einschließlich Kurzdarstellungen, Studien und Daten über die Ursachen und das Ausmaß des Problems, Kosten und Auswirkungen, politische Ziele und Politikoptionen gesammelt werden.

Angesichts eines in Deutschland bereits umfassend geregelten Bodenschutzes bleibt abzuwarten, ob weitere bürokratische Lasten aus dieser Initiative resultieren werden.

VDI-RICHTLINIE 2594

Seit Ende 2021 beteiligt sich der Verein der Zuckerindustrie an der Überarbeitung der VDI-Richtlinie 2594 „Emissionsminderung Schnitzeltrocknungsanlagen der Zuckerindustrie“. Im Mittelpunkt steht eine allgemeine Aktualisierung, die insbesondere die

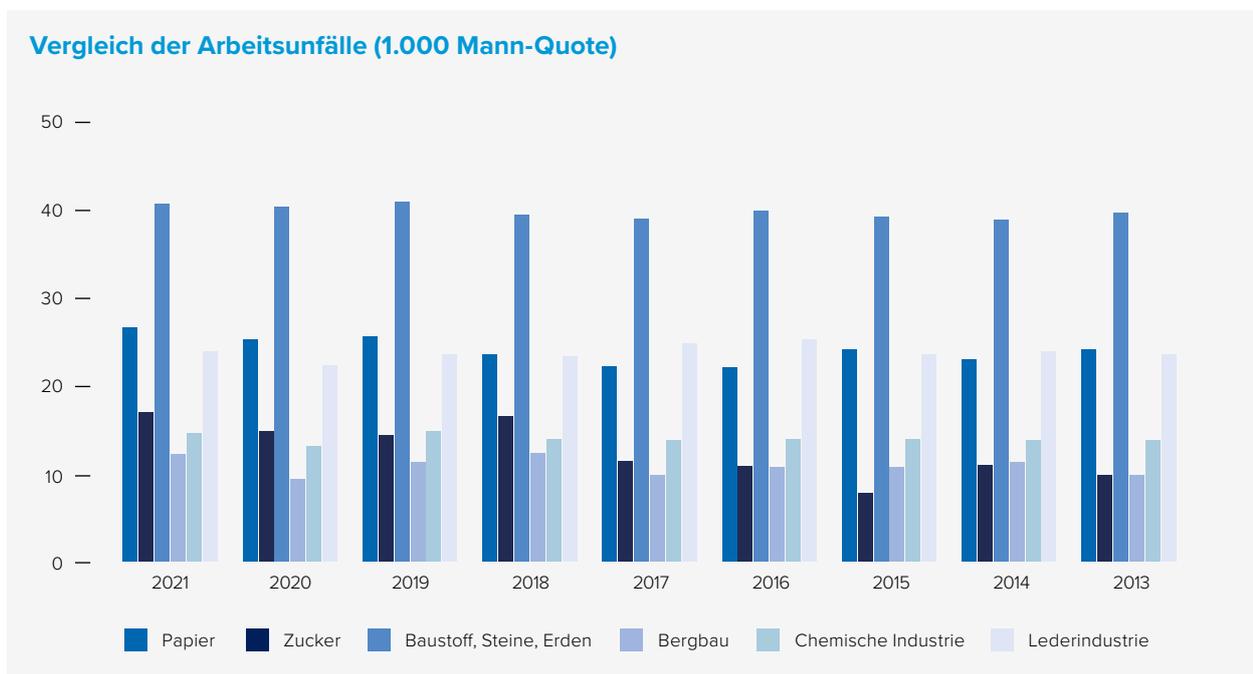
Einarbeitung der neuen Anforderungen der TA Luft sowie des BAT-Referenzdokuments für die Lebensmittel-, Milch- und Getränkeindustrie einschließt. Am 18. April 2023 fand die Gründrucksitzung statt.

ARBEITSSICHERHEIT

ARBEITSSICHERHEITSAKTIVITÄTEN

Unser Sektor ist traditionell Vorreiter bei der Arbeitssicherheit. Seit über 20 Jahren beschäftigt sich die Zuckerindustrie intensiv mit den Themen Prävention und Arbeitsschutz. Dies wird auch im Vergleich der

Arbeitsunfälle (1.000-Mann-Quote) der verschiedenen Sektoren der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) deutlich.



SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN-AUSBILDUNG 2022

Vom 7. bis 9. Juni 2022 fand eine Ausbildung für Sicherheitsbeauftragte im Bereich der Zuckerindustrie statt. Hintergrund für die Veranstaltung unter Regie des Vereins der Zuckerindustrie (VdZ) war, dass während der zwei Pandemiejahre ein Ausbildungsrückstand entstanden ist und das Angebot der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) in der Nachfolgezeit keine geeigneten Veranstaltungstermine für die Zuckerindustrie vorgesehen hatte. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgte in enger Abstimmung mit der BG RCI,

um sicher zu stellen, dass diese Veranstaltung dem Standard der Berufsgenossenschaft entspricht und die Anerkennung als Grundausbildung erhält. Alle Teilnehmenden haben die Teilnahmebescheinigungen von der BG RCI erhalten.

Zukünftig will die BG RCI die Grundausbildung allgemeiner für alle BG-Branchen und stattdessen die Fortbildungsveranstaltungen spezifischer ausgestalten.

SOZIALWAHL 2023

Am 31. Mai 2023 findet in Deutschland die Sozialwahl 2023 statt. Rund 52 Millionen Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner entscheiden bei der Sozialwahl darüber, wer sie in den Berufsgenossenschaften, der Rentenversicherung und bei den Krankenkassen in den Organen bzw. Sozialparlamenten vertritt. Sie findet alle sechs Jahre statt und ist seit 70 Jahren fester Bestandteil unserer Demokratie.

Die sechs Branchen, die in der BG RCI organisiert sind (Bergbau, Baustoff-, Chemie-, Leder-, Papier-

und Zuckerindustrie), haben für die anstehende Sozialwahl innerhalb der BG RCI, die als Friedenswahl durchgeführt wird, branchenweise die Benennungen für die Listen der Vertreterversammlung, den Vorstand und die Fachausschüsse vorgenommen. Erstmals gilt eine Geschlechterquote von mindestens 40 Prozent je Gremium, die problemlos umgesetzt werden kann.

ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK, ENERGIESTEUEERN

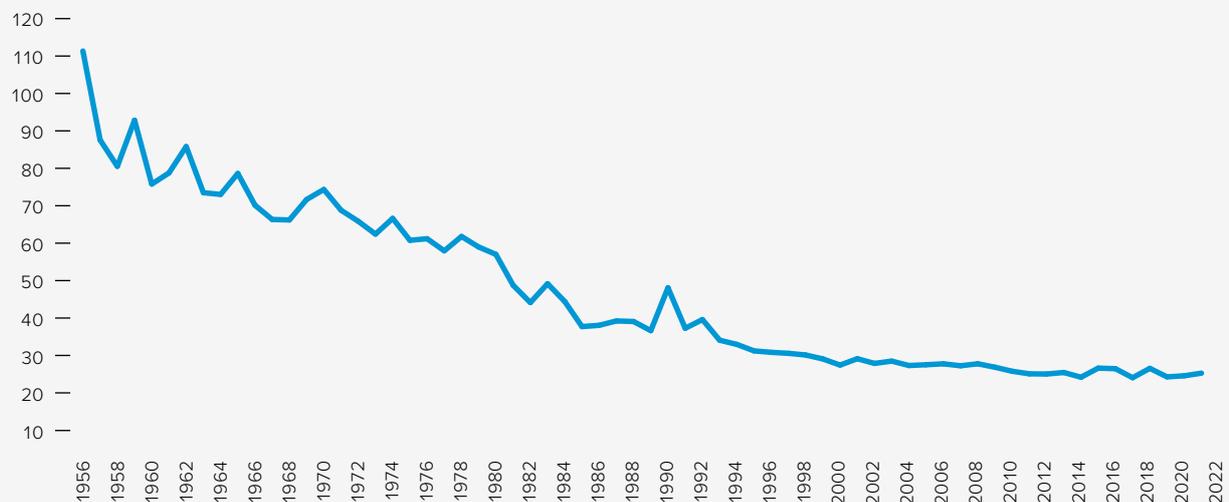
Der Einsatz von Energie ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die nachhaltige Wirtschaftsweise der deutschen Zuckerindustrie. Die Energieeffizienz der Produktionsanlagen sowie die wirtschaftliche Verfügbarkeit kohlenstoffarmer Brennstoffe stehen in engem Zusammenhang mit den Klimaschutzleistungen des Zuckersektors. Gleichzeitig stellen die Energiekosten mit einem Anteil von rund 25 Prozent an den Produktionskosten eine ganz entscheidende Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Zuckernerzeugung dar.

Soweit die nachfolgend präsentierten Daten nur bis zum Jahr 2021 reichen, ist dies darin begründet, dass die Energiedaten des Statistischen Bundesamtes für das Verarbeitende Gewerbe stets erst mit einer zeitlichen Verzögerung von knapp zwei Jahren öffentlich zugänglich sind.

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen und politischen Lage (Nachwirkungen von Corona, Störung von Lieferketten seit spätestens Mitte 2021, stark ansteigende Inflation, Folgen des Angriffskrieges in der Ukraine) ist unverändert mit vergleichsweise hohen bzw. volatilen Energiepreisen zu rechnen.

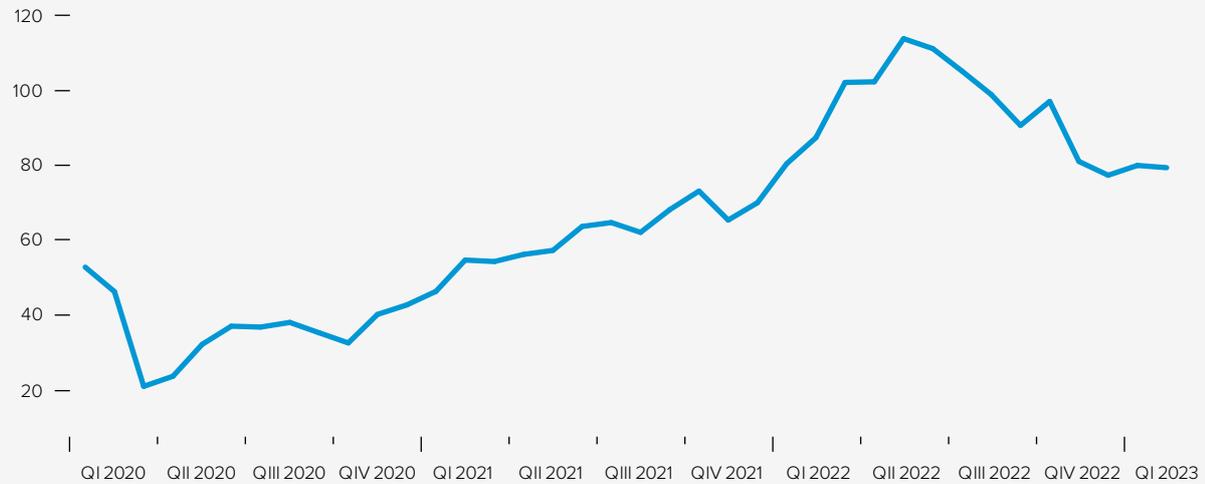
Spezifischer Energieeinsatz in der deutschen Zuckerindustrie (1956 – 2021)

– kWh/dt Rübenverarbeitung –



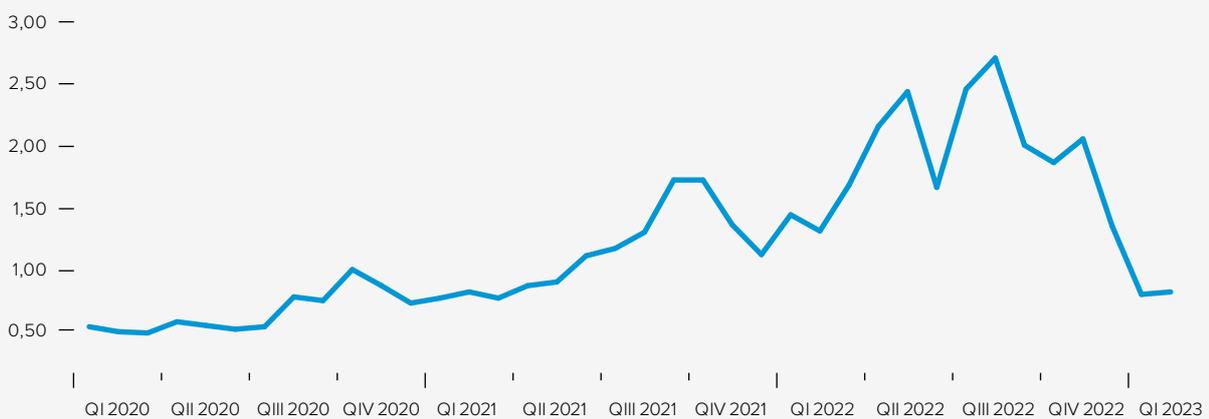
Preisentwicklung Rohöl (Brent) 2020 – 2023

– in Euro/Barrel –



Preisentwicklung Erdgas Börsenpreis 2020 – 2023

– in Euro/MWh –



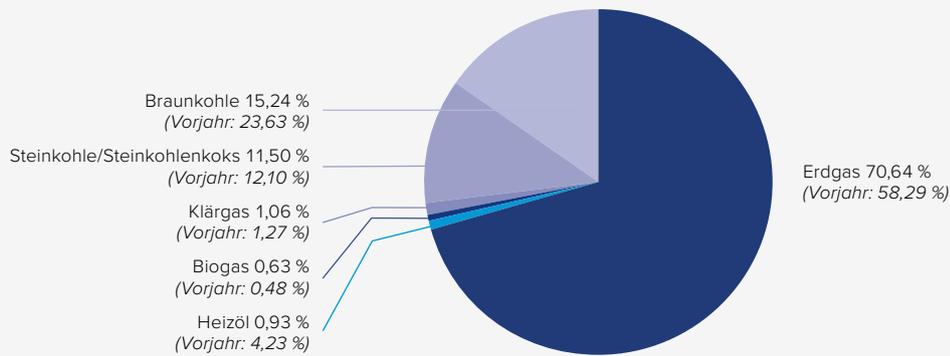
ENTWICKLUNG DES ENERGIEMIX

Die Unternehmen der Zuckerindustrie haben im Kalenderjahr 2021 mehr als 72 Prozent gasförmige Brennstoffe bei der Erzeugung eingesetzt: Erdgas sowie Bio- und Klärgas (Brennstoffmix ohne Elektroenergie nach Angaben des Statistischen Bundesamtes). Der Trend hin zu kohlenstoffarmen Brennstoffen hat im Jahr 2021 weiter massiv an Fahrt aufgenommen.

Das Anbaujahr 2021 war von ausreichend Niederschlag und regional hohen Temperaturen geprägt.

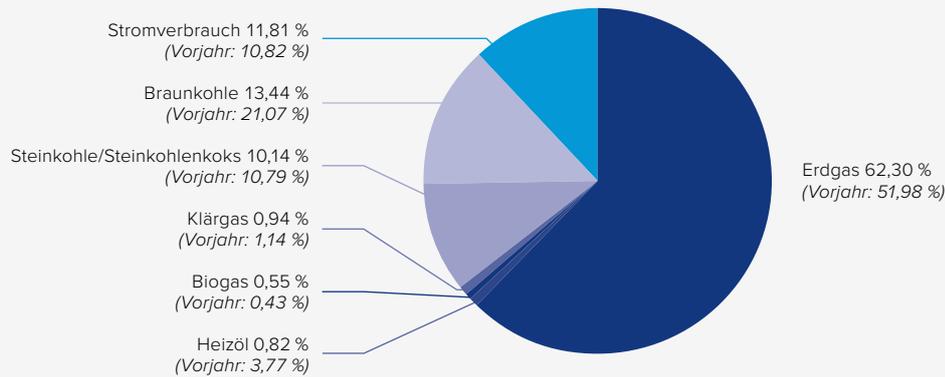
Dies führte zu einer gegenüber dem Vorjahr um 6,77 Prozent höheren Rübenenernte und einer um knapp fünf Prozent höheren Zuckererzeugung. Deshalb stieg der Gesamtenergiebedarf 2021 nach den Daten des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr überproportional um rund 13,7 Prozent (29,12 Mio. GJ gegenüber 25,61 Mio. GJ).

Primärenergiemix der Zuckerindustrie 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt

Gesamtenergiemix der Zuckerindustrie 2021 (inkl. Strom)



Quelle: Statistisches Bundesamt

COP 27 IN ÄGYPTEN

Vom 6. bis 20. November 2022 fand in Sharm el-Sheikh, Ägypten, die 27. Konferenz der Vertragsparteien zur Klimarahmenkonvention (COP 27) sowie die 4. Konferenz der Vertragsparteien zum Paris-Abkommen (CMA 4) und die 17. Konferenz der Vertragsparteien zum Kyoto-Protokoll (CMP 17) statt.

Angesichts der Energiekrise und des Abbruchs der chinesisch-amerikanischen Klimagesprache im August ging man in Europa von sehr schwierigen Verhandlungen aus. Ein Übriges taten dann Äuße-

rungen wie die des UN-Generalsekretärs Guterres, der von einer „Autobahn in die Klima-Hölle“ sprach. Ein Bericht des UN-Klimasekretariates hatte im Vorfeld deutlich gemacht, dass die nationalen Beiträge in Summe weiterhin nicht ausreichen, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, geschweige denn 1,5 °C zu begrenzen. Bei der COP 27 gab es an manchen Stellen kleinere Fortschritte, die Ergebnisse der Konferenz müssen jedoch differenziert betrachtet werden.

Hängen bleibt von der Konferenz, dass die ambitionierte Sprache der COP 26 in Glasgow wiederholt wurde und so in der hart umkämpften Abschlusserklärung einmal mehr festgehalten ist, dass sich die Regierungen zum Ziel bekennen, die mittlere Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Mit der Einigung auf die Einrichtung eines Fonds zur Kompensierung klimabedingter Verluste und Schäden für stark gefährdete Länder wurde sogar ein kleiner Durchbruch erzielt, auch wenn hier viele Details (z. B. Geberländer und Zeitplan) noch ungeklärt sind. An vielen anderen Stellen konnte jedoch kein Fortschritt erzielt werden.

Auch nach dem Ende der COP 27 bleiben viele Themen offen. Um Vertrauen zu schaffen, sollte der „Loss & Damage-Fonds“ im nächsten Jahr ein gutes Stück vorankommen (v. a. bei der Festlegung, welche Länder wieviel in diesen Fonds einzahlen werden). Im Hinblick auf den Bereich Klimafinanzierung wird auch auf die sogenannte Bridgetown-Agenda zu achten sein, die von Mia Mottley, Premierministerin

von Barbados, vorangetrieben wird. Für die Frühjahrstagung 2023 des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank will sie einen Vorschlag vorlegen. Ziel der Bridgetown-Agenda ist die Umstellung der internationalen Finanzströme auf nachhaltige Investitionen („shifting the trillions“).

Abschließend noch ein Wort zum Global Stocktake (GST): Ab 2023 (also COP 28) werden zukünftig alle fünf Jahre die kollektiven Klimaschutzanstrengungen der Vertragsstaaten des Paris-Abkommens im Rahmen des so genannten Global Stocktake bilanziert. Diese weltweite Bestandsaufnahme ist zentral, um im Hinblick auf den im Abkommen festgelegten Mechanismus zur Steigerung der Ambition der NDCs mit dem übergeordneten Ziel, dem Erreichen von Klimaneutralität zur Mitte des Jahrhunderts, ins Verhältnis zu setzen. Ob es so gelingen wird, Länder politisch zur Rechenschaft zu ziehen, die hinter ihren Versprechungen zurückbleiben, muss sich zeigen. Auf der COP 27 hat ein weiterer „Technischer Dialog“ zur Vorbereitung des GST 2023 stattgefunden.

TREIBHAUSGASMINDERUNGEN IN DER ZUCKERINDUSTRIE 1990 – 2021

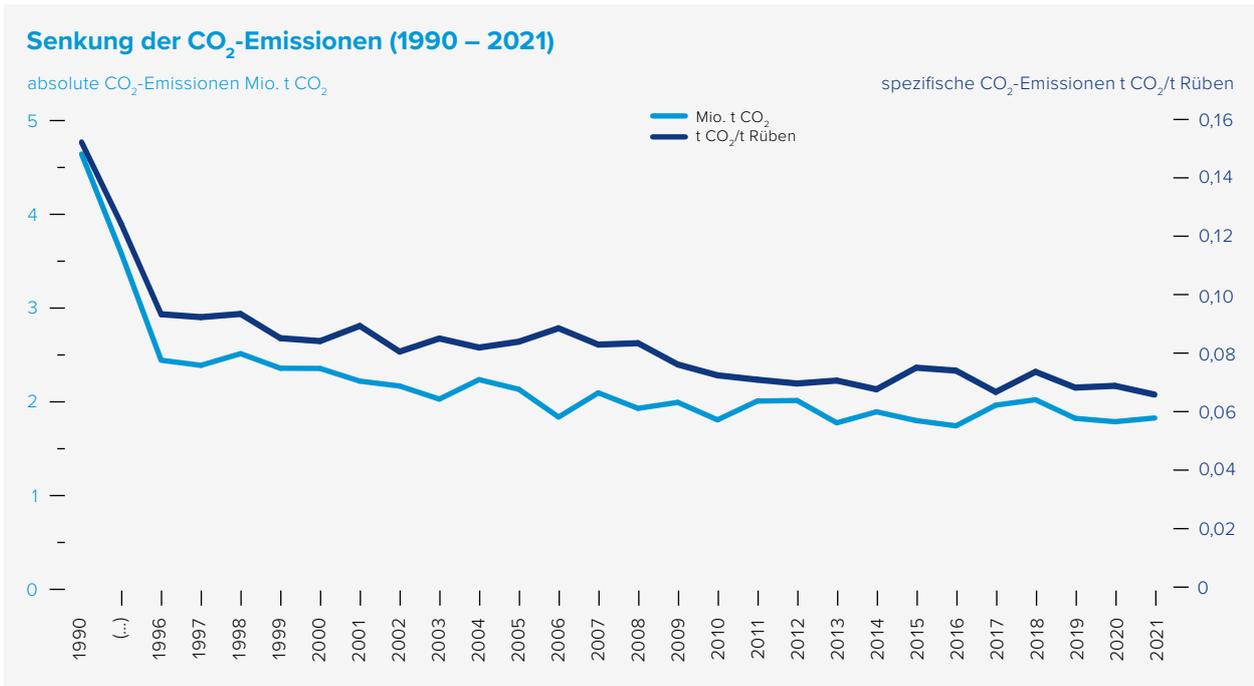
Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie führen seit 1995 auf der Grundlage der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung für den Zeitraum 1990 bis 2012 jährlich ein anonymisiertes Monitoring durch, um die CO₂-Minderungen und die Senkung des Energiebedarfs der Branche zu belegen. Dieses Monitoring beruht – auch nach dem Auslaufen dieser Selbstverpflichtung – unverändert auf den standardisierten Vorgaben des RWI Leibniz-Instituts Essen (Monitoringinstitut 1995-2012).

Danach lagen die spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2021 mit 66 kg CO₂/t Rübenverarbeitung rund 57 Prozent unter dem Wert des Jahres 1990 (2020: 69 kg CO₂/t). Der spezifische Energiebedarf lag 2021 bei 26,73 kWh/dt Rüben und damit ca. 46 Prozent niedriger als 1990. Die abso-

luten CO₂-Emissionen lagen im Jahr 2021 mit rund 1,82 Millionen Tonnen um rund 61 Prozent niedriger als im Basisjahr (4,64 Millionen Tonnen). Der Gesamtenergiebedarf (einschließlich Stromverbrauch) lag im Jahr 2021 mit 26,62 Millionen Gigajoule etwa 51 Prozent unter dem Energiebedarf des Basisjahres.

Diese Zahlen beruhen auf einer verbandseigenen Erhebung und weichen aufgrund des Ansatzes der tatsächlichen Heizwerte geringfügig von den vorangehend dargestellten Daten des Statistischen Bundesamtes ab (siehe den Abschnitt „Entwicklung des Energiemix“).

Bei diesen kontinuierlichen Minderungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Zuckerindustrie auch im Jahr 1990 bereits ausschließlich mit hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugte.



Damit beruhen diese zwischenzeitlichen Minderungen auf umfassenden, kostenintensiven Effizienzmaßnahmen, die über den bereits bestehenden Betrieb hocheffizienter Kraftwerke hinausgehen. Dies machte die deutsche Zuckerindustrie schon früh zu einem Vorreiter im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz.

Nunmehr geht es – mit Blick auf die Zielgerade der Transformation bis 2045 – um Brennstoffwechsel hin zu treibhausgasneutralen Energieträgern, nachdem zuletzt bereits mehr als 72 Prozent der Energieversorgung auf Erdgas, Biomethan und Klärgas aus eigenen Abwasserbehandlungsanlagen beruhte.

HERAUSFORDERUNGEN DURCH DEN ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UKRAINE

Mit dem kriegerischen Angriff Russlands auf die Ukraine veränderte sich ab Februar 2022 der gesamte europäische Energiemarkt. Ein Gasmangel drohte und die Preise explodierten. Dies alles zu einer Zeit, als die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie ihre Standorte weitgehend auf eine

Erdgasversorgung als anerkannte Brückentechnologie umgestellt hatten, um im Zuge der erforderlichen Transformationsschritte hin zu einer treibhausgasneutralen Produktion den Wechsel auf erneuerbare Brennstoffe (insbesondere Biogas aus eigenen Produktionsreststoffen) vorzubereiten.

1. GASMANGELLAGE

Infolge der zunehmenden Versorgungsengpässe mit Erdgas rief der Bundeswirtschaftsminister am 30. März 2022 die Frühwarnstufe (erste Stufe) des Notfallplans Gas aus. Anlass war Russlands Drohung eines Lieferstopps, sollte die Bezahlung von Gaslieferungen nicht in Rubel erfolgen. Am 23. Juni 2022

rief er aufgrund gedrosselter Gaslieferungen aus Russland die Alarmstufe (zweite Stufe) aus.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt gemeinsam mit der EU-Kommission und den Gasversorgungsunternehmen die Verantwortung für die sichere

Gasversorgung wahr. Artikel 8 der EU-Verordnung 2017/1938 („SoS-Verordnung“) gibt die Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung vor, die den Erdgasbinnenmarkt stärken und Vorsorge für den Fall einer Versorgungskrise treffen sollen. Der in Deutschland vorhandene Rechtsrahmen beinhaltet die nationalen Rahmenbedingungen und Gestaltungsrechte für Unternehmen und Behörden. Insbesondere sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Energiesicherungsgesetz und die Gas-sicherungsverordnung (GasSV) maßgebend.

Der Notfallplan Gas wurde erstmals 2012 vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) aufgestellt und danach alle vier Jahre aktualisiert. Die aktuelle Fassung von 2019 ist in der Zusammenarbeit mit der Gaswirtschaft und der Bundesnetzagentur erstellt worden. Seitens der Gaswirtschaft waren der BDEW und weitere Fachverbände beteiligt, ferner die Bundesländer und für die Interessen der privaten und gewerblichen Verbraucher der BDI, die DIHK und die Verbraucherzentrale Bundesverband.

Der Kreis der geschützten Kunden gemäß Artikel 2 SoS-Verordnung, wozu Letztverbraucher, grundlegende soziale Dienste und Fernwärmeanlagen zählen, soll vor den Folgen von Versorgungseinschränkungen und den Folgen einer Störung der Gasversorgung geschützt werden. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Fernleitungsbetreiber, die Marktgebietsverantwortlichen (Netzbetreiber eines Marktgebiets) und die Bundesnetzagentur verpflichtet, jeweils Krisenmanager zur Beratung des Bundeswirtschaftsministeriums zu entsenden.

Das Bundeswirtschaftsministerium wird im Vorfeld und im Verlauf einer Krise von einem fachlich übergreifenden Krisenteam beraten, in dem die Krisenmanager und die Bundesländer mitwirken. Nach Ablauf des Krisenzustands begleitet das Krisenteam die geordnete Rückkehr zu einem normalen Marktgeschehen.

Die Krisenstufen sind gemäß Artikel 11 Absatz 1 SoS-VO im Einzelnen geregelt:

» **Frühwarnstufe (Frühwarnung):** „Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer

erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt; die Frühwarnstufe kann durch ein Frühwarnsystem ausgelöst werden.“

» **Alarmstufe (Alarm):** „Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.“

» **Notfallstufe (Notfall):** „Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere beträchtliche Verschlechterung der Versorgungslage vor und es wurden alle einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen umgesetzt, aber die Gasversorgung reicht nicht aus, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 sicherzustellen.“

Im Frühjahr 2022 beauftragte die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Trading Hub Europe GmbH (THE) als die Marktgebietsverantwortliche im deutschen Gasmarkt mit dem Aufbau und der Organisation einer digitalen Informationsplattform, der Sicherheitsplattform Gas, zur Unterstützung einer flexiblen und unmittelbaren Steuerung der Gasmangel-lage und der Sicherstellung, dass für die durch die SoS-VO besonders geschützten Kunden (private Haushalte, öffentliche Verwaltung, soziale Einrichtungen, Fernwärme etc.) im Falle der Ausrufung der Notfallstufe (dritte Stufe) eine vorrangige Gasversorgung sichergestellt bleibt. Ein wesentlicher Aspekt ist hier, im Falle einer Notfallstufe Abschaltungen im Bereich der Industrie und sonstigen gewerblichen Verbrauchern so weit wie möglich zu vermeiden bzw. bei der Anwendung von Auswahlkriterien von Abschaltungen behilflich zu sein.

Für den Aufbau und die Anwendung dieser Sicherheitsplattform Gas erfolgten im Zeitraum April/Mai 2022 umfangreiche Abfragen bei allen maßgeblichen deutschen Industrieunternehmen, auch bei den Unternehmen der Zuckerindustrie. Ein wesentlicher Aspekt für die Zuckerindustrie als Teil der systemrelevanten Versorger mit Lebens- und Futtermitteln sowie zahlreichen Grundstoffen für andere Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (Arzneimittel, Hygieneprodukte etc.) war die Sicherstellung der Verarbeitung von ca. 26 Millionen Tonnen Zuckerrüben in der zweiten Jahreshälfte 2022. Hier standen für den Sektor Rohstoffkosten von rund 800 Millionen € in Rede, die bereits zu Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres kontrahiert und in ein verderbliches, nur sehr kurzzeitig nach der Ernte lagerfähiges Gut investiert waren und im Falle eines kompletten Ausfalls der Energieversorgung dem Verderb ausgesetzt gewesen wären.

Die THE wurde Mitte 2021 durch Kooperation zahlreicher Netzgesellschaften gegründet. Sie stellt die

operative Abwicklung der Marktgebietskooperation sicher. Das Hochdruckleitungssystem im deutschlandweiten Marktgebiet von THE verfügt über eine Gesamtlänge von rund 40.000 km und verbindet mehr als 700 nachgelagerte Netze. Die Sicherheitsplattform Gas wurde im Oktober 2022 in Betrieb genommen.

Parallel folgten 2022 Förderinstrumente auf EU-Ebene wie auf nationaler Ebene, um die hohen Energiekosten für die Wirtschaft zu kompensieren. Diese Fördermaßnahmen blieben für die Zuckerindustrie aufgrund zahlreicher Restriktionen und finanzieller Deckelungen innerhalb der Instrumente weitgehend wirkungslos.

Die EU veröffentlichte am 8. März 2022 ihre Energiemitteilung REPowerEU, die u. a. eine Verdopplung der Biomethankapazitäten auf 35 Milliarden Kubikmeter bis 2030 vorsieht. In der nationalen Umsetzung fehlen hier jedoch noch die nötigen Schritte, um sich von Gasimporten unabhängiger zu machen.

2. FUEL SWITCH

Bereits wenige Wochen nach dem Beginn der russischen Intervention in die Ukraine erfolgte an allen von der Gasmangellage betroffenen Standorten der deutschen Zuckerindustrie die Einführung von Maßnahmen und – soweit möglich – die Errichtung einer Notversorgung mit anderen Energieträgern (fuel switch), um die Verarbeitung der Zuckerrübenenernte 2022 im Herbst und Winter abzusichern.

Hierfür bedurfte es flexibler und zügiger genehmigungsrechtlicher Lösungen für die bundesimmissi-

onsschutzrechtlichen Änderungen an den Fabrikationsanlagen. Bis Herbst 2022 ist es dem BDI in einer Art Trilog zwischen Industrie, BMUV und BMWK gelungen, die erforderlichen Rahmenbedingungen mit der Bundesregierung auszuhandeln, damit ein unterbrechungsfreier Anlagenbetrieb möglich blieb. Dies war vor allem für die anstehende Rübenkampagne und die Verarbeitung der rund 26 Millionen Tonnen Zuckerrüben des Erntejahres 2022 von existenzieller Bedeutung.

3. KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Ausgelöst durch die sich für die Rübenkampagne 2022 abzeichnende Gasmangellage (s. o.) stellte sich somit für die Unternehmen der Zuckerindustrie die Frage, wie im Falle von Versorgungsengpässen die bevorstehende Zuckerrübenenernte und -verarbeitung im 2. Quartal des Jahres unterbrechungsfrei, vollständig und ohne Verluste des verderblichen Rohstoffs sichergestellt werden kann.

Die Lösung wurde mit einer wettbewerbskonformen Kooperationsvereinbarung gefunden, die die Unternehmen und der Verein der Zuckerindustrie mit externer wettbewerbsrechtlicher Beratung im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ausgestalten konnten. Im Falle eines Gasnotstandes an einzelnen Standorten hätte diese Kooperation ermöglicht, Verarbeitungskapazitäten auch am

nächstgelegenen Standort eines anderen Unternehmens mit zu nutzen.

Die Entwicklung dieser Kooperationsvereinbarung und deren Beratung mit dem Bundeskartellamt prägte einen wesentlichen Teil der Arbeiten des Jahres 2022.

Die Anwendung dieser Kooperationsvereinbarung wurde aufgrund der in der Rübenkampagne 2022 erfreulicherweise ausreichenden Gasversorgung, vereinzelt alternativen Brennstofflösungen und hinreichenden Verarbeitungskapazitäten an allen Standorten nicht erforderlich.

DER EUROPÄISCHE GREEN DEAL („FIT FOR 55“-PAKET)

Nachdem die EU-Kommission bereits am 11. Dezember 2019 ihr Konzept für einen „Green Deal“ veröffentlicht hatte, legte sie am 14. Juli 2021 den ersten und für die Zuckerindustrie grundlegenden Teil des „Fit for 55“-Pakets vor. Dieses Paket enthält einen wesentlichen Teil der Kommissionsvorschläge zur Neuregelung der EU-Klimapolitik, um bis 2030 das Mindeziel von 55 Prozent der Treibhausgasemissionen der Gemeinschaft gegenüber 1990 zu erreichen.

Die wesentlichen Regelungen wurden nunmehr verabschiedet bzw. konnten in Trilog-Verfahren einer politischen Einigung zugeführt werden. Einzelne Dossiers befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

1. NOVELLIERUNG DER RENEWABLE ENERGY DIRECTIVE (RED III)

Die Zuckerindustrie ist bereit, ihre Fabriken CO₂-neutral und unabhängig von fossiler Energie zu betreiben. Die Verwendung von Biogas aus 50 bis 70 Prozent der bei der Zuckergewinnung als Reststoffe anfallenden Rübenschnitzel kann den Energiebedarf der Zuckerfabriken vollständig decken. Damit das gelingt, kommt es auf die Ausgestaltung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie an, die derzeit auf EU-Ebene finalisiert wird.

Die Zuckerwirtschaft hat sich intensiv dafür eingesetzt, dass Rübenschnitzel als klimaneutrale Brennstoffe in der Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) aufgenommen werden. Am Ende des EU-Trilog-Verfahrens gibt es positive Signale.

Am 29. März haben sich die Verhandler von Rat und EU-Parlament im Rahmen des Trilogs über die Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

geeinigt. Damit nähert sich das Gesetzgebungsverfahren dieser seit 2009 dritten Fassung der RED III seinem Ende entgegen.

Die für die Transformationspfade der Zuckerindustrie wesentlichen Aspekte haben nach aktuellem Stand Berücksichtigung gefunden:

- » *Keine Anrechnung von Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen aus dem Anbau bis zum Abtransport in die Fabriken für die Nutzung von Biomassebrennstoffen aus Abfällen und Reststoffen sowie*
- » *Treibhausgasminderungsanforderung von 80 Prozent beim Einsatz von Biomassebrennstoffen zur Erzeugung von Strom und Wärme.*

Die formelle Verabschiedung durch den Rat und das EP-Plenum steht noch aus.

Für die Eigen-Energieversorgung mit Rübenschnitzeln kommt es in der Schlussphase der Verhandlungen nun auf weitere Einzelheiten an, wie:

- » Anrechnung von CO₂-Abscheidungen,
- » keine Anwendbarkeit des Kaskadenprinzips auf landwirtschaftliche Biomasse, da deren Einsatz – anders als bei Holz – ganz allgemein nicht auf langandauernde Nutzungen ausgerichtet ist (siehe z. B. Verzehr als Lebens- bzw. Futtermittel, Fermentationsprodukte etc.),
- » Behebung der Ungleichbehandlung von Biogas bzw. Biomethan gegenüber erneuerbarem Strom aus dem Netz und
- » energiesteuerlich gleichberechtigte Berücksichtigung von nachhaltigem Biogas bzw. Biomethan (steuerliche Gleichstellung von Bagasse und Zuckerrübenschnitzeln).

Bei der Überführung der Richtlinie in nationales Recht kommt es darauf an, dass die Bundesregierung für die Transformationspfade zur Klimaneutralität der Zuckerbranche vollen Rückenwind gibt. Die nationale Biomassestrategie muss die Chancen, die sich aus dieser EU-Richtlinie ergeben, nutzen

und Zuckerrübenschnitzel als Reststoff für die Biogaserzeugung anerkennen. Nur mit klaren Rahmenbedingungen können die Unternehmen des Sektors die erheblichen und notwendigen Investitionen vornehmen und auch kurzfristig mit der Umstellung beginnen.

2. NOVELLIERUNG DES EU-EMISSIONSHANDELS – EINFÜHRUNG EINES CO₂-GRENZAUSGLEICHSSYSTEMS

Am 18. Dezember 2022 haben sich die Verhandler von Rat und EP im sogenannten Jumbo-Trilog auf ihre Ergebnisse zur Novellierung der EU-Emissionshandelsrichtlinie sowie einer Verordnung zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus geeinigt. Das EP-Plenum hat diesem Trilogergebnis am 18. April 2023 zugestimmt. Der Ratsbeschluss folgte am 25. April 2023. Die Regelungen sind in den Mitgliedstaaten bis Ende 2023 umzusetzen.

Insbesondere die folgenden Änderungen wurden verabschiedet:

- » *Einbeziehung von Nicht-CO₂-Emissionen (Methan, Lachgas) ab 2026 und für die Emissionsberichterstattung ab 2024.*
- » *Schrittweise Einbeziehung von Aspekten der Schifffahrt.*
- » *Einführung eines neuen, separaten EU-Emissionshandels für Verkehr und Gebäude ab 2027 bei einem zunächst gedeckelten Preis von 45 € je Tonne CO₂-Emission. Dieses neue EU-System wird dann den nationalen Emissionshandel des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ablösen.*
- » *Der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland soll künftig mit einem CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) begegnet werden. Die Einigung von Parlament und Mitgliedstaaten sieht dessen Einführung parallel zum Wegfallen der kostenlosen Zertifikate zwischen 2026 und 2034 vor. Die Details wird die EU-Kommission noch erarbeiten. Erste Pläne sehen eine Importabgabe auf klimaschädliche Produkte aus Drittländern vor.*
- » *Anhebung des Reduktionsziels des EU-Emissionshandels von derzeit 43 Prozent auf 62 Prozent im Vergleich zu 2005.*
- » *Verschärfung des jährlichen linearen Reduktionsfaktors von 2,2 Prozent auf 4,3 Prozent für den Zeitraum von 2024 bis 2027 und auf 4,4 Prozent von 2028 bis 2030.*
- » *Reduzierung der Zertifikatmenge um 90 Mio. t CO₂-Äquivalente ab 2024 und um weitere 27 Mio. t ab 2026.*

Letztlich sollen Importeure etwa von Stahl, Zement oder Düngemitteln CO₂-Zertifikate entsprechend der Klimaschädlichkeit ihrer Einfuhren kaufen müssen. Angefallene Kosten aus Emissionshandelssystemen in Drittstaaten können dabei angerechnet werden. Mit der jährlich sukzessiven Einführung dieses Mechanismus in diesen Branchen werden von Jahr zu Jahr in äquivalenter Höhe die freien Zuteilungen reduziert. Bis 2030 prüft die Kommission, ob ab 2032 dieser Mechanismus auch in anderen Sektoren eingeführt wird.

- » Die Frist für die jährliche Zuteilung wird von derzeit 28. Februar auf 30. Juni und für die Rückgabe von Zertifikaten von 30. April auf 30. September ausgeweitet.

- » Pflicht zur Umsetzung von Energieauditempfehlungen für klimarelevante Investitionen bei Pay-back-Zeiten bis drei Jahre. Anderenfalls werden die freien Zuteilungen um 20 Prozent gekürzt.
- » Kürzung der freien Zuteilung um 20 Prozent für Anlagen, deren Emissionen am 1. Mai 2024 höher als 80 Prozent der Vergleichsanlagen liegen, wenn für diese Anlagen kein Klimaschutzplan vorliegt.
- » Weitere Änderungen treten im Bereich der Marktstabilitätsreserve (MSR), des Innovationsfonds, Modernisierungsfonds sowie des Klima-Sozial-Fonds ein.

Aktuell ist durch diese Änderungen von einer Halbierung der für die Industriezuteilungen verfügbaren Zertifikate auszugehen.

3. VERORDNUNGEN ZUR „EU-LASTENTEILUNG“ UND ZUR „LANDNUTZUNG, LANDNUTZUNGSÄNDERUNG UND FORSTWIRTSCHAFT (LULUCF)“

Der EU-Energierat hat am 28. März 2023 zwei weitere Verordnungen des Klimapakets „Fit for 55“ abgesegnet: Zur Lastenteilung (effort sharing) und zu den natürlichen CO₂-Senken in Landnutzung und Forstwirtschaft.

Die Lastenteilung setzt den Mitgliedstaaten strengere CO₂-Reduktionsziele für 2030, während die Verordnung über den Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)“ den Beitrag natürlicher Senken zur CO₂-Verringerung stärken soll.

- » Die überarbeitete Lastenteilung bzw. Aufgabenteilung weist jedem EU-Land ein nationales Ziel zu. Diese umfassen künftig alle Bereiche, die bisher nicht vom europäischen Emissionshandel erfasst sind, also den Straßenverkehr, das Heizen von Gebäuden, die Land- und Forstwirtschaft sowie die Abfallbeseitigung und Kleinindustrie.

Die Mitgliedstaaten sollen mit ihren unterschiedlichen nationalen Zielen insgesamt die Emissionen der EU von 2005 bis 2030 um 40 Prozent verringern. Das deutsche Reduktionsziel wurde beispielsweise von 38 auf 50 Prozent angehoben. Für das ärmste EU-Land Bulgarien gilt eine Zielmarke von zehn Prozent.

- » Mit der LULUCF-Gesetzgebung will die EU ihre natürlichen Kohlenstoffsenken bis 2030 um 15 Prozent auf 310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent erhöhen. Dieses neue Ziel soll bewirken, dass die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 im Vergleich zu 1990 nicht wie bisher geplant um 55 Prozent, sondern um rund 57 Prozent zurückgehen. Für Emissionen und deren Abbau in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft hat außerdem jeder Mitgliedstaat eigene verbindliche Ziele für 2030.

4. NOVELLIERUNG DER EU-ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE

Als Teil des „Fit-for-55“-Pakets legte die EU-Kommission am 14. Juli 2021 auch einen Vorschlag zur Novellierung der EU-Energieeffizienzrichtlinie vor. Am 10. März 2023 erfolgte die Einigung im Trilog zur

Energieeffizienzrichtlinie. Diese Einigung muss nun noch formell von Rat und EP angenommen werden, ohne dass inhaltliche Änderungen zu erwarten sind.

5. CARBON REMOVALS

Am 30. November 2022 legte die EU-Kommission ihren Verordnungsvorschlag für ein Zertifizierungssystem zur Kohlenstoffabscheidung (Carbon Removal) vor.

Diese Verordnung zielt auf die Reduzierung bzw. Kompensierung von nicht anders vermeidbaren Restemissionen (z. B. Prozessemissionen aus Industrie oder Landwirtschaft) durch Kohlenstoffabscheidung mittels natürlicher und technologischer Lösungen (z. B. Kohlendioxid aus der Erdatmosphäre entfernen – direct air capture).

Dieser Vorschlag legt einen freiwilligen EU-weiten Rahmen für die Zertifizierung der in Europa erzeugten Kohlenstoffsenken fest. Er legt Kriterien für die Definition hochwertiger CO₂-Abbaumaßnahmen sowie das Verfahren für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Echtheit dieser Maßnahmen fest. Mit diesem Zertifizierungsrahmen

sollen innovative Technologien zur CO₂-Abscheidung und nachhaltige CO₂-Landwirtschaft vorangetrieben und gleichzeitig Greenwashing bekämpft werden.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Kohlenstoff zu entfernen und zu speichern. Diese können nach dem EU-Rahmen zertifiziert werden:

- » *Naturbasierte Lösungen wie die Wiederherstellung von Wäldern, Böden und innovativen Bewirtschaftungsmethoden, Carbon Farming etc.,*
- » *Technologien wie Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung oder direkte CO₂-Abscheidung und Speicherung in der Luft,*
- » *Langlebige Produkte und Materialien, wie z. B. Holzbau.*

Weitere Schritte werden durch ein Treffen einer von der EU-Kommission eingesetzten Expertengruppe für Carbon Farming am 21./22. Juni erwartet.

6. GREEN CLAIMS

Am 22. März 2023 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Green-Claims-Richtlinie vorgelegt. Diese Richtlinie soll Regeln für Unternehmen festlegen, die umweltbezogene Angaben zu ihren Produkten oder Dienstleistungen machen. Durch diese Regeln soll gewährleistet werden, dass Umweltaussagen korrekt, überprüfbar und nicht irreführend sind. Ziel ist es, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und die Umwelt zu schützen.

Diese Richtlinie ist Teil des Green Deals und wird sich für die Ernährungsindustrie im Wesentlichen auf die Ausgestaltung von Umweltaussagen (Green Claims) zum Produkt bzw. auf der Produktverpackung auswirken.

Nach dem Kommissionsvorschlag müssen Unternehmen bei Umweltaussagen über ihre Produkte oder

Dienstleistungen Mindeststandards einhalten. Bevor sie eine Umweltaussage in ihre Verbraucherinformationen aufnehmen, müssten diese anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse belegt werden. Mit Ausnahme von Kleinstunternehmen (unter zehn Mitarbeitenden und zwei Millionen € Umsatz oder Bilanzsumme) müssten Händler diese Angaben zudem von einer akkreditierten Organisation überprüfen lassen. Es werden zudem keine Werbeaussagen oder Zeichen mehr gestattet sein, bei denen die gesamten Umweltauswirkungen des Produkts pauschal bewertet werden, außer dies ist nach EU-Vorschriften explizit so vorgesehen

Den wesentlichen Aspekt werden hier die Methodenvorgaben bilden, auf die sich solche Aussagen zum Umweltfußabdruck von Produkten stützen.

BIOMASSESTRATEGIE DER BUNDESREGIERUNG

Parallel dazu hat die Bundesregierung die Diskussion um eine nationale Biomassestrategie gestartet. Ende September 2022 legte sie unter Federführung des BMWK, BMEL und BMUV ihre „Eckpunkte für eine Nationale Biomassestrategie (NABIS)“ vor. Die geplante Biomassestrategie soll die Bioökonomiestrategie der Bundesregierung ergänzen, mit welcher sie sich inhaltlich insbesondere bezüglich der stofflichen Nutzungen überschneidet.

Gegenstand der Biomassestrategie soll die nachhaltige Nutzung landbasierter Biomasse (insbesondere Holz und landwirtschaftliche Biomasse) im Rahmen der Transformation und der kurzfristigen Mobilisierung

alternativer Energiequellen sein. Kernthemen sind die stoffliche Nutzung sowie die energetische Nutzung (einschließlich der Abscheidung und Nutzung von biogenem CO₂).

Im Mittelpunkt der vorgelegten Eckpunkte stehen die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Biomasse als Baustein für die Transformation, das Erreichen der Klimaschutz- und Biodiversitätsziele sowie die Energiewende. Die gegenwärtig noch etwas unausgewogen dargestellten Stichworte sind:

- » *food first,*
- » *Priorisierung der stofflichen Nutzung sowie*
- » *Mehrfach- bzw. Kaskadennutzung.*

Für die Zuckerindustrie ist die Biomassestrategie von grundlegender Bedeutung. Die Zuckerindustrie befindet sich aktiv auf dem Weg, treibhausgasneutral mit ihren Produkten und Reststoffen aus jährlich ca. 26 Millionen Tonnen Zuckerrüben unverändert einen wesentlichen Bestandteil der systemrelevanten Lieferkette der Grundstoffwirtschaft – über den Ernährungsbereich (Zucker, Futtermittel) hinaus – zu bilden. Hier geht es auch um die Bereitstellung von biogenen Ausgangsprodukten für weitere wichtige Lieferketten (Vorprodukte für die chemische Grundstoffverarbeitung und Pharmaindustrie, Hygieneprodukte, Energieerzeugung, biogenes CO₂ als Rohstoff etc.).

Deshalb stellen sich diese Eckpunkte der Bundesregierung aus der Perspektive der Zuckerindustrie als noch zu undifferenziert und ergänzungsbedürftig dar:

- » *Die Anwendung des Kaskadenprinzips ist sehr praktikabel auf die Holzwirtschaft anwendbar, weil hier generell Produkte hergestellt werden, die für eine langandauernde Nutzung erzeugt werden. Dadurch lässt sich biogener Kohlenstoff durch primär stoffliche Nutzungen lange im Stoffkreislauf halten. Dies stellt sich jedoch bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe weitgehend differenzierter dar.*

Ein wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung richtet sich auf die Verwendung als Lebens- und Futtermittel. Diese Verwendungen sind in einer Kaskadennutzung überhaupt nicht darstellbar. Die verbleibenden Reststoffe sind maximal als Nährstoffe für die Düngung nutzbar, was jedoch keine Kaskaden- bzw. Mehrfachnutzung desselben Substrats bedeutet.

Bei landwirtschaftlichen Produkten ist vom Kaskadenprinzip die sogenannte Koppelnutzung als die wesentliche Form der Mehrfachnutzung im weiteren Sinne der für eine nachhaltige Biomassestrategie zu unterscheidende Aspekt. Dies berücksichtigen die vorgelegten Eckpunkte nicht hinreichend.

- » *Natürlich muss – food first – die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Futtermitteln bei der Nutzung global knapper Anbauflächen im Vordergrund stehen. Dennoch wird die Transformation – weg von fossilen Kohlenstoffquellen hin zu treibhausgasneutralen Einsatzstoffen – nicht ohne pflanzliche Rohstoffe gelingen können.*
 - *Hier ist zu berücksichtigen, dass regionale Flächennutzungen nicht generell Auswirkungen auf globale Zusammenhänge und Knappheiten haben.*
 - *Ferner werden aktuell 60 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Erzeugung von Futtermitteln eingesetzt. Angesichts regional sinkender Nachfrage nach tierischen Lebensmitteln (insbesondere Fleisch) werden hier Potenziale für landwirtschaftliche Wertschöpfungen zur Verfügung stehen.*
 - *Darüber hinaus zeigt die Zuckerindustrie beispielhaft, wie sich sehr komplexe Koppel-, Nebenprodukt- und Reststoffnutzungen auf äußerst nachhaltige Weise mit primär auf die Ernährung gerichteten Produkten darstellen lassen.*
- » *Auch eine undifferenzierte Priorisierung stofflicher Nutzungen entspricht nicht zwingend dem Nachhaltigkeitsprinzip. Die Zuckerindustrie zeigt, wie ein Sowohl-als-auch (d. h. stoffliche und energetische Nutzung) nachhaltig realisierbar ist. Nach der Erzeugung mannigfacher Produkte für die Ernährung und sonstige stoffliche Nutzung stellt sich eine Vergärung von pflanzlichen Reststoffen und Abfällen zu Biomethan als sehr nachhaltige Folgenutzung dar.*

Beispielsweise ist eine stoffliche Nutzung von pflanzlichen Reststoffen als Düngemittel – ohne vorherige energetische Nutzung zur Biogaserzeugung (und anschließende pflanzenbauliche Nutzung des Gärsubstrats) – mit Blick auf Ressourceneffizienz und Kohlenstoffbindung keine angemessene Priorisierung. Dieses Beispiel zeigt anschaulich, wie sehr in der agrarnahen Industrie komplexe Koppelnutzungen möglich sind, die nicht durch eindimensionale Stichworte erfasst werden können. Dieser Aspekt ist mit Blick auf die Klimatransformation und die für die Zuckerindustrie zur Verfügung stehenden Treibhausgasminderungspfade von ganz grundlegender Bedeutung. Denn nach der im Jahr 2020 für den Verein der Zuckerindustrie erstellten Roadmap-Studie stellt der Einsatz biogener Reststoffe aus der Rübenverarbeitung für die energetische Versorgung der Standorte im ländlichen Raum eine wesentliche Option dar, bis 2045 treibhausgasneutral zu erzeugen.

Mitte Dezember 2022 fand eine Stakeholder-Teilnahme durch das BMWK, BMEL und BMUV statt, an der sich der Verein der Zuckerindustrie mit einer Stellungnahme beteiligt hat. Ende März 2023 folgte ein Fachworkshop des BMWK mit den involvierten

Stakeholdern und NGOs. Weitere Workshops sind für September 2023 geplant. Bis Jahresende soll die Biomassestrategie der Bundesregierung zum Abschluss kommen.

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KLIMANEUTRALEN PRODUKTIONSVERFAHREN IN DER INDUSTRIE DURCH KLIMASCHUTZVERTRÄGE

Anfang Dezember 2022 hat das BMWK seinen ersten Entwurf einer Förderrichtlinie zur Ausgestaltung von Klimaschutzverträgen vorgelegt. Noch im Frühjahr ist ein Vorverfahren für Unternehmen geplant.

Die Idee von Klimaschutzverträgen ist, die Investitionskosten (CAPEX) und die Betriebskosten (OPEX) zu fördern, soweit sie sich oberhalb des aktuellen CO₂-Preises bewegen. Hierdurch sollen frühzeitige

Klimainvestitionen angereizt werden, die ohne diese Klimaschutzverträge nicht rentabel wären.

Für die Zuckerindustrie kommt es darauf an, dass bei der Erteilung des Zuschlags für Klimaschutzverträge, die in Gebotsverfahren ab Ende 2023 erfolgen soll, auch Projekte der Eigenversorgung mit Biomassebrennstoffen aus eigenen Produktionsreststoffen Berücksichtigung finden können.

Entscheidendes Kriterium ist nach den Vorgaben der Förderrichtlinie, dass das geförderte Projekt mindestens 90 Prozent mehr Treibhausgase einspart als die aktuell emissionseffizienteste konventionelle Referenzanlage.

Derzeit befindet sich die Richtlinie noch in der Ressortabstimmung. Die EU-Kommission hat bereits ihr beihilferechtliches OK zu dieser Förderrichtlinie erteilt.

NOVELLIERUNG DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ IN DER WIRTSCHAFT

Ende März 2023 hatte das BMWK den Entwurf einer Novellierung der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) vorgelegt, der zwischenzeitlich unter den Ressorts abgestimmt ist.

Seit 2019 unterstützt das EEW des BMWK durch Zuschüsse und Kredite Unternehmen bei Investitionen in die Reduktion von Energie- und Ressourcenverbräuchen mit dem Ziel, CO₂-Einsparungen zu realisieren. Seit 2021 wird außerdem die Entwicklung von Dekarbonisierungsstrategien durch die Förderung der Erstellung von Transformationskonzepten gefördert.

Mit der kommenden Novelle soll ab 1. Mai 2023 das bestehende Angebot zur Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz in Industrie und Gewerbenutzergerecht optimiert und um ein weiteres Modul zur Förderung von Elektrifizierungsmaßnahmen für Kleinst- und kleine Unternehmen erweitert werden. Damit sollen die zur Erreichung der Klimaschutz- und Energieeffizienzziele dringend erforderlichen Investitionen zur Reduktion von Treibhausgasen noch

mehr angereizt und kosteneffizienter sowie effektiver gefördert werden.

Gleichzeitig startet am 1. Mai 2023 die erste Runde im neuen Förderwettbewerb mit einem erhöhten Rundenbudget und noch weiteren Angeboten. Die Veröffentlichung der neuen EEW-Richtlinien wird noch im April 2023 im Bundesanzeiger erwartet und wird auf der BAFA-Homepage zur Verfügung stehen.

Gefördert werden:

- » *Querschnittstechnologien (Modul 1);*
- » *Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien, einschließlich Biomasseanlagen (Modul 2);*
- » *Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (Modul 3);*
- » *Maßnahmen zur Optimierung des Energie- und Ressourcenbedarfs von Anlagen und Prozessen (Modul 4);*
- » *Transformationskonzepte (Modul 5);*
- » *Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen (Modul 6).*

ENERGIEEFFIZIENZGESETZ (ENEFG)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 3. April 2023 seinen Referentenentwurf für ein Energieeffizienzgesetz (EnEFG) vorgelegt, welches neue Verpflichtungen für Unternehmen vorsieht. Ein erster Entwurf war Mitte Oktober 2022 bekannt geworden. Am 19. April 2023

wurde der überarbeitete Entwurf vom Bundeskabinett beschlossen.

Das neue Energieeffizienzgesetz schafft einen sektorübergreifenden Rahmen für mehr Energieeffizienz. Gleichzeitig soll es Beiträge zur Umsetzung der

deutschen Klimaziele sowie der Anforderungen aus der neugefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) umsetzen. Die neuen Maßnahmen sollen bereits mit Blick auf 2030 Wirkung entfalten.

Das Gesetz legt für Deutschland Energieeffizienzziele für 2030, 2040 und 2045 für Primär- und Endenergie fest. Die Ziele für 2030 entsprechen der neugefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) mit ihren Vorgaben für Deutschland. Für eine frühzeitige Planungs- und Investitionssicherheit werden darüber hinaus Ziele für 2040 und 2045 vorschattiert, die 2027 überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollen. Diese Energiesparziele orientieren sich an den Anforderungen des deutschen Klimaschutzgesetzes. Der Endenergieverbrauch soll dafür um mehr als 550 Terrawattstunden bis 2030 reduziert werden im Vergleich zu 2008.

- » **Energieeffizienzziele:** Das Gesetz normiert absolute Primär- und Endenergieeinsparziele, setzt den maximalen Endenergieverbrauch für 2030 auf 1.867 TWh und den maximalen Primärenergieverbrauch auf 2.252 TWh.
- » **Unternehmen:** Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch größer 15 GWh müssen ein Energie- bzw. Umweltmanagementsystem mit zusätzlichen Anforderungen einführen (detaillierte Abwärmeerfassung, technisch realisierbare Einspar- und Abwärmemaßnahmen, Maßnahmenbewertung nach DIN EN 17463, Anwendung der Kapitalwertmethode für geforderte energiebezogene Investitionen). Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch größer 2,5 GWh müssen für alle als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen binnen drei Jahren Umsetzungspläne entwickeln und veröffentlichen, die genauso – wie wegen fehlender Wirtschaftlichkeit nicht erfasste Maßnahmen – durch Zertifizierer oder Energieauditoren zu bestätigen sind.

Dies ist besonders deswegen nicht nachvollziehbar, weil mittlerweile praktisch alle größeren Unternehmen nach ISO 50.001 mit umfangreichen Kontrollmechanismen (interne und externe Audits, Meldungen an die BAFA, Verifizierung von Energieeinsparungen via Wirtschaftsprüfung etc.) zertifiziert sind und vergleichbare (aber

bedauerlicherweise nicht identische) Anforderungen noch einmal über den nationalen Emissionshandel (BECV) einzuhalten haben.

- » **Rechenzentren (auch unternehmensintern):** Umfangreiche und weitgehende Energieeffizienzanforderungen sowie Berichtspflichten für bestehende sowie neue Rechenzentren sowie weitergehende Abwärmenutzungsanforderungen für neue Rechenzentren. Zudem müssen Rechenzentren ab nächstem Jahr 50 Prozent ihres Stromverbrauchs bilanziell durch ungeforderten EE-Strom decken, ab 2027 100 Prozent. Rechenzentren müssen außerdem ab 1. Juli 2025 ein Energie- bzw. Umweltmanagementsystem betreiben.
- » **Abwärme:** Unternehmen mit Gesamtendenergieverbrauch mehr als 2,5 GWh haben Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden, auf den Anteil technisch unvermeidbarer Abwärme zu reduzieren und durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden. Sie müssen auf Verlangen detaillierte Abwärmeinformationen an Betreiber von Wärmenetzen, Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstige potenziell wärmeabnehmende Unternehmen geben und diese Informationen außerdem jedes Jahr bis 31. März an die Bundesstelle für Energieeffizienz übermitteln, die sie auf einer öffentlichen Plattform zur Verfügung stellt.
- » **Klimaneutrale Unternehmen:** Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Definition „klimaneutraler Unternehmen“ und zur Befreiung dieser Unternehmen von den Rechenzentren- und Abwärme-Anforderungen des EnEFG.
- » **Bußgelder:** Bußgelder bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei Verstoß gegen die Regelungen des EnEFG bis zu 100.000 Euro.

Gegenüber den ersten Entwürfen haben im Kabinettsentwurf die folgenden Änderungen Berücksichtigung gefunden:

- » Die Pflicht der Unternehmen, wirtschaftliche Effizienzmaßnahmen umzusetzen, die der Entwurf von Oktober 2022 vorgesehen hatte und die beim Referentenentwurf von 2023 etwas unklar geblieben war, wurde nun eindeutig gestrichen.
- » Stattdessen ist nun vorgesehen, dass die Unter-

nehmen verbindlich und bußgeldbewehrt Umsetzungspläne von wirtschaftlichen Endenergieeinsparmaßnahmen aufstellen müssen.

- » *Hinzu kommt die Einführung einer Bagatellgrenze von 2,5 GWh Gesamtendenergieverbrauch bei den Abwärmepflichten.*

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für Ende Juni zu rechnen. Die Bundesregierung behandelt das EnEFG als Einspruchs- und nicht als Zustimmungsgesetz.

INDUSTRIESTROMPREIS

Der Industriestrompreis liegt in Deutschland traditionell im Spitzenbereich. Seit der Ukraine Krise hat sich das Preisniveau zusätzlich erhöht. Dies verschlechtert nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie gegenüber ihren Konkurrenten auf dem europäischen Markt, bei denen das Preisniveau niedriger ist, sondern insbesondere auch gegenüber Wettbewerbern aus anderen Weltregionen. Treiber für die Strompreise sind insbesondere die steigenden Kosten der Primärenergieträger in der EU, die Kosten für treibhausgasneutrale Energielösungen, nationale Energiesteuern sowie die hohe Inflation.

Hinzu kommt die fortschreitende Umstellung des Energiesystems auf strombasierte Lösungen auf der Grundlage erneuerbarer Energien (einschließlich Wasserstoffproduktion), die zu einem ganz außerordentlichen Anstieg des Strombedarfs führen wird. Mehr und mehr werden in den nächsten Jahren brennstoffbasierte Lösungen umgestellt auf Elektroenergie. Damit steigt die Abhängigkeit der Industrie von bezahlbaren Strompreisen zusätzlich massiv an. Deshalb bedarf es kurzfristig wirksamer Lösungen.

In Frankreich existiert bereits ein Industriestrompreis, der bei etwa vier Cent/kWh liegt. Zum Vergleich dazu liegt der deutsche Marktpreis für Industriestrom bei etwa 20 Cent/kWh.

Deshalb wird sowohl in der EU als auch national die Einführung eines sogenannten Industriestrompreises diskutiert:

- » *Innerhalb der Bundesregierung wird ein ähnliches Preisniveau für die Industrie diskutiert, wie es in Frankreich gilt und das zumindest für energieintensive Unternehmen gelten soll. Denkbar wäre eine Subventionslösung oder die vom BMWK offenbar präferierte Lösung, Stromverbrauchern aus der Industrie Stromkontingente aus Offshore-Windpark-Projekten zu besonders niedrigen Preisen zugänglich zu machen. Allerdings weisen solche Projekte lange Vorlaufzeiten auf, so dass entsprechende Strommengen erst ab der 2030er Jahre verfügbar wären.*
- » *Die EU plant demgegenüber eine Reform des Strommarktes, um Gelder für staatliche Garantien zu mobilisieren, um langfristige Stromabnahmeverträge zwischen Unternehmen und Stromerzeugern zu unterstützen. Eine andere Lösung könnten sogenannte Differenzverträge sein, durch die niedrige Strompreise für Wind- und Solarparks fixiert werden könnten.*

Ein wesentlicher Aspekt wird sein, dass durch langfristig festgeschriebene Strompreise nicht Anreize beseitigt werden, auf Knappheiten beim Strom zu reagieren bzw. die Effizienzsteigerung voranzubringen.

KLIMASCHUTZ-SOFORTPROGRAMM – NOVELLIERUNG DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES (EEG)

Mit dem sogenannten Klimaschutz-Sofortprogramm hat das BMWK ab Frühjahr 2022 mehrere Gesetzesinitiativen vorgelegt, um zahlreiche Energiegesetze umfassend zu novellieren. Das Klimaschutz-Sofortprogramm sollte ursprünglich aus zwei Maßnahmenpaketen bestehen. Der Referentenentwurf für das

erste Energiesofortmaßnahmenpaket, das sogenannte Osterpaket (Planungsbeschleunigungspaket I), wurde im März 2022 vorgelegt. Das zweite Maßnahmenpaket, das sogenannte Sommerpaket (Planungsbeschleunigungspaket II), wurde verschoben bzw. ging in Einzelinitiativen auf.

Das Osterpaket umfasst den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften“, den Gesetzentwurf zur „Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ sowie den Entwurf eines Gesetzes zu „Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“. Diese Gesetze wurden am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Wesentlicher Teil aus Industriesicht dieser insgesamt über 500 Seiten umfassenden Artikelgesetze ist das Gesetz zu „Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“. Es umfasst zahlreiche Einzelgesetze. Dazu gehören das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) sowie weitere Gesetze und Verordnungen im Energierecht.

- » Zentral für das Maßnahmenpaket ist, dass der Grundsatz verankert wird, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit erhalten die staatlichen Stellen eine Abwägungspriorisierung gegenüber anderen Schutzgütern bei der Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Mit dem Osterpaket wird ebenfalls gesetzlich verankert, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien bezogen werden sollen. Das Paket beinhaltet weitere Maßnahmen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. So werden neue Flächen für den Ausbau der Photovoltaik bereitgestellt, die Beteiligung von Kommunen bei Wind an Land und Photovoltaik wird ausgeweitet, wind-schwache Standorte werden verstärkt erschlossen und die Rahmenbedingungen für Photovoltaikdachanlagen verbessert. Der Ausbau der Windenergie auf See wird künftig auf zwei gleich-

berechtigte Säulen gestellt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Stromnetze wird beschleunigt, indem Hemmnisse abgebaut und Planungs- und Genehmigungsverfahren verschlankt werden. Der Bundesbedarfsplan für den Ausbau der Übertragungsnetze wird aktualisiert und es werden neue Projekte aufgenommen, damit die Netze mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt halten können. Die Rechte der Endkunden und die Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur über Energielieferanten werden gestärkt, um die Strom- und Gasverbraucher zukünftig besser zu schützen.

Durch dieses Gesetzespaket werden ferner Umweltsicherungen und Beteiligungsrechte stärker gebündelt und erneute Erhebungen bereits zuvor untersuchter Aspekte entfallen. Das Erfordernis von Baufreigaben wird gestrichen. Gleichzeitig sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen zügigeren Ausbau der Stromnetze und damit auch für den Transport von Offshore-Windenergie in die wirtschaftlichen Zentren geschaffen worden. Durch die zügige Vergabe der Offshore-Netzanbindung nach der Aufnahme einer Fläche in den Flächenentwicklungsplan kann die Auftragsvergabe massiv beschleunigt werden. Beim Übertragungsnetzausbau wird u. a. durch den teilweisen Verzicht auf die Bundesfachplanung eine deutliche Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht. Durch die rein elektronische Auslegung von Unterlagen wird eine weitere Beschleunigung erzielt.

- » Zahlreiche der vorgenannten Änderungen sind Gegenstand der Novellierung des EEG geworden und künftig dort geregelt. Weitere bedeutsame Änderungen sind hier insbesondere:
 - Die EEG-Umlage wird ab 2023 nicht nur dauerhaft auf null gesenkt, sondern vollständig abgeschafft.
 - Ferner soll die Eigenversorgung mit Strom attraktiver werden. Denn auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt fallen keine Umlagen mehr an. Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Offshore-Netzumlage werden allerdings für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz erho-

ben. Einzelheiten sind im neuen „Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhe-

bung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG)“ geregelt, das gleichfalls Teil des Osterpakets war.

NOVELLIERUNG DER EMISSIONSHANDELSVERORDNUNG 2030

Das Bundeskabinett hat am 8. Februar 2023 die novellierte Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) beschlossen, die am 25. Februar 2023 in Kraft getreten ist.

Die Änderungsverordnung umfasst konkretisierende Regelungen für die Emissionsberichterstattung bei der Verbrennung von Biokraftstoffen, Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von nachhaltiger Biomasse im EU-Emissionshandel für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe national fortgesetzt sowie für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe neu geschaffen. Betreiber von zertifizierungspflichtigen Anlagen sollen die notwendigen Schritte einleiten, um die Zertifizierung der eigenen Anlage bzw. der Vorkette zeitnah durchführen zu lassen. Detaillierte Erläuterungen und Umset-

zungshinweise zu den neuen Rechtsvorschriften, insbesondere für stationäre Anlagen im Bereich der Nachweisführung über die Nachhaltigkeit biogener Brennstoffe, sollen noch im Laufe des ersten Quartals 2023 in einem Leitfaden-Update auf der DEHSt-Website zur Verfügung gestellt werden.

Im Bereich der kostenlosen Zuteilung für stationäre Anlagen konkretisiert die Änderungsverordnung die Zeitpunkte, zu denen Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen der DEHSt, nicht wesentliche Änderungen im Methodenplan sowie Betriebseinstellungen mitteilen müssen. Die Änderungen bei Kleinemittenten umfassen Klarstellungen bei den Anforderungen an die Befreiung sowie Klarstellungen zum Vorgehen der zuständigen Behörde bei fehlenden Daten in der Emissionsberichtsprüfung.

FORTSETZUNG DES ENERGIESTEUERLICHEN SPITZEN-AUSGLEICHS NACH 2022

Nachdem der für das Antragsjahr 2022 Ende 2021 ausgelaufene Spitzenausgleich von der Bundesregierung um ein Jahr verlängert wurde, stellt sich nunmehr erneut die Frage, wie dieses Erstattungspaket ab dem Jahr 2023 fortgesetzt werden kann.

Wie vom BMF zu hören ist, soll noch im ersten Halbjahr ein Gesetzentwurf zur Fortsetzung des Spitzenausgleichs vorgelegt werden, ursprünglich war der Entwurf für Ende März angekündigt.

Ein noch von der Vorgängerregierung beim Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft in Auftrag gegebenes Gutachten wurde von Bundesfinanzminister Lindner im vergangenen Jahr nicht freigegeben. Stattdessen wurde ein Nachtragsgutachten beauftragt.

Als sich abzeichnende Eckpunkte für eine künftige Regelung stehen u. a. in der politischen Diskussion:

- » *Aufgabe der sog. Glockenlösung,*
- » *Entkopplung der Regelung vom Rentenversicherungsbeitrag sowie*
- » *die Implementierung einer Gegenleistungsregelung, die von den begünstigten Unternehmen eine nach der Kapitalwertmethode beurteilte Klimainvestition fordert.*

Für die deutsche Zuckerindustrie als energieintensive Branche, die unter erheblichem Wettbewerbsdruck durch internationale Konkurrenten mit signifikant niedrigeren Energiekosten und vielfach deutlich geringerer Klimateffizienz steht, ist der Fortbestand dieses Steuererstattungsinstruments von ganz erheblicher Bedeutung.

NOVELLIERUNG DER EU-ENERGIESTEUERRICHTLINIE

Gegenwärtig bereitet die EU-Kommission als Teil des „Fit for 55“-Pakets die Novellierung der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG vor. Ihren Novellierungsentwurf hat sie am 14. Juli 2021 zusammen mit anderen Regelungsentwürfen im Zuge des „Green Deal“ vorgelegt.

Ursprüngliches Ziel war, die Steuersätze an den CO₂-Emissionen der zu versteuernden Energieprodukte zu orientieren. Durch den russischen Angriff der Ukraine hat sich die Diskussion in der Ratsarbeitsgruppe – geprägt von Aspekten der Bezahlbarkeit von Energie – auf Themen wie die Mindeststeuersätze verlagert.

Ein Kompromissentwurf der tschechischen Ratspräsidentschaft von November 2022 beinhaltet ferner

den Versuch, nachhaltig erzeugte biogene Energieerzeugnisse gegenüber nicht-biogenen erneuerbaren Energieträgern angemessener zu besteuern als dies der Kommissionsvorschlag vorsieht.

Dieser Kompromissvorschlag hat allerdings den Schwachpunkt, dass in seinem Anhang, der sich am Annex IX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie orientiert, Biomasseenergieträger aus Bagasse energiesteuerlich signifikant bessergestellt würden als solche aus Zuckerrübenschnitzeln. Dies ist weder klimapolitisch noch unter Wettbewerbsgesichtspunkten nachvollziehbar.

Da für diese Energiesteuerrichtlinie das Einstimmigkeitsprinzip gilt, ist nicht mit einer zeitnahen Verabschiedung zu rechnen.

NET-ZERO INDUSTRY ACT

Die Europäische Kommission hat am 16. März 2023 ihren Net-Zero Industry Act vorgelegt. Mit diesem Vorschlag zur Förderung der grünen Industrie in Europa sollen mindestens 40 Prozent der sauberen Technologien, die sie zur Erreichung ihrer Klima- und Energieziele bis 2030 benötigt, in der EU produziert werden.

Die vorgeschlagene Verordnung ist ein Schlüsselement des „European Green Deal Industrial Plans“ – die EU-Reaktion auf den IRA („Inflation Reduction Act“), das grüne Subventionspaket der USA. Der Vorschlag legt Ziele für Technologien fest, die für die Dekarbonisierung der EU-Wirtschaft als notwendig erachtet werden. Damit soll verhindert werden, dass die EU ihre Abhängigkeit von Drittländern wie China vertieft.

Nach seinem Regelungsgegenstand (Artikel 1) geht es um den Ausbau der Produktionskapazität für Netto-Null-Technologien.

Durch den Net-Zero Industry Act soll ein regulatorisches Umfeld geschaffen werden, das den schnellen Übergang zu sauberer Energie ermög-

licht, indem die Rahmenbedingungen für die Sektoren geschaffen werden, die für das Erreichen von Netto-Null bis 2050 als entscheidend angesehen werden:

- » *Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.*
- » *Ferner soll der Zugang zu Finanzmitteln für saubere Technologien verbessert werden.*
- » *Zu den geförderten Technologien gehören Solar- und Windkraftanlagen, Batterien und Speicher, Wärmepumpen und geothermische Energie, Elektrolyseure und Brennstoffzellen, Biogas/Biomethan, CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung sowie Netztechnologien.*
- » *Laut dieser Verordnung soll jede dieser Technologien bis 2030 zwei Fünftel ihrer Produktion in der EU haben. Eine absolute gesetzliche Verpflichtung ist das nicht.*
- » *Ziel ist (keine gesetzliche Vorgabe), mindestens 40 Prozent des EU-Bedarfs an diesen Technologien in Europa zu produzieren. Mit diesem Richtwert sollen möglichst alle wichtigen Stufen der Wertschöpfungskette berücksichtigt werden.*

Auch Atomkraft und Technologien für nachhaltige alternative Brennstoffe werden erwähnt, was die Tür für staatliche Förderprogramme, wie etwa schnellere Genehmigungsverfahren, öffnet. Sie werden jedoch nicht zu den „strategischen Netto-Null-Technologien“ gezählt, was die verfügbare Unterstützung einschränkt.

Der durch diese Verordnung angestrebte verstärkte Rahmen für die Dekarbonisierung der europäischen Industrie soll – neben der Festlegung von Netto-Null-Industrieproduktionszielen und der Mobilisierung von Finanzmitteln – zusätzlich erreicht werden durch:

- » *die Schaffung günstiger Bedingungen,*
- » *die Einrichtung europaweiter Akademien zur Beschleunigung der Aus- und Weiterbildung und*
- » *die Schaffung einer Plattform zur Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedstaaten.*

Kritisiert wird bereits jetzt, dass dieser Net-Zero Industry Act auch eine tiefgreifende industrielle Dekarbonisierung umfassen sollte. Gemeint ist hier der Teil der Dekarbonisierung, der die Investition in diese sauberen Technologien für die eigene THG-neutrale Produktion erfasst.

Zur Finanzierung der Fördermaßnahmen wird ein bunter Strauß aus Beihilferecht (AGVO, Finanzierung durch Mitgliedstaaten), Innovationsfonds (EU-Emissionshandel), Kohäsionsfonds, Vermittlung von privaten Finanzierungsmöglichkeiten, Europäische Investitionsbank, InvestEU etc. genannt. Für die Plattform Net-Zero Europe sollen die Mitgliedstaaten und die Kommission eine finanzielle Unterstützung gewährleisten, u. a. über den Europäischen Sozialfonds, den Fonds für den gerechten Übergang, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Binnenmarktprogramm.

ALLGEMEINE GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG

Am 9. März 2023 hat die Europäische Kommission die Änderungsverordnung zur Änderung der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO) gebilligt, durch die der ökologische und der digitale Wandel der EU erleichtert, vereinfacht und beschleunigt werden soll.

Mit der AGVO werden bestimmte Gruppen von staatlichen Beihilfen als mit dem „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ in Einklang stehend erklärt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So müssen Beihilfen, die in diese Gruppen fallen, nicht vor ihrer Durchführung bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden, sondern können von den Mitgliedstaaten direkt gewährt und erst im Nachhinein der Europäischen Kommission mitgeteilt werden.

Die am 9. März 2023 gebilligte Änderung verschafft den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung und Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind. Sie wird im Einklang mit dem Industrieplan für den Green

Deal dazu beitragen, Investitionen in die Produktion sauberer Technologien und den Zugang zu den dafür benötigten Finanzierungsmitteln zu beschleunigen.

Die Änderung erfolgt im Zusammenhang mit der im Februar 2023 von der Kommission veröffentlichten Mitteilung „Ein Industrieplan zum Green Deal für das klimaneutrale Zeitalter“, in der die Kommission unter anderem vorsieht, für Schlüsselsektoren, wie Wasserstoff, CO₂-Abscheidung und -Speicherung oder emissionsfreie Fahrzeuge die Möglichkeiten der nationalen Finanzierung zu erweitern und zu vereinfachen.

Zu diesem Zweck nahm sie ebenfalls am 9. März 2023 den „Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels“ („Temporary Crisis and Transition Framework“ – TCTF) an, in dem die EU-Kommission gegenüber dem bisherigen Befristeten Krisenrahmen (TCF) zusätzliche Möglichkeiten vorsieht, Investitionen für einen schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und die Dekarbonisierung der Industrie zu unterstützen.

Die überarbeiteten und neu geschaffenen Freistellungstatbestände und Schwellenwerte der AGVO bieten den Mitgliedstaaten nun insbesondere in diesen Schlüsselbereichen eine Vielzahl an Möglichkeiten, Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren.

Außerdem werden die Freistellungsvoraussetzungen der AGVO an die in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Änderungen zahlreicher Beihilfeleitlinien angeglichen. So sollen die Vorgaben der AGVO nun im Einklang mit den bereits zuvor erneuerten Vorgaben der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (CEEAG 2022 bzw. „KUEBILL“), des Unionsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation, der Breitbandleitlinien, der Regionalbeihilfeleitlinien und der Risikofinanzierungsleitlinien stehen.

Mit der Überarbeitung der AGVO wird auch eine Reduzierung der Notifizierungsverfahren erwartet bzw. angestrebt. Die neuen Bestimmungen berücksichtigen die vor kurzem vorgenommenen Änderungen verschiedener Beihilfeleitlinien, um sicherzustellen, dass die AGVO den ökologischen und den digitalen Wandel unterstützt. Die überarbeitete AGVO umfasst folgende Neuerungen:

- » *Mehr Möglichkeiten zur Gewährung von Umweltschutz- und Energiebeihilfen, um beispielsweise den Ausbau erneuerbarer Energien, Dekarbonisierungsvorhaben, umweltfreundliche Mobilität und Biodiversität zu fördern und Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff und die Steigerung der Energieeffizienz zu erleichtern.*

- » *Erhöhung der Beihilfeintensitäten und Anhebung der Anmeldeschwellen, um die Durchführung bestimmter Vorhaben mit Beihilfeempfängern in mehreren Mitgliedstaaten, z. B. von „wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ („Important Project of Common European Interest“ – IPCEI) in den Bereichen Forschung und Entwicklung zu erleichtern.*
- » *Freistellung von Beihilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Regulierung der Energiepreise (z. B. der Preise für Strom, Gas und aus Erdgas oder Strom erzeugte Wärme) für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU).*
- » *Deutliche Anhebung der Anmeldeschwellen für Umweltschutzbeihilfen sowie für Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.*
- » *Verlängerung der AGVO bis Ende 2026 aus Gründen der Rechtssicherheit und der Regulierungsstabilität.*
- » *Anhebung der Schwellenwerte in der AGVO sogar über die konkret zu überprüfenden Bereiche hinaus, um der längeren Geltungsdauer der Vorschriften Rechnung zu tragen.*
- » *Anpassung der AGVO-Bestimmungen an die neuen Regionalbeihilfeleitlinien, die Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, die Risikofinanzierungsleitlinien, den Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation und die Breitbandleitlinien.*

Noch im ersten Halbjahr 2023 wird die Übersetzung des Textes in allen EU-Amtssprachen förmlich angenommen und am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

SUSTAINABLE FINANCE – TAXONOMY

Im Anschluss an den Beschluss zum Green Deal im Jahr 2019 stellte die EU auch ihre Weichen für mehr Nachhaltigkeit bei Investitionen, zum Beispiel in den Bereichen erneuerbare Energien, Biodiversität oder Kreislaufwirtschaft. Um Wettbewerbsgleichheit und Rechtssicherheit für die innerhalb der EU tätigen Unternehmen zu gewährleisten, wurden die EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 und die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) implementiert. Außerdem sol-

len Anbietern von Finanzprodukten in der EU der Spielraum für sogenanntes „Greenwashing“ beim Angebot von als nachhaltig vermarkteten Finanzprodukten genommen werden. Beide Gesetze folgen der Zielsetzung des Green Deals und bauen auf folgende Eckpunkte:

- » *Neuausrichtung von Kapitalströmen mit Fokus auf nachhaltige Investitionen,*
- » *Etablierung von Nachhaltigkeit als Bestandteil des Risikomanagements,*

- » *Förderung bzw. Ermutigung zu langfristigen Investitionen und Wirtschaften.*

Adressaten sind:

- » *die EU sowie Mitgliedstaaten der EU,*
- » *Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen,*
- » *Unternehmen, die zur Veröffentlichung nicht-finanzieller Erklärungen verpflichtet sind.*

Unternehmen, die der nicht-finanziellen Berichterstattung gemäß CSR-Richtlinie 2014/95/EU (vgl. auch § 289b HGB bzw. § 315b HGB) unterliegen, haben ihre nicht-finanzielle Erklärung um Informationen zur Nachhaltigkeit zu ergänzen. Die EU-Taxonomie enthält dabei eigenständige Vorgaben. Für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmenden, die keine Finanzunternehmen sind, bedeutet dies, dass sie ab 1. Januar 2022 in ihrer nicht-finanziellen Erklärung den Anteil an den Kennzahlen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben angeben müssen, der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie verbunden ist. Ferner werden weitere erläuternde und konkretisierende Ausführungen zu den drei Kennzahlen erwartet, wie beispielsweise Erläuterungen zur Ermittlung der taxonomiekonformen Aktivitäten und der Berechnungsmethodik der drei Kennzahlen.

Die EU-Taxonomie geht zurück auf den EU-Aktionsplan „Sustainable Finance“ aus dem Jahr 2018. Ziel des Aktionsplans ist es, Kapitalflüsse in ökologisch nachhaltige Aktivitäten zu lenken. Voraussetzungen dafür sind unter anderem, dass ein einheitliches Verständnis besteht, was als „ökologisch nachhaltige Aktivität“ gilt, und dass nachprüfbar Kriterien geschaffen werden, die eine Einstufung einer Aktivität als ökologisch nachhaltig ermöglichen.

Gemäß der Taxonomieverordnung gilt eine Wirtschaftsaktivität als taxonomiekonform, wenn mindestens eins der sechs Umweltziele erfüllt wird, ohne im Widerspruch mit einem anderem Umweltziel zu stehen. Des Weiteren muss die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen wie beispielsweise im Bereich des Sozialen und der Menschenrechte gegeben sein.

Diese sechs Umweltziele der Taxonomie lauten:

- » *Klimaschutz,*
- » *Anpassung an den Klimawandel,*
- » *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen,*
- » *Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft,*
- » *Vermeidung von Verschmutzung und*
- » *Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.*

Als ökologisch nachhaltig gilt eine Wirtschaftstätigkeit, wenn diese:

- » *einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der definierten Umweltziele leistet,*
- » *dabei nicht eines oder mehrere der Umweltziele erheblich beeinträchtigt (do not harm-Prinzip),*
- » *dabei ein Mindestmaß/-schutz in Bezug auf Menschenrechte ausgeübt wird und*
- » *die technischen Auswahlkriterien (Screening criteria) erfüllt, die von der EU Technical Expert Group (TEG) entwickelt wurden.*

Das vierte Kriterium der EU-Taxonomie bezieht sich dabei auf eine technische Lösung für eine Verringerung der Emissionen. Die Details sollen dann in regelmäßigen Abständen angepasst werden, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Die zur Ausgestaltung der bislang fehlenden einheitlichen Definition „nachhaltig wirtschaftlicher Aktivitäten“ sowie zur Ausarbeitung eines Klassifikationssystems von der EU-Kommission im März 2020 beauftragte multidisziplinäre TEG hat 70 Wirtschaftsaktivitäten aus acht Sektoren in ihrem Bericht festgehalten, die insgesamt etwa 93 Prozent der Treibhausgasemissionen in der EU ausmachen. Die Überführung der Taxonomie in die EU-Rechtsvorschrift erfolgt schrittweise. Der Schwerpunkt der Taxonomie liegt bisher auf den beiden ersten Aspekten „Klimaschutz“ und „Klimaanpassung“. Die technischen Screening-Kriterien zu diesen beiden Umweltzielen wurden 2021 mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zur Taxonomieverordnung umgesetzt.

Schwer nachvollziehbar ist aus Sicht der Zuckerindustrie, dass die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 zur Taxonomieverordnung, die die technischen Screening-Kriterien enthält, wann eine wirtschaftliche Tätigkeit einen substantiellen Beitrag zum Klimaschutz leistet, die Erzeugung von Bioethanol aus Agrarrohstoffen sehr allgemein als nicht nachhaltig einstuft.

Hier bleibt völlig außer Acht, dass diese Bioethanolerzeugung hierzulande im Wege der Koppelnutzung bei gleichzeitiger Gewinnung von Lebens- bzw. Futtermitteln und weiteren Nebenprodukten erfolgt. Dies gilt sowohl für die Ethanolerzeugung aus Zuckerrüben wie auch aus anderen Anbauprodukten. So entsteht zum Beispiel aus einem Hektar, auf dem Futtergetreide für die Bioethanolerzeugung angebaut wird, zusätzlich eine höhere Menge an Eiweißfuttermitteln, als sie auf einem Hektar Sojaanbaufläche gewonnen wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Sojaanbau vielfach mit Entwaldung verbunden ist und erhebliche transportbedingte Emissionen auf dem Weg in die EU verursacht. Völlig außer Acht bleibt bei dieser Einstufung durch die Delegierte Verordnung zudem, dass Bioethanol seit vielen Jahren den einzigen wesentlichen flächendeckenden Beitrag zur Defossilisierung der privaten Mobilität bildet.

Die Taxonomie der anderen vier Umweltziele wurde bisher noch nicht umgesetzt. Allerdings hat die EU-Kommission Anfang April 2023 einen Vorschlag zur Umsetzung der Screening-Kriterien für die vier Umweltziele „Wasserressourcen“, „Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung von Verschmutzung“ und „Ökosysteme/Biodiversität“ vorgelegt und bis 5. Mai 2023 zur Konsultation gestellt.

Mit dem im Juli 2021 veröffentlichten Entwurf für eine Sozial-Taxonomie hat die Plattform on Sustainable

Finance bereits eine erste Erweiterung vorgeschlagen. Diese Plattform ist eine permanente Expertengruppe der Europäischen Kommission, die auf Grund der Taxonomieverordnung eingesetzt wurde, um die Kommission bei der Entwicklung ihrer nachhaltigen Finanzpolitik zu unterstützen, insbesondere bei der Weiterentwicklung der EU-Taxonomie. Sie ist ein beratendes Gremium, das den Vorschriften der EU-Kommission für Expertengruppen unterliegt.

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Im Rahmen der Tarif- und Sozialpolitik beschäftigen sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber der deutschen Zuckerindustrie insbesondere mit Fragen der Entgeltfindung und den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Tarifverträgen ihren Niederschlag finden. Die Ausbildung von Nachwuchskräften und der soziale Dialog auf europäischer Ebene sind weitere Schwerpunkte.

TARIFVERHANDLUNGEN 2023

Am 28. Februar 2023 ist es den Tarifkommissionen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber der Zuckerindustrie gelungen, ihre Arbeitsentgeltverhandlungen

für eine Laufzeit von zwölf Monaten in nur einer Runde abzuschließen.

Danach werden die Entgelte mit Wirkung vom 1. April 2023 um 5,5 Prozent und mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 um 2,0 Prozent angehoben. Das Entgelt der Tarifgruppe E steigt damit zum 1. April 2023 von 3.594 Euro um 198 Euro auf 3.792 Euro und zum 1. Oktober 2023 von 3.792 Euro um 76 Euro auf 3.868 Euro.

DIE AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN BETRAGEN AB DEM 1. APRIL 2023:

- » im 1. Ausbildungsjahr 1.180 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr 1.285 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr 1.385 Euro
- » im 4. Ausbildungsjahr 1.473 Euro

Der Arbeitsentgeltvertrag kann erstmals zum 31. März 2024 gekündigt werden.

Darüber hinaus wird derzeit der Entgelttrahmentarifvertrag (ETV) aus dem Jahr 1998 gemeinsam mit der

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) einer Aktualisierung unterzogen.

BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Seit Jahren engagieren sich die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie sehr stark im Bereich Ausbildung. Im Jahr 2022 wurden 388 junge Menschen ausgebildet, davon 317 im gewerblichen und 71 im kaufmännischen Bereich. Dies waren insgesamt zehn Auszubildende weniger als im Jahr 2021. Die Ausbildungsquote beträgt auf die Stammebelegschaft bezogen ca. neun Prozent und liegt damit im Vergleich zu anderen Branchen an der Spitze.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2022 im Jahresdurchschnitt insgesamt 4.588 Menschen in der deutschen Zuckerindustrie beschäftigt (2021: 4.973). Nach eigenen Erhebungen des Vereins der Zuckerindustrie liegt die Gesamtbelegschaft des Sektors (einschließlich Auszubildende) per 15.11.2022 bei 5.702 Mitarbeitern und die Stammebelegschaft bei 4.451 Arbeitnehmern.

Beschäftigte in der deutschen Zuckerindustrie

Jahr	Gesamtbelegschaft (inklusive Auszubildende) ¹⁾	Stammebelegschaft im Mai	Kampagnebelegschaft im November	Belegschaft im Jahresdurchschnitt ²⁾
2009	5 306	4 302	4 856	4 491
2010	5 261	3 940	4 408	4 084
2011 ³⁾	5 385	4 372	4 967	4 578
2012	5 471	4 500	5 070	4 687
2013	5 552	4 474	5 135	4 689
2014	5 665	4 581	5 266	4 828
2015	5 645	4 601	5 164	4 789
2016	5 718	4 550	5 277	4 803
2017	5 922	4 683	5 476	4 955
2018	6 025	4 892	5 609	5 134
2019	5 693	4 831	5 522	5 066
2020	5 647	4 324	4 786	4 502
2021	5 558	4 747	5 322	4 973
2022	5 702	4 783	5 469	4 588

¹⁾ Quelle: Verein der Zuckerindustrie (Spalte 1) - im Übrigen: Statistisches Bundesamt.

²⁾ Durchschnitt errechnet aus Monatsangaben.

³⁾ Durch eine Schwerpunktverlagerung wurde ab Januar 2011 ein weiterer Betrieb der Zuckerindustrie zugeordnet. Hierdurch ist auch die Veränderung der Beschäftigtenzahlen begründet.

SOZIALER DIALOG

Auf europäischer Ebene nimmt die Zuckerindustrie zusammen mit ihrem Sozialpartner – dem Europäischen Verband der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Tourismusgewerkschaften (EFFAT) – im Rahmen des sogenannten sozialen Dialogs ihre soziale Verantwortung wahr. Der europäische soziale Dialog umfasst Gespräche, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen von Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog im Zuckersektor trifft sich seit 2001

jährlich unter Beteiligung der EU-Kommission. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Corporate Social Responsibility (Verhaltenskodex über die soziale Verantwortung der Unternehmen, Beschäftigungsfähigkeit, Strukturfragen, ökologische Nachhaltigkeit, Herausforderungen des Klimawandels und der Transformationsanstrengungen, Auswirkungen von Gemeinsamer Agrarpolitik der EU (GAP), der praktisch vollständigen Liberalisierung des europäischen Zuckermarktes seit 2017 und Wettbewerbsverzerrungen auf die Beschäftigung).

LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNG



LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNGSPOLITIK

ERNÄHRUNGSSTRATEGIE

Am 21. Dezember 2022 hat das Bundeskabinett das Eckpunktepapier zur Ernährungsstrategie beschlossen und damit den Rahmen und die Struktur für die weitere Arbeit gesetzt. Die Eckpunkte nennen strategische Prioritäten, Handlungsfelder und Ziele und lassen dabei einen erheblichen Spielraum für die weitere Ausgestaltung. Letztlich soll die Ernährungsstrategie als Dachstrategie der Bundesregierung fungieren und bereits etablierte Initiativen wie den Nationalen Aktionsplan IN FORM, die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten und die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung umfassen.

Ziel der Ernährungsstrategie soll u. a. sein, etwas gegen unausgewogene Ernährung und Bewegungsmangel zu tun und damit dem gesamtgesellschaftlichen Übergewichtsproblem und dadurch mitbedingten Zivilisationserkrankungen zu begegnen. Eine pflanzenbetonte Ernährung wird als wichtigste Stellenschraube angesehen, um im Ernährungsbereich für mehr Nachhaltigkeit zu sorgen. Aus Sicht des BMEL ist es die politische Aufgabe, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass es Verbrauchern leichtfällt, sich gesund und nachhaltig zu ernähren.

Insgesamt bleibt das Eckpunktepapier noch vage. Nur wenige konkrete Maßnahmen werden genannt. Vorgesehen ist u. a., die Nationale Reduktions- und Inno-

vationsstrategie weiterzuentwickeln und die an Kinder gerichtete Lebensmittelwerbung einzuschränken. Beides ist bereits, wie auch die Erarbeitung der Ernährungsstrategie selbst, im Koalitionsvertrag verankert.

Die Eckpunkte sollen nun im nächsten Schritt weiter ausgestaltet werden. Das BMEL spricht von einem umfassenden und transparenten Partizipationsprozess mit unterschiedlichen Formaten. In der Tat fanden im Januar/Februar 2023 insgesamt elf digitale Workshops des BMEL statt. Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker und der Verein der Zuckerindustrie hatten Interesse an sechs von dreizehn Handlungsfeldern bekundet, waren im Ergebnis allerdings nur zur Teilnahme an zwei Workshops („Gestaltung der Konsumlandschaft“ und „Forschung stärken und Datennutzung verbessern“) eingeladen. Leider war es aufgrund dieser Beschränkung und der organisatorischen Rahmenbedingungen in den Workshops nicht möglich, sich angemessen zu beteiligen.

Das BMEL hat angekündigt, im nächsten Schritt die Beiträge und Arbeitsergebnisse der Workshops auszuwerten und in die weitere interne Strategie-Erarbeitung einfließen zu lassen. Anschließend wird die Strategie im Ressortkreis abgestimmt. Ende 2023 soll die Ernährungsstrategie vom Bundeskabinett beschlossen werden. Bis 2025 sollen erste Maßnahmen der Ernährungsstrategie umgesetzt werden.

NATIONALE REDUKTIONS- UND INNOVATIONSSTRATEGIE

Laut Koalitionsvertrag ist die Festlegung auf Zielgruppen abgestimmter Reduktionsziele für Zucker,

Fett und Salz geplant. Dass ein solcher Schritt wissenschaftlich fundiert erfolgen soll, ist zu begrüßen.

Schließlich ist damit sichergestellt, dass mit dem Ziel der Übergewichtsprävention weiterhin die Reduktion der Energieaufnahme im Fokus steht. Das BMEL hat mitgeteilt, dass im Laufe des Jahres 2023 Reduktionsziele unter der Leitung des Max Rubner-Instituts erarbeitet werden.

Die WVZ ist Mitglied des Begleitgremiums des BMEL zur Reduktions- und Innovationsstrategie und

beteiligt sich zudem am wissenschaftlichen Diskurs zum Thema Zucker. Außerdem stellt die WVZ Verbrauchern, Journalisten und Interessengruppen auf ihren Internetseiten wissenschaftlich fundierte Informationen zur Rolle des Zuckers in der Ernährung, zu den technologischen Funktionen von Zucker bei der Herstellung von Lebensmitteln und zu Herausforderungen bei der Umsetzung von Rezepturänderungen zur Verfügung.

DIE ENERGIEDICHTE GEHÖRT IN DEN FOKUS UND NICHT EINZELNE NÄHRSTOFFE

Die Zuckerwirtschaft unterstützt insbesondere die Zielsetzung, die Energiezufuhr zu senken und dadurch Übergewicht vorzubeugen. Schließlich ist Übergewicht ein Risikofaktor für ernährungsmitbedingte Zivilisationskrankheiten wie Diabetes mellitus Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Krebs, und entscheidend für das Körpergewicht ist die Kalorienbilanz. Damit Rezepturänderungen allerdings einen Einfluss auf die Kalorienbilanz haben können, müssen sie – und das gilt auch für die Reduktion des Zuckergehalts – mit einer erheblichen Reduktion der Gesamtkalorienzahl verbunden sein. Sonst können sie keinen Beitrag zur Übergewichtsprävention leisten. Im Zuge der Weiterentwicklung der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten ist es daher dringend geboten, die Reduktion der Energiedichte von Lebensmitteln wieder stärker als bisher in den Fokus zu nehmen und sich nicht auf einzelne Nährstoffe zu fokussieren. Sonst ist die Strategie zum Scheitern verurteilt. Wenn

es darum geht, mit Reformulierungsmaßnahmen einen Beitrag zu leisten, Übergewicht vorzubeugen, müssen Lebensmittel ganzheitlich betrachtet werden. Ziel muss es sein, im Zuge der Rezepturänderungen den Kaloriengehalt von Lebensmitteln zu senken.

Klar abzulehnen sind verbindlich vorgeschriebene Höchstgrenzen für Zucker, Salz und Fett in einzelnen Lebensmittelkategorien. Alle Lebensmittel können Teil einer ausgewogenen Ernährung sein und damit zu einem gesunden Lebensstil beitragen. Zudem gibt es keinen intensiveren Eingriff des Staates in die Rezepturhoheit der Lebensmittelhersteller als Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe. Auch für den Verbraucher stellen Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe einen besonders starken Fall von Bevormundung dar. Denn Höchstgehalte führen dazu, dass das Angebot kleiner wird und traditionelle Produkte und damit auch ein Teil der Esskultur verschwinden.

WENIGER ZUCKER HEISST NICHT WENIGER KALORIEN

In der Praxis geht die Zuckerreduktion nicht zwangsläufig mit einer Kalorienreduktion einher. Im Zuge von Rezepturänderungen wird Zucker, um Geschmack, Textur und Struktur zu erhalten, häufig schlicht durch andere Zutaten ausgetauscht, die ebenfalls Kalorien liefern.

Denn bei vielen Produkten ist Zucker als Zutat sowohl aus geschmacklichen als auch aus technologischen Gründen erforderlich. Zucker verfeinert pikante Speisen, ist eine Gärungshilfe bei Hefebäckwaren, hat eine konservierende Funktion – z. B. bei der Konfitürenherstellung – und er unterstützt z. B.

durch Karamellisierung eine natürliche Farb- und Aromenentwicklung.

Zuckerreduktion bedeutet Zuckersubstitution. Werden aber die Kalorien, die durch die Reduktion des Zuckers eingespart werden, im Produkt nur durch Kalorien anderer Nährstoffe ausgetauscht, hat das zur Folge, dass sich die Gesamtkalorienzahl der reformulierten Lebensmittel pro 100 Gramm – also die Kaloriendichte – nicht wesentlich ändert.

Wird der Zucker beispielsweise durch fetthaltige Zutaten ersetzt, kann der Kaloriengehalt eines

Lebensmittels sogar steigen. Egal ob Zucker durch Stärke ersetzt wird wie bei Frühstückscerealien (z. B. Müsli oder Cornflakes), durch Maltodextrin wie bei Kakaopulver oder durch mehr Fett bei Schokopudding oder Cappuccinopulver: „Weniger Zucker“ heißt hier, dass die Kaloriendichte mehr oder weniger gleichbleibt. Ein Beitrag zur Übergewichtspräven-

tion sind derartige Rezepturanpassungen nicht. Nur bei süßen Getränken hat weniger Zucker automatisch einen geringeren Kaloriengehalt zur Folge. Hier wird Zucker durch Wasser (und künstliche Süßstoffe) ersetzt. Wie das beispielsweise in Großbritannien der Fall war.

NÄHRWERTKENNZEICHUNG

In Deutschland findet der Nutri-Score zunehmend Verbreitung und die Bundesregierung setzt sich auch auf europäischer Ebene dafür ein, dass der Nutri-Score verpflichtend wird. Deutschland zählt auch zu den „COEN“ („Country officially engaged in Nutri-Score“), die aktuell prüfen, wie sich die wissenschaftlichen Unzulänglichkeiten des Nutri-Score-Algorithmus beseitigen lassen.

Allerdings prallen in Brüssel die unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten aufeinander, was sicher wesentlich dazu beiträgt, dass die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite in Verzug ist. Im Kern dreht sich der Streit derzeit um den Nutri-Score. Auf der einen Seite stehen die Unterstützer, zu denen auf EU-Ebene neben Deutschland auch Frankreich, die Niederlande, Belgien und Luxemburg zählen. Auf der anderen Seite gibt es insbesondere von südeuropäischen EU-Ländern – angeführt von Italien –

massive Kritik am Nutri-Score. Argument ist vor allem, dass der Nutri-Score nicht geeignet ist, Übergewicht zu bekämpfen, und außerdem traditionelle Lebensmittel benachteiligt werden.

Ursprünglich wollte die EU-Kommission bis Ende 2022 ihren „Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite“ im Rahmen der Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie vorlegen. Ziel soll es sein, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine gesundheitsbewusste Lebensmittelwahl zu treffen. In Vorbereitung dazu hat die EU-Kommission zahlreiche Folgenabschätzungen durchgeführt und Stakeholderbefragungen ausgewertet. Es ist offen, wann die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung tatsächlich vorlegt. Dass der Nutri-Score am Ende europaweit verpflichtend wird, ist zunehmend unwahrscheinlich.

EFSA-GUTACHTEN ZUR NÄHRWERTKENNZEICHNUNG UND ZU NÄHRWERTPROFILIEN

Wenn die EU-Kommission ihren Vorschlag vorlegt, wird sicherlich das im letzten Jahr veröffentlichte Wissenschaftliche Gutachten der EFSA zur Nährwertkennzeichnung und zu Nährwertprofilen („Scientific advice related to nutrient profiling for the development of harmonised mandatory front-of-pack nutrition labelling and the setting of nutrient profiles for restricting nutrition and health claims on foods“) Berücksichtigung finden.

Verfasst wurde das Gutachten im Auftrag der Europäischen Kommission, um die Entwicklung eines künftigen europaweiten Systems für die Nährwert-

kennzeichnung auf der Packungsvorderseite sowie die Maßnahmen zur Beschränkung von nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel im Zuge der Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie zu unterstützen. Aufgabe der EFSA war es, Nährstoffe und Lebensmittelgruppen von Bedeutung für die öffentliche Gesundheit und Kriterien für die Auswahl von Nährstoffen und anderen relevanten Aspekten (wie den Ballaststoffgehalt oder die Energiedichte) für die Erstellung von Nährwertprofilen zu benennen. Ein konkretes Nährwertprofil-Modell hat die EFSA weder bewertet noch vorgeschlagen. Die EFSA kommt zu dem

Schluss, dass die Zufuhr von gesättigten Fettsäuren, Natrium und zugesetzten/freien Zuckerarten über, und die Aufnahme von Ballaststoffen und Kalium in der Mehrheit der europäischen Bevölkerung unter den derzeitigen Ernährungsempfehlungen liegt. Deswegen könnten diese Nährstoffe aus Sicht der EFSA im Zuge der Erstellung von Nährwertprofilen Berücksichtigung finden. Die Energiedichte könnte ebenfalls einbezogen werden, da eine Verringerung der Energiezufuhr für

die Gesundheit der europäischen Bevölkerung von Bedeutung ist. In Modellen zur Erstellung von Nährwertprofilen auf der Grundlage von Lebensmittelgruppen könnte der Gesamtfettgehalt in den meisten Fällen die Energiedichte ersetzen. Die Energiedichte von Lebensmittelgruppen mit niedrigem Fettgehalt könnte durch die Einbeziehung von (zugesetzten/freien) Zuckerarten berücksichtigt werden.

EIN KALORIENLOGO WÄRE EINE ECHE VERBRAUCHERINFORMATION

Nach Einschätzung der Zuckerwirtschaft kann der Nutri-Score zum eigentlichen Ziel, nämlich der Prävention von Übergewicht, kaum etwas beitragen. Denn beim Körpergewicht kommt es auf die Kalorienbilanz an. Wer mehr isst, als er verbraucht, nimmt zu. Entscheidend ist bei Lebensmitteln der Blick auf die Kalorien. Besser geeignet als der Nutri-Score wäre daher ein Kalorienlogo auf der Verpackungsvorderseite. Eine solche prominente Kalorienkennzeichnung pro 100 Gramm bzw. 100 Milliliter zusätzlich zur Nährwerttabelle könnte dazu beitragen, das Bewusstsein für die Kalorienbilanz und den Kaloriengehalt von Lebensmitteln zu schärfen und damit letztlich auch die Energiezufuhr der Bevölkerung zu senken.

Ein Kalorienlogo wäre ein Beitrag zur Übergewichtsprävention und würde die Ursache von Übergewicht und Folgekrankheiten an der Wurzel packen und Verbrauchern am Supermarktregal eine einfache und verständliche Hilfe für eine kompetente Kaufentscheidung bieten. Zudem ist eine Einteilung von Lebensmitteln auf wissenschaftlicher Grundlage mit Ampelfarben in „gut“ und „schlecht“ nicht möglich. Jeder Mensch hat seinen individuellen Bedarf, der von verschiedenen Faktoren wie Alter, Körpergröße und genetischer Veranlagung abhängt. Hinzu kommen unterschiedliche Lebensstile: Wer körperlich arbeitet oder viel Sport treibt, braucht mehr Kalorien und Nährstoffe als jemand mit einem weniger aktiven Lebensstil. Von daher ist der Nutri-Score keine echte Entscheidungshilfe für Verbraucher, die ihre Ernährung ausgewogen gestalten und insbesondere ihre Kalorienzufuhr senken wollen.



ZEARALENON IN FUTTERMITTELN AUS DER ZUCKERRÜBE

Das Thema Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe begleitet die deutsche Zuckerindustrie nunmehr seit etwa vier Jahren. Erstmals wurden in der Kampagne 2018/19, die sich besonders in Deutschland durch extreme Wetterbedingungen auszeichnete, erhöhte Gehalte des Mykotoxins Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe nachgewiesen. Auch in der letzten Rübenkampagne 2022/23 konnten in verschiedenen Futtermitteln aus der Zuckerrübe vereinzelt erhöhte Zearalenon-

halte festgestellt werden. Besonders in den durch lange Trockenheit und Hitze belasteten Anbauregionen Deutschlands gab es Positivbefunde. Seit dem ersten Auftreten wurde neben der Ursachenforschung ein deutsches und europäisches Monitoring der Futtermittel etabliert. Die deutschen Monitoringdaten werden jedes Jahr dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt und von dort auch an die EU-Kommission übermittelt.

NEUE EU-VORGABEN FÜR ZEARALENON IN FUTTERMITTELN

Die einzelnen Tierarten reagieren unterschiedlich sensibel auf Zearalenon im Futter. Besonders empfindlich gegenüber Zearalenon reagieren beispielsweise Sauen und Ferkel. Um ein Risiko für die Tiergesundheit auszuschließen, hat die EU schon im Jahr 2006 sogenannte Richtwerte für Einzel- und Mischfuttermittel festgelegt.

Derzeit sind in der Empfehlung der Kommission 2006/576/EG jedoch nur für Einzelfuttermittel aus Mais und Getreide, aber nicht für Futtermittel aus der Zuckerrübe Richtwerte für bestimmte Mykotoxine festgelegt.

NUN PLANT DIE EU-KOMMISSION MEHRERE ÄNDERUNGEN:

- » die Einführung eines Richtwerts von 2,0 mg/kg für Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe
- » die Neueinführung von Höchstgehalten für Alleinfuttermittel (= Mischfuttermittel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung allein für die tägliche Ration ausreichen), anstelle der bisher geltenden Richtwerte.



Der VdZ begrüßt die nach wie vor offene Diskussion über die Einführung von Richtwerten für Zearalenon auf europäischer Ebene, da diese eine einheitliche Handhabung und Bewertung von Befunden in Futtermitteln verspricht. Der vorgeschlagene Richtwert von 2,0 mg/kg für Futtermittel aus der Zuckerrübe wird aus Sicht der deutschen Zuckerindustrie als praktikabel bewertet. Ein Problem ergibt sich jedoch aus dem Vorhaben der EU-Kommission, für Alleinfuttermittel Höchstgehalte in der Richtlinie 2002/32/EG festzulegen. Solche Höchstgehalte

würden aufgrund ihrer bindenden Wirkung die Richtwerte für Einzelfuttermittel konterkarieren.

Die Einführung von Höchstgehalten für Alleinfuttermittel dürften in der Praxis zur Folge haben, dass diese auch auf Einzelfuttermittel übertragen und Parteien von Einzelfuttermitteln mit erhöhten Zearalenon-Gehalten selbst dann, wenn die Richtwerte eingehalten werden, nicht mehr zur Herstellung von Alleinfuttermitteln verwendet werden.

Gerade vor dem Hintergrund, dass sich die für die Zearalenon-Bildung ursächlichen, klimatischen Bedingungen weder beim Anbau noch bei der Verarbeitung der Zuckerrüben beeinflussen lassen, hat sich der VdZ auf deutscher und europäischer Ebene unter Einbeziehung des europäischen Zuckerverbandes CEFS deutlich gegen die Etablierung von Zearalenon-Höchstgehalten für Alleinfuttermittel positioniert.

Anders als ursprünglich von der EU-Kommission geplant, ist nun bis Ende des Jahres 2023 mit einer finalen Entscheidung bezüglich der Bewertung von Mykotoxinen in Futtermitteln zu rechnen.

Die Folgen des Krieges in der Ukraine und die Volatilität der Märkte haben Ressourcen der Kommission gebunden und zu einigen Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung in Sachen Mykotoxine geführt. Bei Einhaltung des aktuellen Zeitplans und der zu erwartenden Übergangsfristen könnten die neuen Richtwerte ab der Kampagne 2024/25 erstmals zur Anwendung kommen.

ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFT

AKTUELLE WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE – UNUMGÄNGLICH FÜR DIE ARGUMENTATION RUND UM DAS THEMA ZUCKER UND ERNÄHRUNG

Zucker wird fälschlicherweise immer wieder vorgeworfen, Verursacher von Übergewicht und Adipositas, Diabetes mellitus Typ 2 und weiteren sogenannten nicht-übertragbaren Erkrankungen zu sein. Die wissenschaftliche Datenlage lässt so ein Fazit jedoch nicht zu. Um den immer wiederkehrenden Mythen und Falschaussagen rund um Zucker etwas entgegenzusetzen, muss die WVZ stets auf dem neuesten Stand der Wissenschaft sein und neueste Erkenntnisse im Bereich Ernährung in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext einarbeiten. Nur so gelingt eine faktenbasierte Argumentation, die eine Chance hat, in der Politik, bei Medien, aber auch bei Wissenschaftlern Gehör zu finden. Dies ist eines der Kerngebiete der Abteilung Ernährungswissenschaften, die sich aktiv auf wissenschaftlicher Ebene an

der Diskussion um Zucker in der Ernährung beteiligt.

Durch das Publizieren sowie aktive Mitwirken an Artikeln in sogenannten peer-review Fachzeitschriften wird die Sichtbarkeit der WVZ in der Fachwelt erhöht. Im Gegensatz zu eher allgemeinverständlichen Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften, werden peer-review Artikel durch unabhängige Wissenschaftler überprüft und bewertet. Dies garantiert die hohe Wissenschaftlichkeit der Artikel. Die WVZ unterstreicht somit ihre wissenschaftliche Arbeit im Bereich Ernährung. Des Weiteren soll durch den konstruktiven und direkten Austausch mit anderen Wissenschaftlern und Ärzten zu ernährungswissenschaftlichen Themen die seriöse Verbandsarbeit im Bereich Ernährung unterstrichen werden.

VIELE HYPOTHESEN UND THEORIEN, ABER AM ENDE ENTSCHIEDET DIE KALORIENBILANZ ÜBER DAS KÖRPERGEWICHT

Stress, Schlaf, Alter, sozioökonomische Faktoren und natürlich körperliche Aktivität, sind nur einige von einer Vielzahl Faktoren, die das Körpergewicht beeinflussen. Die Summe dieser Faktoren wirkt sich am Ende darauf aus, wie hoch unser täglicher Bedarf an Kalorien ist. Schlussendlich ist aber immer die Kalorienbilanz, als Vergleich der Kalorienmenge, die man über die Nahrung aufnimmt, mit der Kalorienmenge, die man tagtäglich verbraucht, entscheidend für das Körpergewicht. Diese Tatsache lässt sich mit höchster wissenschaftlicher Aussagekraft

belegen, ohne dass man hierzu einzelne Studien zitieren muss. Sogenannte systematische Reviews und Metaanalysen fassen alle Studien zu einem Thema zusammen und zeigen ganz klar, dass eine Kalorie eine Kalorie ist. Nach Einschätzung der WVZ sollten wissenschaftliche Aussagen rund um das Thema Zucker und Ernährung, wenn möglich, nur noch auf Basis systematischer Reviews und Metaanalysen getätigt werden, da diese Studien die höchste wissenschaftliche Aussagekraft besitzen. In der Medizin werden auf der Grundlage solcher Arbeiten Behandlungs-

empfehlungen ausgesprochen. Man spricht hier von „evidenz-basierter Medizin“.

Trotzdem hört und liest man immer wieder, dass das Modell der Kalorienbilanz veraltet oder widerlegt sein soll. Aktuell rückt das sogenannte Kohlenhydrat-Insulin-Modell wieder verstärkt in den Fokus. Dieses geht davon aus, dass der Verzehr von Kohlenhydraten und die darauffolgende Ausschüttung von Insulin die Fettverbrennung unterdrücken und es somit nicht möglich ist, an Gewicht, genauer gesagt an Körperfett, zu verlieren. Die Theorie beruht darauf, dass Insulin, wenn es Glukose in die Zellen schleust, gleichzeitig den Abbau von Fettsäuren in den Fettzellen verhindert. Dieser Mechanismus konnte zwar in Humanstudien bestätigt werden, allerdings konnte kein verstärkter Fettabbau im Vergleich zu anderen Diäten mit einem erhöhten Kohlenhydratanteil gezeigt werden. Dies liegt daran, dass die Reduktion des Kohlenhydratanteils in der Ernährung durch einen anderen Makronährstoff ersetzt werden muss und das ist eben oftmals Fett. Und obwohl das Kohlenhydrat-Insulin-Modell schon vor Jahren durch einen systemischen Review und Metaanalyse mit höchster wissenschaftlicher Evidenz widerlegt worden ist, kommt dieses Thema wieder verstärkt auf, nicht um Kohlenhydrate zu diskutieren, sondern leider vor allem den Zucker. Die WVZ muss dieses Thema daher wieder aufnehmen, die Datenlage aufarbeiten und darlegen, warum dieses Modell nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. Die Kalorienbilanz ist weiterhin der entscheidende Faktor für das Körpergewicht.

Auch bei der Entstehung von Diabetes mellitus Typ 2 wird irrtümlicherweise oft angenommen, dass Zucker, insbesondere Saccharose, in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung von Diabetes mellitus Typ 2 steht. Begründet wird dies beispielsweise durch die Annahme, dass Zucker einen stärkeren Einfluss auf den Blutglukosespiegel habe als andere Kohlenhydrate. Eine irrtümliche Annahme, die in Deutschland ihren Ursprung unter anderem durch die wissenschaftlich unkorrekte Ableitung des Begriffes „Blutzucker“ hat. Dieser wird im Volksmund für den Glukosegehalt im Blut verwendet und durch viele Ernährungsexperten und diverse Journalisten, aber leider auch von etablierten Wissenschaftlern, oftmals mit Zucker gleichgesetzt. Saccharose in Form von Haushaltszucker und Blutglukose sind jedoch nicht das Gleiche. Glukose ist auch Bestandteil von Saccharose, aber Glukose ist genauso Bestandteil aller anderen Kohlenhydrate und kommt somit in vielen stärkehaltigen Lebensmitteln wie Brot, Nudeln oder Reis vor. Die Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 hat somit nichts mit der Aufnahme von Zucker zu tun. Diabetes mellitus Typ 2 entsteht häufig aus Übergewicht, Adipositas und Bewegungsmangel, resultierend aus einer positiven Kalorienbilanz. Dies wurde bereits durch verschiedene systematische Reviews und Metaanalysen bestätigt und durch die WVZ letztes Jahr in einer Publikation in der peer-reviewed Fachzeitschrift *European Journal of Clinical Nutrition* zusammengefasst (siehe: *Veit et al. 2022, Eur J Clin Nutr*).

WISSENSCHAFTLICHER AUSTAUSCH, KOOPERATIONEN UND LEHRE

Das Publizieren von eigenen Studien oder in Kooperation mit Kollegen aus dem eigenen Sektor ist eine wichtige Säule für die wissenschaftliche Reputation der WVZ, es ersetzt allerdings nicht die Bedeutung des Gesprächs und die Diskussion mit anderen Akteuren in den Bereichen Ernährung und Wissenschaft. Aus diesem Grund ist die WVZ im ständigen Austausch mit Wissenschaftlern, Ernährungsberatern sowie Diätassistenten und Studierenden:

- » *Teilnahme (mit und ohne Informationsstand der WVZ) an verschiedenen ernährungswissenschaftlichen Kongressen (wieder physisch).*
- » *Eigene Vorträge zu Zucker und Ernährung bei verschiedenen medizinischen oder ernährungswissenschaftlichen Veranstaltungen oder bei anderen Verbänden.*



- » *Direkte Kontaktaufnahme zu Wissenschaftlern und Ärzten verschiedener medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Gesellschaften, um den direkten Austausch von Fachwissen und Literatur, vor allem bei entgegengesetzten Standpunkten, besser nachvollziehen zu können.*
- » *Seit dem Wintersemester 2022 Lehrtätigkeit für das Fach Ernährungslehre und diätetische Lebensmittel an der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe (Schwerpunkte: Bedeutung von Makronährstoffen sowie Vitaminen und Mineralstoffen, Entstehung metabolischer Erkrankungen, Datenlage zu Zucker).*
- » *Seit 2020 Mitgestaltung des Studienmoduls „Ernährungsstudien lesen und interpretieren“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Schwerpunkt: Verbesserung des Verständnisses für den Umgang und die Bewertung von verschiedenen Studienarten im Bereich Ernährungswissenschaften).*

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Aufgabe der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) ist es, die Interessen der Zuckerwirtschaft auch öffentlich zu vertreten. Dafür werden zielgruppengerechte Formate entwickelt, mit denen die Zuckerwirtschaft ihre Argumente in die gesellschaftliche Diskussion einbringt. Neben der Medienarbeit gehören dazu gedruckte und digitale

Kommunikationsmittel sowie die Präsenz auf politischen und Fachveranstaltungen. Dabei arbeitet die WVZ auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und trägt so zur Versachlichung der Debatte bei. Eine Auswahl einiger Projekte im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zwischen Januar 2022 bis Frühjahr 2023 stellen wir im Folgenden vor:

GRÜNE WOCHEN AUFTRITT NACH CORONA-PAUSE

Nach zweijähriger Corona-Pause kehrte die Internationale Grüne Woche 2023 zurück in die Berliner Messehallen. Rund 300.000 Besucherinnen und Besucher zählte die Messe am Ende. Als Teil des Erlebnisbauernhofs war die WVZ wieder mit einem Stand vertreten. Mit neuen interaktiven Modulen informierte die Branche über das Produkt Zucker und den Herstellungsprozess sowie zur Rübe und die Standorte der Zuckerwirtschaft. Bei den täglichen Kochshows gab es Süßes zum Probieren. Zusätzlich nahm die Geschäftsstelle am Bühnenprogramm des Forum Moderne Landwirt-

schaft sowie des Lebensmittelverbandes teil. Die Bilanz des Messeauftritts war sehr positiv. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren fanden mehr Gespräche mit der Politik statt. Auch das Interesse der anderen Messebesucher war hoch. Für die Sichtbarkeit und Vernetzung des Verbandes in der eigenen Branche war die Präsenz eine wichtige und gut genutzte Gelegenheit. Besonders möchte sich die Geschäftsstelle für die Unterstützung aus den Unternehmen, den Anbauerverbänden und dem Institut für Zuckerrübenforschung bei der Vorbereitung und Umsetzung bedanken.



KOMPAKTE POLITIK-INFORMATION

Nachdem sich die Coronasituation entspannt hatte, fanden 2022 wieder mehr physische Veranstaltungen statt, auch zum Austausch mit der Politik. So präsentierte sich die Zuckerwirtschaft bspw. mit einem Stand auf verschiedenen Parteitagen oder lud zum Parlamentarischen Frühstück ein. Auch die digitale Ansprache wurde durch den Ausbau des Formats „Infodienst“ intensiviert. Darin greift die WVZ jeweils ein aktuelles, für die Branche relevantes, politisches Thema auf und fasst Informationen

und die Branchenposition kompakt als Onepager zusammen. Seit Juni 2022 erscheint der Infodienst alle vier bis sechs Wochen und richtet sich an Politikvertreter auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Themen waren bisher etwa die Klimaneutralität der Zuckerindustrie, pauschale Pflanzenschutzverbote oder das Thema Bewegung und Kalorienbilanz. Alle Ausgaben sind auf der Webseite zum Nachlesen und Herunterladen verfügbar: www.zuckerverbaende.de



Ausgaben der Infodienste

Als zusätzlichen Impuls und neues Format hat die WVZ 2022 den Zucker-Podcast eingeführt. In diesem Format kommen Menschen aus der Branche, aber insbesondere auch Experten außerhalb der Zuckerwirtschaft, in einem 15 - 20-minütigen Gespräch zu Wort. Die Themen der Podcast-Folgen sind an die Infodienste angelehnt. Bis April 2023 sind fünf Ausgaben entstanden. Darunter ein Gespräch von Prof. Dr. Christian Jung, Direktor des Plant Breeding Institutes an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Dr. Jana Streubel vom Institut für Pflanzengenetik an der Leibniz Universität Hannover darüber, wie neue Züchtungsmethoden der Landwirtschaft helfen können, die Folgen des Klimawandels zu bewältigen. Ein weiteres Thema war der EU-Kommissionsvorschlag für die EU-Pflanzenschutzverordnung und das Verbot von

Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten. Dazu diskutierten Bernhard Conzen, Präsident des Rheinischen Landwirtschafts-Verbands und Landwirt, und Bernd Bulich, Rübenanbauer und Vorsitzender des Vereins Drüber & Drunter.



Hören Sie die Ausgaben des Zucker-Podcasts oder abonnieren Sie ihn hier:



Neuaufgabe Informationsbroschüren

Anlässlich der Grünen Woche 2023 wurde die Broschüre "Faktencheck Zucker" neu aufgelegt. Sie dient als kompakte Informationsquelle für Politiker und interessierte Verbraucher und wird auf Parteitagen, Messen oder durch die WVZ-Mitglieder genutzt. Die Broschüre befasst sich mit den Nachhaltigkeitsleistungen der Zuckerrübe, nennt Zahlen und Fakten zur Branche und klärt die häufigsten Mythen rund um Zucker und Ernährung auf. Der besondere Clou: Die Broschüre ist auf Papier gedruckt, das zu 20 Prozent aus Zuckerrübenfasern besteht.

Da während der Grünen Woche auch Schulklassen den Stand besuchten und die Besucherprogramme in den Zuckerfabriken wieder angelaufen sind, hat die WVZ ein Unterrichtsposter entwickelt. Es umfasst Informationen zur Zuckerrübe, das Produkt Zucker und den Prozess der Zuckergewinnung in einfacher Sprache. Auf der Rückseite finden sich Arbeitsblätter mit Aufgaben oder Quiz-Elementen.



Beide Publikationen können bei der WVZ in kleiner Auflage bestellt oder online heruntergeladen werden.

Die WVZ möchte an dieser Stelle allen Personen danken, die sie bei der Erstellung und Verbreitung von Inhalten der Öffentlichkeitsarbeit tatkräftig unterstützt haben. Nur mit diesem Engagement können wir die Vielfalt und die Bedeutung der Zuckerwirtschaft glaubhaft erzählen.

DATEN UND FAKTEN



DATEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

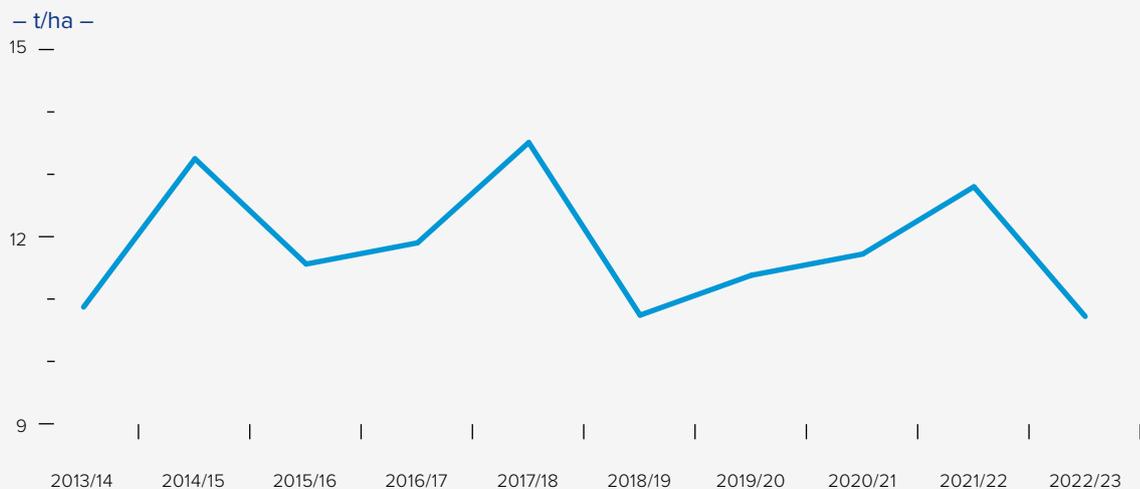
Seit mehr als 200 Jahren bildet der Anbau von Zuckerrüben in Deutschland die Grundlage für die Erzeugung von Zucker. Rübenanbauer und Zuckerfabriken gewährleisten gemeinsam die Versorgung der Verbraucher mit diesem hochwertigen, nachhaltigen Naturprodukt. Darüber hinaus sind der Zuckerrübenanbau und die Zuckerindustrie in Deutschland für den ländlichen Raum von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Katalysatoren für Produktivität, Beschäftigung und Wachstum in der Region.

In Deutschland wurden im Wirtschaftsjahr 2022/23 in 22.302 landwirtschaftlichen Betrieben Zuckerrüben angebaut, aus denen in 18 Zuckerfabriken u. a. Produkte wie Zucker, Düngemittel oder Futtermittel

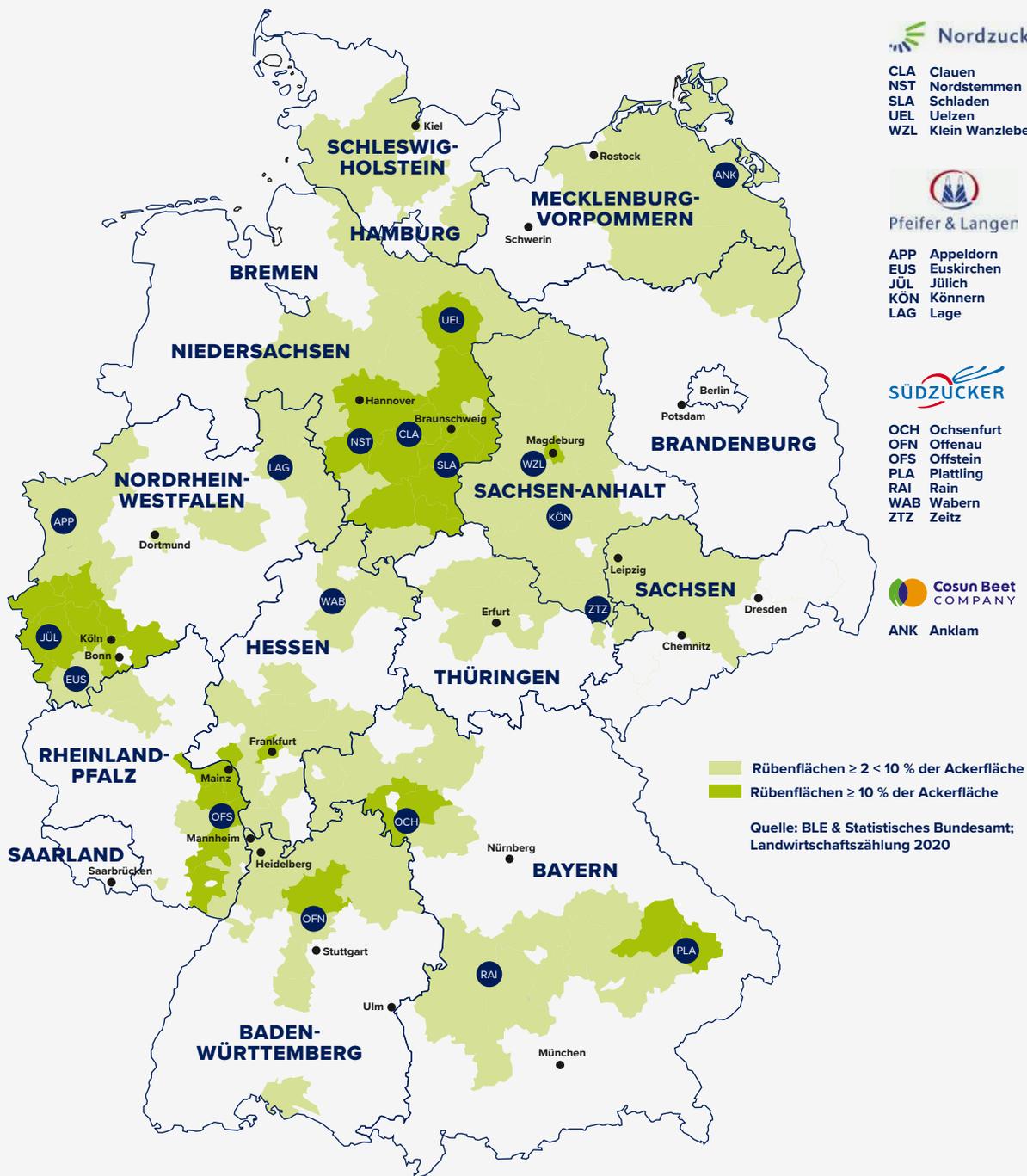
gewonnen wurden. Bei einer Anbaufläche von über 360.000 Hektar wurden gut 25 Millionen Tonnen Rüben verarbeitet. Die Zuckererzeugung 2022/23 betrug insgesamt etwa 3,87 Millionen Tonnen. Der durchschnittliche Ertrag pro Hektar lag bei 70 Tonnen Zuckerrüben.

Im Wirtschaftsjahr 2021/22 wurden in Deutschland nahezu 3,1 Millionen Tonnen Zucker abgesetzt. Gut 81 Prozent hiervon gingen an die verarbeitende Industrie, an die chemische und Pharmaindustrie sowie an Ethanolhersteller im Non-Food Bereich. Knapp zwölf Prozent wurden als Haushaltszucker in Form von Raffinade, Puderzucker, Würfelzucker, Kandis und anderen Sorten vorwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft.

Entwicklung des Zuckerertrages in Deutschland



Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerfabriken



Wichtige Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckererzeugung in der Bundesrepublik Deutschland sind das südliche Niedersachsen (Braunschweiger und Hildesheimer Börde), das Rheinland zwischen Bonn und Krefeld (Köln-Aachener Bucht), Gebiete am Main, an der Donau, am nördlichen Oberrhein und in Baden-Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt die Magdeburger Börde, in Sachsen die Leipziger Tieflandbucht, in Thüringen das Erfurter Becken sowie Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

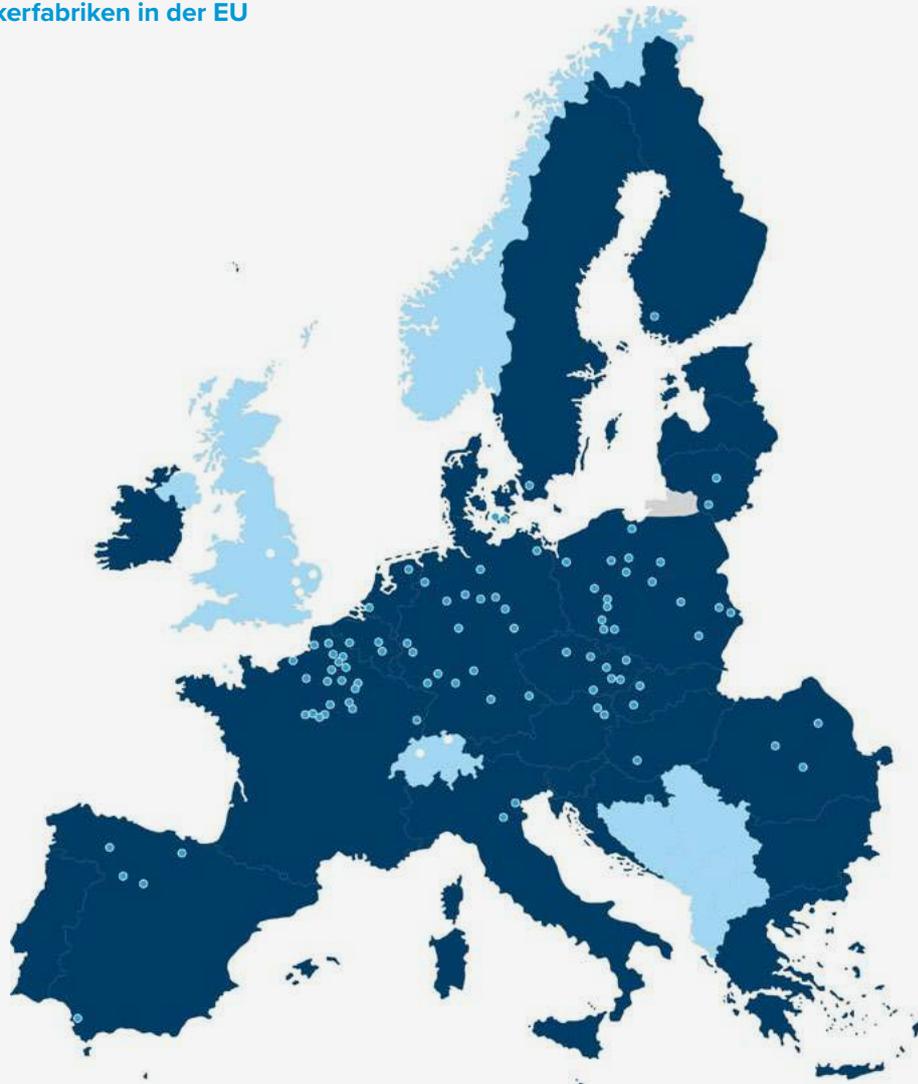


ZUCKERWIRTSCHAFT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die europäische Rüben- und Zuckererzeugung ist in erster Linie auf den heimischen Bedarf ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau erfolgt hier überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Die Zuckerrübe wird in der EU in rund 105.000 landwirtschaftlichen Betrieben angebaut und in 89 Fabriken der Zucker daraus gewonnen (Stand: 2022). Im Wirtschaftsjahr 2022/23 wurden EU-weit laut Angaben der EU-Kommission rund 15 Millionen Tonnen Zucker (EU-27) produziert. Die Erzeugung

von Zuckerrüben und Zucker in Europa stellt sicher, dass der zur Versorgung des Gemeinschaftsbedarfs benötigte Zucker nicht über lange Strecken transportiert werden muss, sondern vor Ort produziert werden kann. Der europäische Zucker zählt damit auch für die Weiterverarbeiter zu den Rohstoffen, die nicht nur umweltgerecht hergestellt, sondern auch unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Transportwege verbrauchernah erzeugt wird.

Standorte der Zuckerfabriken in der EU



Quelle: CEFS, 2022, Standorte der Zuckerfabriken in der EU, der Schweiz und UK

DATEN UND FAKTEN

ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

1.	Zuckerrübenverarbeitung und Zuckernerzeugung	84
2.	Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland	84
3.	Entwicklung des Zuckerrübenertrages in Deutschland	85
4.	Entwicklung der Zuckernerzeugung in Deutschland	85
5.	Zuckerabsatz einschließlich Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren	85
6.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen (Zeitreihe)	86
7.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen 2021/22	86
8.	Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert	86
9.	Melassebilanzen	87
10.	Melasse-Außenhandel	87
11.	Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Verkauf	88
12.	Außenhandel mit Rübenschnitzeln	88

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13.	Anbaufläche von Zuckerrüben der EU-Mitgliedstaaten	89
14.	Zuckernerzeugung der EU-Mitgliedstaaten	90
15.	Rübenzuckernerzeugung in der Europäischen Union 2022/23	90

WELTZUCKERMARKT

16.	Weltzuckerbilanzen	91
17.	Weltzuckernerzeugung (Zeitreihe)	91
18.	Weltzuckernerzeugung und -absatz 2020/21	92
19.	Entwicklung der Weltzuckernerzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckernerzeugung	92
20.	Zuckernerzeugung nach Kontinenten	93
21.	Zuckerabsatz nach Kontinenten	94
22.	Welt-Nettohandel mit Zucker	95
23.	Weltmarktpreis für Rohzucker	95

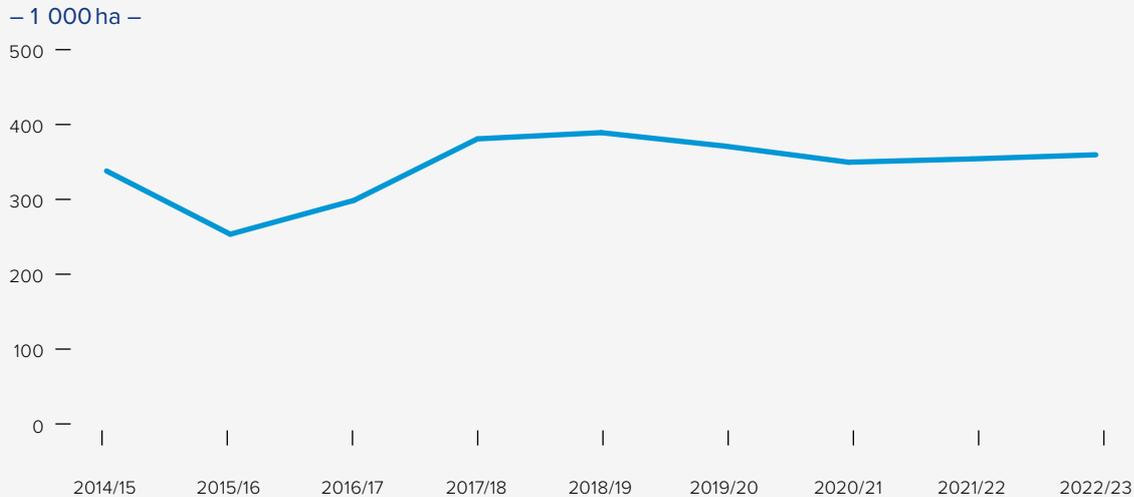
ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

1. Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Rübenanbaufläche in ha	339 041	254 483	299 692	382 012	390 285	372 287	350 743	355 164	360 691
Rübenanbauer	30 231	29 508	28 509	27 142	26 571	25 832	23 638	22 822	22 302
Rübenverarbeitung in t	28 901 424	18 220 313	22 537 544	32 123 703	24 645 598	26 990 280	25 721 740	29 282 973	25 362 327
Zuckerrübenenertrag in t/ha	85,20	71,60	75,20	84,10	63,10	72,50	73,30	82,40	70,30
Zuckergehalt in %	17,33	17,98	17,85	17,89	19,00	17,59	17,86	17,58	17,53
Durchschnittsausbeute an Zucker in %	15,54	16,15	15,82	16,07	17,01	15,69	15,95	15,53	15,24
Zuckerertrag in t/ha	13,25	11,56	11,90	13,51	10,74	11,38	11,70	12,80	10,72
Zuckererzeugung in t Ww	4 491 076	2 942 281	3 566 206	5 161 378	4 191 148	4 235 932	4 102 787	4 547 150	3 865 245

Quelle: Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ)

2. Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland



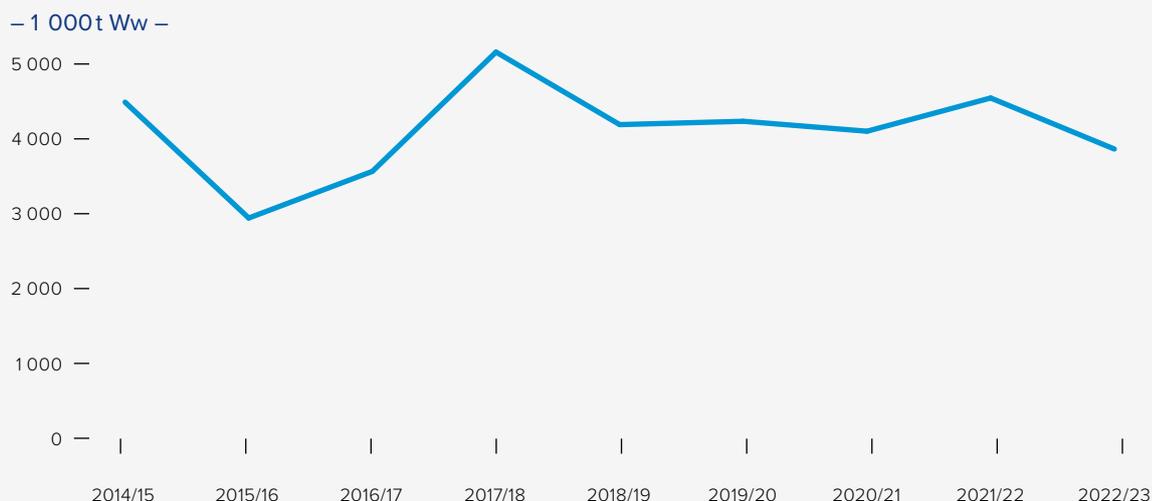
Quelle: WVZ

3. Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland



Quelle: WVZ

4. Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland



Quelle: WVZ

5. Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren

Jahr (Okt./Sept.)	Inlandsabsatz - t Ww -	Zucker in zuckerhaltigen Waren			Gesamtabsatz - t Ww -
		Einfuhr - t Ww -	Ausfuhr - t Ww -	Nettoeinfuhr - t Ww -	
2012/13	3 045 500	1 212 000	1 592 000	- 380 000	2 665 500
2013/14	3 026 067	1 189 000	1 643 000	- 454 000	2 572 067
2014/15	3 164 220	1 183 000	1 676 000	- 493 000	2 671 220
2015/16	3 124 032	1 236 000	1 726 000	- 490 000	2 634 032
2016/17	2 932 754	1 214 000	1 706 000	- 492 000	2 440 754
2017/18	3 042 952	1 220 438	1 661 484	- 441 046	2 601 906
2018/19	2 837 377	1 218 387	1 614 872	- 396 485	2 440 893
2019/20	2 803 630	1 194 254	1 568 192	- 373 938	2 429 692
2020/21	2 931 079	1 247 675	1 629 324	- 381 649	2 549 430
2021/22v*	3 079 837	1 230 667	1 685 596	- 454 929	2 624 908

v* = vorläufig

Quelle: Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)

6. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen (Zeitreihe)

– in t Ww –

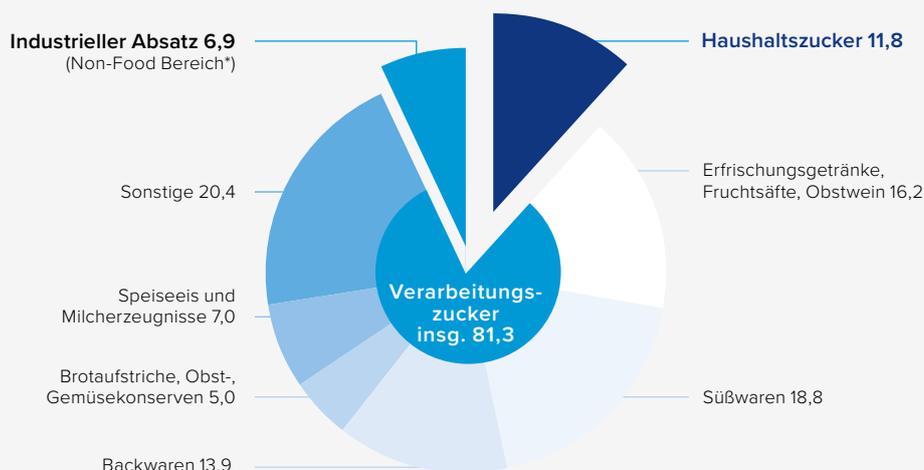
Empfängergruppen	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
1. Haushaltszucker	400 691	401 243	364 425	363 324
2. Verarbeitungszucker	2 235 506	2 200 268	2 304 142	2 502 674
davon für:				
– Süßwaren	506 975	535 210	555 164	578 076
– Backwaren	370 480	393 983	424 456	429 454
– Nähr-, Backmittel	20 269	28 769	35 605	36 118
– Brotaufstriche, Obst-, Gemüsekonserven	142 393	144 069	167 190	154 563
– Speiseeis und Milcherzeugnisse	192 704	192 023	205 390	214 789
– Wein, Sekt	20 483	30 701	33 924	40 610
– Bier, Spirituosen	16 636	17 376	24 366	28 871
– Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Obstwein	509 147	466 595	437 502	499 323
– Sonstige Produkte	456 419	391 542	420 545	520 870
– Inlandsabsatz für Nahrung	2 617 477	2 582 711	2 648 767	2 845 818
3. Industrieller Absatz (Non-Food Bereich*)	201 180	202 119	262 512	213 839
Gesamtabsatz	2 837 377	2 803 630	2 931 079	3 079 837

* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

7. Inlandsabsatz nach Empfängergruppen 2021/22

– in % –



* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

8. Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert

– in 1 000 t –

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22 ¹
Herstellung ²	3 320	3 803	5 197	4 222	4 330	4 212	4 666
Anfangsbestand	1 595	819	620	842	620	861	698
Endbestand	819	620	842	620	861	698	614
Einfuhr ³							
– als Zucker	662	616	531	533	611	475	430
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 258	1 259	1 220	1 218	1 194	1 226	1 231
Ausfuhr ³							
– als Zucker	1 031	1 003	1 829	1 495	1 303	1 475	1 596
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 774	1 779	1 661	1 615	1 568	1 616	1 686

1) Vorläufig. 2) Herstellung in Zuckerfabriken 3) Revision der Zeitreihe im August 2019 wegen geänderter Datengrundlage

Quelle: BLE

9. Melassebilanzen

– in t (Oktober/September) –

	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22*v
Anfangsbestand	122 884	195 487	132 723	92 480
Erzeugung	872 246	822 487	781 702	880 144
– Antrocknung an Schnitzel	197 373	197 513	189 515	196 470
Einfuhren	86 123	67 030	56 045	39 354
Ausfuhren (kalkuliert)	300 067	370 975	302 444	367 900
Inlandsabsatz	585 699	581 306	575 546	580 054
– Landwirtschaft, Verarbeitung, Herstellung von Mischfutter	143 997	145 995	120 403	133 189
– Hefefabriken	90 798	113 975	167 631	157 878
– sonstige Abnehmer / Brennereien / Herstellung Bioethanol / Ethylalkohol / Energieerzeugung	350 904	321 336	287 512	288 987
Endbestand	195 487	132 723	92 480	64 024

*v = vorläufig

Quellen: BLE, StBA

10. Melasse-Außenhandel

– in t (Oktober/September) –

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22*v
Importe insgesamt:	126 855	110 525	86 123	67 030	56 045	39 354
davon aus:						
– EU ¹	61 040	65 140	59 783	59 001	43 107	38 798
– AKP und Indien	-	5 114	4 783	5 413	7 886	-
– sonst. europ. Staaten	334	49	126	147	225	180
– Nord- und Mittelamerika	63 257	35 881	19 763	195	1 798	359
– Südamerika	2 224	3 607	1 658	2 245	2 565	17
– Ostasien	-	734	10	29	464	-
Exporte insgesamt:	363 156	348 875	300 067	370 975	302 444	367 900
davon nach:						
– EU ¹	362 238	346 918	298 594	369 511	301 357	366 827
– sonst. europ. Staaten	882	1 137	1 411	1 317	978	1 047
– Nord- und Mittelamerika	2	11	10	9	7	9
– Ostasien	1	4	6	5	4	-
– sonstige Länder	33	805	46	133	98	17

*v = vorläufig

¹EU-27 seit 01/2021

Quelle: StBA

11. Futtermittel* aus Zuckerrüben, Erzeugung und Verkauf

– in t –

	2019/20	2020/21	2021/22
Anfangsbestand am 1.10.	115 804	119 743	95 967
Erzeugung insgesamt:	2 878 707	2 878 055	3 006 707
davon			
Nassschnitzel, Trockenschnitzel, Zuckerrüben-Kleinteile	104 563	115 212	139 777
– (Zucker-) Rübenpressschnitzel	1 596 728	1 559 686	1 567 772
– (Zucker-) Rübenmelasseschnitzel	1 177 416	1 203 157	1 299 158
Verkauf insgesamt:	2 726 006	2 804 129	2 773 453
davon an			
– Landwirte	1 192 167	1 118 150	1 142 953
– Nicht-Landwirte	1 533 839	1 685 979	1 630 500
Endbestand am 30.9.	119 743	95 967	132 356

* gem. EU-Verordnung 68/2013 Katalog Einzelfuttermittel

Quelle: BLE

12. Außenhandel mit Rübenschnitzeln

– in t „Trockenschnitzelwert“¹ (Oktober/September) –

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Importe insgesamt:	40 218	71 848	65 815	67 316	40 024	57 333
davon aus:						
– EU ²	40 067	62 257	47 629	45 389	31 962	47 292
– Drittländer	151	9 591	18 186	21 927	8 062	10 041
Exporte insgesamt:	411 872	457 421	415 834	402 738	479 196	719 087
davon nach:						
– EU ²	361 485	438 629	402 402	389 660	457 879	701 406
(davon: Niederlande)	(209 018)	(238 535)	(240 679)	(211 475)	(297 572)	(420 187)
– sonst. europ. Staaten	879	631	848	1 025	3 067	2 214
– sonstige Länder	49 508	18 161	12 584	12 053	18 250	15 467

¹ Um die verschiedenen Schnitzelarten miteinander vergleichen zu können, wird nicht der absolute Trockensubstanzwert verwendet; stattdessen werden alle Schnitzelarten auf den bei Trockenschnitzeln vorherrschenden Trockensubstanzgehalt von 90 % umgerechnet.

² EU-27 seit 01/2021

Quelle: STBA, Januar 2023

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13. Anbaufläche von Zuckerrüben der EU-Mitgliedstaaten*

– in 1 000 ha –

Mitgliedstaaten	2020/21	2021/22	2022/23**
Belgien	57,1	55,1	53,2
Tschech.Rep.	59,9	58,0	54,9
Dänemark	33,5	33,2	31,8
Deutschland	339,7	350,4	351,6
Spanien	26,6	28,4	25,5
Frankreich	370,5	356,3	348,2
Kroatien	12,0	11,6	10,3
Italien	27,3	27,9	26,8
Litauen	14,9	15,8	13,5
Ungarn	11,7	10,5	8,6
Niederlande	83,2	82,6	83,7
Österreich	26,3	37,9	35,5
Polen	251,9	250,6	225,2
Rumänien	22,7	20,2	8,5
Slowakei	22,4	22,1	20,0
Finnland	11,3	8,9	11,3
Schweden	29,8	28,7	29,4
TOTAL EU	1 401	1 398	1 338

*inkl. Bioethanol-Rüben
** vorläufig

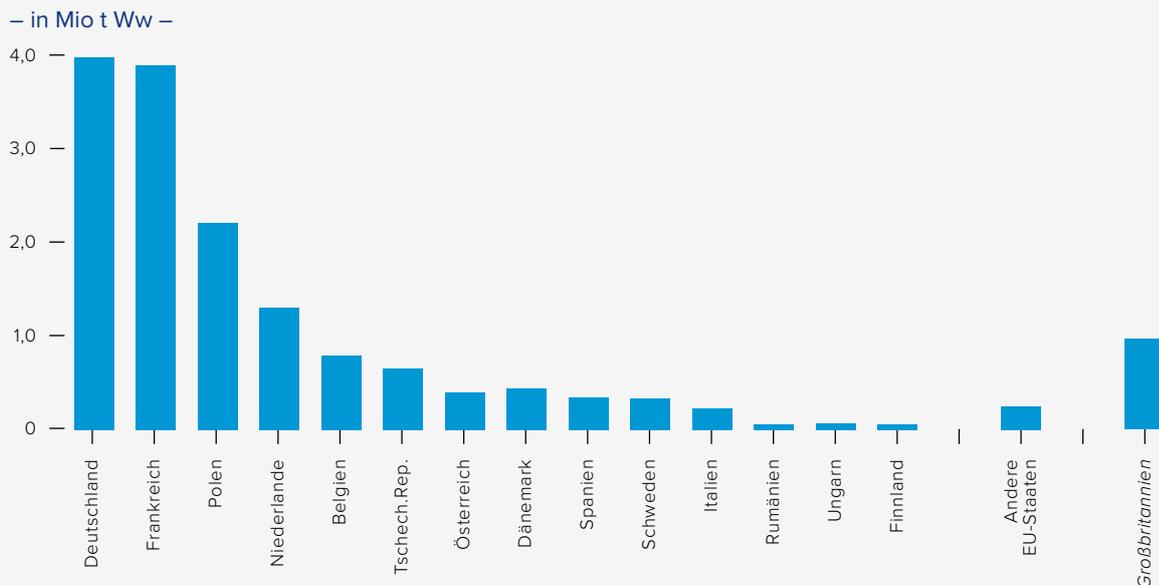
Quelle: Europäische Kommission
Stand: Januar 2023

14. Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten	Anbaufläche – in 1 000 ha –	Zuckererzeugung – in t Ww –	Anbaufläche – in 1 000 ha –	Zuckererzeugung – in t Ww –
	2021/22		2022/23	
EU Region 1 (AT, CZ, DK, FI, HU, LT, PL, SE, SK)	466	4 614 294	441	4 237 202
davon:				
Polen	251	2 305 447	225	2 059 387
Tschechien	58	623 740	55	560 000
EU Region 2 (BE, DE, FR, NL)	844	11 218 064	837	10 198 595
davon:				
Deutschland	350	4 666 161	352	4 031 012
Frankreich				
– Mutterland	356	4 549 622	348	4 006 000
– DOM		195 226		203 200
EU Region 3 (BG, ES, EL, HR, IT, PT, RO)	88	791 017	71	591 791
EU-27	1 398	16 623 375	1 338	15 027 589

Quelle: Europäische Kommission
Stand: Februar 2023, vorläufige Zahlen

15. Rübenzuckererzeugung in der Europäischen Union 2022/23



Quelle: S&P Global, Stand Dezember 2022 (vorläufige Werte)

WELTZUCKERMARKT

16. Weltzuckerbilanzen

– in 1 000 t Rohwert (Oktober/September) –

	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23v*
Anfangsbestände	78 614	76 658	72 221	70 810	67 829
Erzeugung	182 416	180 359	180 138	181 840	190 770
Einfuhr	64 703	69 690	70 066	67 348	71 166
Ausfuhr	66 088	73 249	70 932	69 135	72 685
Verbrauch	182 987	181 237	180 683	183 282	187 552
Endbestände	76 658	72 221	70 810	67 580	69 528
Endbestände in % des Verbrauchs	42,21	39,85	39,19	36,87	37,07

v* = vorläufig

Anmerkung: rechnerische Abweichungen sind auf gerundete Werte zurückzuführen

Quelle: S&P Global; Stand: Dezember 2022

17. Weltzuckererzeugung (Zeitreihe)

in % der Gesamterzeugung

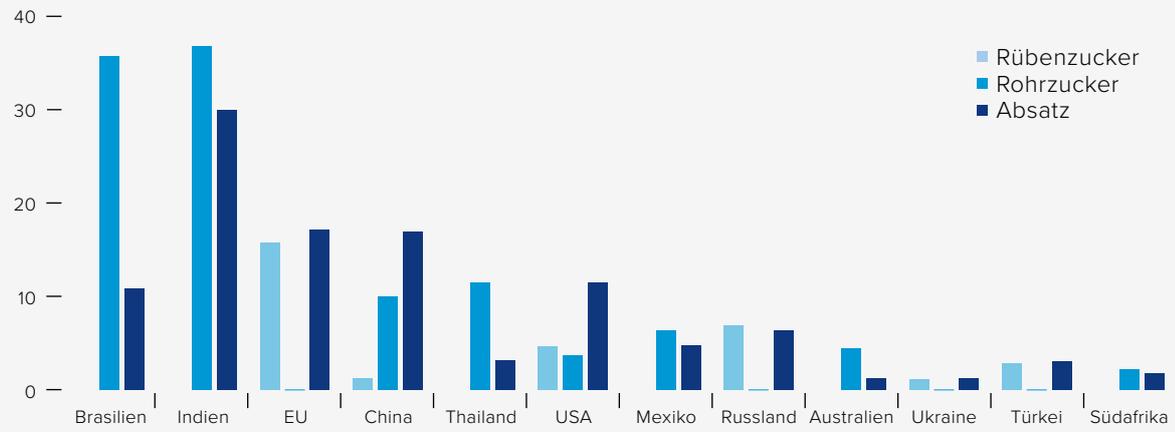
Kampagnejahr	Rübe	Rohr
2002/03	24,9	75,1
2003/04	24,2	75,8
2004/05	26,5	73,5
2005/06	25,6	74,4
2006/07	21,8	78,2
2007/08	20,9	79,1
2008/09	21,1	78,9
2009/10	21,5	78,5
2010/11	19,5	80,5
2011/12	21,8	78,2
2012/13	20,7	79,3
2013/14	19,5	80,5
2014/15	21,4	78,6
2015/16	20,8	79,2
2016/17	22,7	77,3
2017/18	23,2	76,8
2018/19	21,8	78,2
2019/20	24,2	75,8
2020/21	20,6	79,4
2021/22	21,9	78,1
2022/23v*	20,6	79,4

v* = vorläufig

Quelle: S&P Global

18. Weltzuckererzeugung und -absatz 2022/23

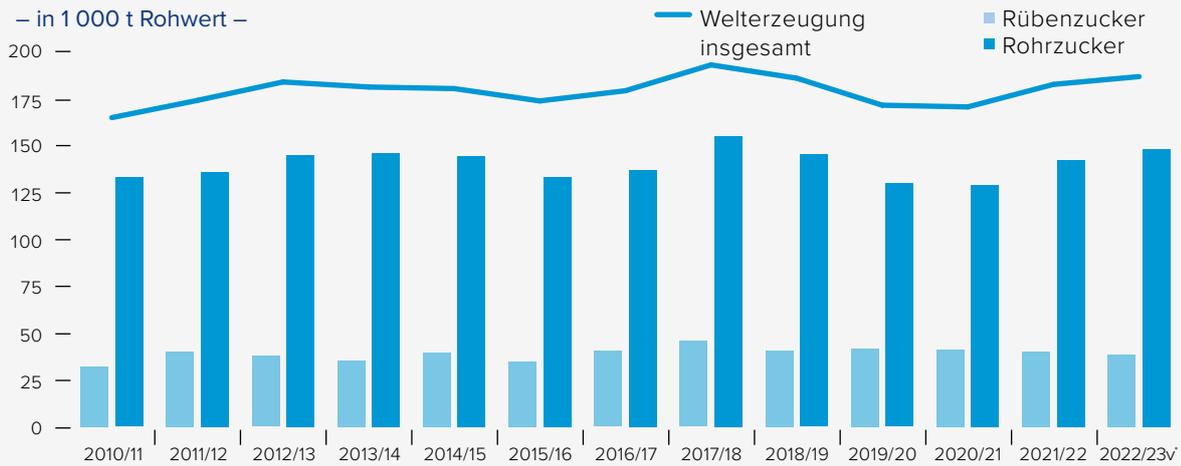
– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: S&P Global 2023; vorläufige Zahlen

19. Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung

– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: S&P Global, Stand: Februar 2023

v* vorläufige Zahlen

20. Zuckererzeugung nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23v*
EU	21 108	17 812	17 794	14 771	16 774	15 222
Türkei	2 643	2 541	2 818	3 232	2 900	2 844
Russland	7 029	6 730	8 218	5 756	6 230	7 074
Ukraine	2 261	1 921	1 584	1 124	1 583	1 300
andere europ. Länder	1 655	1 330	1 353	2 242	2 246	2 211
Europa	34 696	30 334	31 767	27 125	29 733	28 651
USA	8 427	8 174	7 284	8 504	8 382	8 199
Kuba	1 100	1 300	1 300	900	750	400
Guatemala	2 907	3 126	3 150	2 800	2 900	2 900
Mexiko	6 155	6 573	5 625	6 200	6 050	6 160
andere	3 843	3 819	3 737	3 698	3 853	3 867
Nord- und Mittelamerika	22 432	22 992	21 096	22 102	21 935	21 526
Argentinien	1 181	1 850	1 893	1 900	1 872	1 786
Brasilien	32 652	29 851	35 688	38 975	36 210	41 249
Kolumbien	2 503	2 335	2 350	2 353	2 351	2 364
andere südam. Länder	3 903	3 108	3 171	3 017	2 861	2 835
Südamerika	40 239	37 144	43 102	46 245	43 294	48 234
China, VR	11 207	11 696	11 400	11 666	11 141	10 980
Indien	35 295	35 815	28 260	32 826	33 500	37 174
Indonesien	2 421	2 413	2 322	2 291	2 517	2 483
Pakistan	7 172	5 726	5 330	6 270	6 770	7 670
Philippinen	2 115	2 037	2 049	2 209	2 082	1 796
Thailand	15 027	14 866	8 420	7 710	10 000	11 760
andere asiatische Länder	5 161	4 924	4 610	4 130	4 408	4 290
Asien	78 900	77 477	62 391	67 102	70 418	76 153
Ägypten	2 700	2 600	2 900	2 830	3 100	2 500
Südafrika	2 243	2 344	2 365	1 564	2 150	2 114
andere afrikanische Länder	7 003	7 174	7 529	7 787	7 347	7 029
Afrika	11 946	12 118	12 794	12 181	12 597	11 643
Australien	4 818	4 517	4 586	4 482	4 385	4 382
andere Länder Ozeaniens	228	200	211	186	159	181
Ozeanien	5 046	4 717	4 797	4 668	4 544	4 563
Insgesamt	193 259	184 781	175 946	179 423	182 521	190 770

v* = vorläufig

Anmerkung: EU ohne UK seit 2020/21 | Quelle: S&P Global, Stand: Dezember 2022

21. Zuckerabsatz nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23v*
EU	18 605	18 508	18 246	16 373	16 555	17 087
Türkei	2 966	3 058	3 058	2 983	3 000	3 000
Russland	6 373	6 403	6 425	6 518	6 170	6 350
Ukraine	1 504	1 490	1 478	1 450	1 450	1 205
andere europ. Länder	1 616	1 610	1 540	3 111	3 075	3 142
Europa	31 064	31 069	30 747	30 435	30 250	30 784
USA	11 054	11 100	11 095	11 095	11 163	11 435
Kuba	650	655	630	600	500	440
Guatemala	898	900	1 045	1 091	1 150	1 150
Mexiko	4 954	4 950	4 535	4 511	4 499	4 702
andere	3 574	3 586	3 693	3 594	3 691	3 720
Nord- und Mittelamerika	21 130	21 191	20 998	20 891	21 003	21 447
Argentinien	1 670	1 670	1 650	1 650	1 562	1 571
Brasilien	11 950	11 979	11 546	11 361	11 134	10 807
Kolumbien	1 762	1 776	1 871	1 873	1 835	1 853
andere südam. Länder	4 637	4 691	4 229	4 060	3 686	3 626
Südamerika	20 019	20 116	19 296	18 944	18 217	17 857
China, VR	17 000	17 150	16 090	16 100	17 000	16 955
Indien	27 717	28 261	28 000	28 260	29 300	29 891
Indonesien	7 425	7 725	7 783	7 883	8 283	8 483
Pakistan	5 900	6 300	6 100	6 000	6 200	7 390
Philippinen	2 401	2 462	2 400	2 255	2 202	2 052
Thailand	3 500	3 500	3 500	2 915	3 139	3 150
andere asiatische Länder	23 513	23 877	24 037	23 973	24 034	23 877
Asien	87 456	89 275	87 910	87 386	90 158	91 798
Ägypten	3 879	3 986	4 186	3 858	3 944	3 686
Südafrika	2 125	2 100	1 650	1 475	1 475	1 800
andere afrikanische Länder	16 424	16 896	17 389	17 569	17 926	18 556
Afrika	22 428	22 982	23 225	22 902	23 345	24 042
Australien	1 273	1 272	1 270	1 160	1 100	1 250
andere Länder Ozeaniens	375	375	365	377	364	375
Ozeanien	1 648	1 647	1 635	1 537	1 464	1 625
Insgesamt	183 745	186 279	183 811	182 095	184 437	187 552

v* = vorläufig

Anmerkung: EU ohne UK seit 2020/21 | Stand: Dezember 2022 | Quelle: S&P Global

22. Welt-Nettohandel mit Zucker¹

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23v*
EU ²	2 290	-564	-1 067	-1 472	-1 240	-1 570
Europa	2 914	-251	-366	-2 037	-2 185	-2 275
Nord- und Mittelamerika	127	2 101	459	180	222	76
Südamerika	22 629	18 641	26 028	30 558	25 623	27 284
Amerika	22 756	20 742	26 487	30 738	25 845	27 360
Asien	-16 841	-12 380	-15 699	-20 575	-12 049	-14 157
Afrika	-10 169	-10 361	-10 566	-11 509	-11 967	-12 489
Ozeanien	3 314	3 244	3 145	3 293	2 419	3 079

¹ Nettoexporte sind positiv und Nettoimporte sind negativ ausgewiesen.

² EU-27 (ohne UK) seit 2021/22

v* = vorläufig

Quelle: S&P Global
Stand: Dezember 2022

23. Weltmarktpreis für Rohzucker

– in US cts/lb –



Quelle: ISO

ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT

ORGANIGRAMM DER ZUCKERVERBÄNDE

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER		VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE	
MITGLIEDER RÜBENANBAUERVERBÄNDE, ZUCKERUNTERNEHMEN, ZUCKERHANDEL		MITGLIEDER ZUCKERUNTERNEHMEN	
VORSTAND VORSITZENDER: DR. STEFAN STRENG		DIREKTORIUM VORSITZENDER: DR. LARS GORISSEN	
AUSSCHÜSSE	GESCHÄFTSSTELLE		AUSSCHÜSSE
Rübenanbau	Agrarpolitik	Umwelt, Sicherheitstechnik	Institutsausschuss
Öffentlichkeitsarbeit	Handelspolitik	Lebensmittelrecht	Lebensmittel- und Futter- mittelrecht und Ernährung
Außenhandelsrecht	Ernährungswissenschaften		Umwelt und Sicherheitstechnik
	Öffentlichkeitsarbeit		Sozialpolitischer Ausschuss

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Als zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft wurde 1950 die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) gegründet. Seit 2018 hat sie ihren Sitz in Berlin.

Als Mitglieder gehören ihr die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der insgesamt ca. 23.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier Zucker erzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen politisch zu fördern und gegenüber Behörden, anderen Wirtschaftskreisen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnissen, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) ist der Zusammenschluss der vier Zucker herstellenden Unternehmen in Deutschland. Er ist der älteste Industrieverband Deutschlands. Unter dem Namen „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein“ wurde er von 85 Rübenzuckerfabriken 1850 in Magdeburg gegründet. Seit 2018 hat er seinen Sitz in Berlin.

Heute nimmt der Verein der Zuckerindustrie neben seiner Funktion als Arbeitgeberverband die Interessen des Wirtschaftszweiges insbesondere in den Gebieten Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht und Ernährung, Steuerrecht, Umwelt und Sicherheitstechnik sowie Förderung der Forschung zu Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben wahr.

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Vorsitzender: Dr. Stefan Streng

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Vorsitzender: Dr. Lars Gorissen

GESCHÄFTSSTELLE WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER | VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Geschäftsstelle: Friedrichstraße 69, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
wvz-vdz@zuckerverbaende.de
www.zuckerverbaende.de

Hauptgeschäftsführer: Günter Tissen
(in Personalunion)
(Wirtschaftliche Vereinigung Zucker/
Verein der Zuckerindustrie)

Geschäftsführer: RA Marcus Otto
(Verein der Zuckerindustrie)

RA Michael Ricke-Herbig
(Verein der Zuckerindustrie)

IMPRESSUM

Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e.V.
Verein der Zuckerindustrie e.V.
Friedrichstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
E-Mail: wvz-vdz@zuckerverbaende.de
Internet: www.zuckerverbaende.de

Bildnachweis:

Titel: © iStock/mescioglu
S. 4 © WVZ/Claudius Pflug (Portraitfoto)
S. 7 © EU/Christophe Licoppe (Portraitfoto)
S. 8 © iStock/Radu Razvan
S. 11 © Nordzucker AG (Portraitfoto)
S. 12 © iStock/5second
S. 15 © iStock/zhengzaishuru
S. 35 © iStock/Petmal
S. 65 © iStock/juefraphoto
S. 79 © iStock/mescioglu

Satz und Gestaltung:

WPR COMMUNICATION, Berlin

Druck:

PRINTPRINZ GmbH, Berlin

Redaktionsschluss: Mai 2023



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.